

B e s c h r e i b e n d e D a r s t e l l u n g

Inhalt

	Seite
1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes	
1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes	3
1.2 Entwicklung der Regionen	5
1.3 Ländliche Räume	7
1.4 Ordnungsräume	10
1.5 Siedlungsentwicklung, Wohnen, Schutz siedlungsbezogener Freiräume	13
1.6 Zentrale Orte, zentralörtliche Funktionen, Standorte mit besonderen Funktionen	18
1.7 Naturräume	21
1.8 Vorranggebiete und Vorrangstandorte	24
1.9 Vorsorgegebiete	27
2 Schutz, Pflege und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, der Kulturlandschaft und der kulturellen Sachgüter	
2.0 Umweltschutz allgemein	29
2.1 Naturschutz und Landschaftspflege	31
2.2 Bodenschutz	36
2.3 Gewässerschutz	39
2.4 Luftreinhaltung, Lärm- und Strahlenschutz	42
2.5 Schutz der Erdatmosphäre, Klima	46
2.6 Schutz der Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter	48
3 Nutzung und Entwicklung natürlicher und raumstruktureller Standortvoraussetzungen	
3.0 Umwelt- und sozialverträgliche Entwicklung der Wirtschaft und der Infrastruktur	50
3.1 Gewerbliche Wirtschaft und Fremdenverkehr	52
3.2 Landwirtschaft	57
3.3 Forstwirtschaft	62
3.4 Rohstoffgewinnung	68
3.5 Energie	71
3.6 Verkehr und Kommunikation	
3.6.0 Verkehr allgemein	75
3.6.1 Öffentlicher Personennahverkehr	78
3.6.2 Schienenverkehr	83
3.6.3 Straßenverkehr	87
3.6.4 Schifffahrt	91
3.6.5 Luftfahrt	93
3.6.6 Fußgänger- und Fahrradverkehr	95

3.6.7	Information und Kommunikation	97
3.7	Bildung, Kultur und Soziales	99
3.8	Erholung, Freizeit, Sport	103
3.9	Wasserwirtschaft	
3.9.0	Wasserwirtschaft allgemein	109
3.9.1	Wasserversorgung	111
3.9.2	Abwasserbehandlung	115
3.9.3	Küsten- und Hochwasserschutz	117
3.10	Abfallwirtschaft	
3.10.0	Abfallwirtschaft allgemein	119
3.10.1	Siedlungsabfall	121
3.10.2	Altlasten	123
3.11	Katastrophenschutz, Verteidigung	
3.11.1	Katastrophenschutz, zivile Verteidigung	125
3.11.2	Militärische Verteidigung	127
	Zeichnerische Darstellung	Schuber

Anhang Landes- Raumordnungsprogramm – Teil I

C Ziele der Raumordnung (LROP)

C 1/D 1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes

C 1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes

- 01 Zur Verwirklichung der Grundsätze der Raumordnung und der Ziele der Raumordnung zur allgemeinen Entwicklung des Landes gemäß Teil I des Landes-Raumordnungsprogramms ist die Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes insbesondere auf die in den Abschnitten C 1.2 bis C 1.9 für die unterschiedlichen Raumkategorien und die Zentralen Orte festgelegten Ziele auszurichten.
- 02 Bei allen Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes sind die wesentlichen Entwicklungskomponenten der Bevölkerungsstruktur und räumlichen Bevölkerungsverteilung sowie die Auswirkungen auf den Wohnraumbedarf zu berücksichtigen.
- 03 Mit den Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes sind die Voraussetzungen zu schaffen für dessen wirtschaftliche und ökologische Umgestaltung. Sie sollen dazu dienen,
 - die vorhandene Raum- und Siedlungsstruktur zu sichern und ihr Wirkungsgefüge zu verbessern,
 - den Ausbau der Infrastruktur vorrangig auf eine qualitative Verbesserung auszurichten,
 - die natürlichen Lebensgrundlagen zu sichern und Umweltbeeinträchtigungen zu beseitigen oder zu mindern,
 - die Raumansprüche bedarfsorientiert, funktionsgerecht und umweltverträglich zu befriedigen,
 - die regionalen Besonderheiten und die endogenen Entwicklungspotentiale für den strukturellen Wandel zu nutzen und zu fördern.

D Regionale Ziele (RROP)

D 1.1 - (Keine zusätzlichen Zielaussagen; es gilt das LROP)

C 1.2 Entwicklung der Regionen

- 01 Im Interesse einer ausgewogenen Entwicklung des Landes sollen durch eine intensive regionale Kooperation die Voraussetzungen für eine differenzierte, regional angepasste und insgesamt effizientere Strukturpolitik geschaffen werden, die die Standortattraktivität, die Lebens- und Umweltqualität und die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit der Teilräume des Landes sichert und weiterentwickelt.
- 02 Wesentliche Aufgabe der regionalen Zusammenarbeit ist es, die spezifischen Entwicklungschancen zu nutzen, die strukturellen Probleme zu erkennen, Leitbilder und Zielvorstellungen zu entwickeln und die Umsetzung von entwicklungsbestimmenden Planungen und Maßnahmen von regionaler Bedeutung koordinierend vorzubereiten und zu befördern.
- 03 Regionale Zusammenarbeit soll dazu beitragen, noch in einzelnen Landesteilen bestehende Strukturschwächen, insbesondere in ländlichen Teilräumen, abzubauen.
- 04 Die kreisgrenzenübergreifende Zusammenarbeit, die von den kommunalen Gebietskörperschaften unter Beteiligung der regionalen gesellschaftlichen Kräfte getragen wird, soll sich in ihrem räumlichen Zuschnitt an wirtschaftlichen, sozialen und historisch gewachsenen Verflechtungen orientieren. Eine Ausgrenzung insbesondere von strukturschwachen und peripheren Teilräumen ist zu vermeiden.
- 05 Eine regionale landesgrenzenübergreifende Zusammenarbeit, vor allem mit den neuen Ländern, soll durch die Schaffung und Wiederherstellung vielfältiger wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Bindungen die sozioökonomischen Strukturen der Grenzräume stärken.
- 06 Raum- und strukturwirksame Planungen und Maßnahmen der Fachpolitikbereiche, einschließlich des Einsatzes raumwirksamer Mittel, sollen auf regionsspezifische Ziele und Erfordernisse ausgerichtet und koordiniert werden.

D 1.2 Regionale Ziele

- 01 Den Gemeinden wird empfohlen, bei ihrer Siedlungsentwicklungsplanung Flächenmanagement zu betreiben.

- 02 Im Interesse einer ausgewogenen Entwicklung des Landkreises und um die Entwicklungsziele des Landkreises Lüneburg in Regionen übergreifende Planungen einzubringen, soll die regionale Kooperation vor allem in der Metropolregion Hamburg weiter intensiviert werden.

C 1.3 Ländliche Räume

- 01 In den Ländlichen Räumen sind insbesondere solche Maßnahmen vorrangig durchzuführen, die ihnen eine eigenständige Entwicklung ermöglichen und die besonderen Standortvorteile für das Wohnen und die Wirtschaft nutzen. Die hohe Bedeutung der Ländlichen Räume für den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen ist bei allen Entwicklungsmaßnahmen zu berücksichtigen.
- 02 Für die Ländlichen Räume sind folgende Maßnahmen vorrangig durchzuführen:
- Erhaltung und Schaffung außerlandwirtschaftlicher Erwerbsmöglichkeiten durch Erschließung und Förderung des vorhandenen Entwicklungspotentials und Schaffung neuer Entwicklungsmöglichkeiten durch eine aktive Regionalpolitik.
 - Stärkung der Zentralen Orte durch Sicherung und Ausbau einer den regionalen Gegebenheiten entsprechenden und leistungsfähigen Infrastruktur.
 - Verbesserung der Erwerbsmöglichkeiten für Frauen.
 - Sicherung, Angebotsverbesserung und Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV).
 - Bodenordnung zur Steuerung des Flächenumwidmungsprozesses und Umgestaltung der Agrarstrukturen zur Stärkung einer leistungsfähigen bäuerlich strukturierten Landwirtschaft und Förderung der Wirtschaftsbereiche, die der Landwirtschaft vor- oder nachgelagert sind.
 - Erhaltung und Entwicklung des ländlichen und landschaftstypischen Charakters, des Gemeinwesens und der soziokulturellen Eigenart der Dörfer und Siedlungen. Hierzu sollen Maßnahmen der Dorferneuerung und städtebaulichen Sanierung beitragen, u. a. zur Sicherung bestehender bzw. zur Folgenutzung leerstehender landwirtschaftlicher Bausubstanz.

- Erhaltung und Wiederherstellung der Kultur- und Erholungslandschaft durch eine umweltschonende Landbewirtschaftung.
 - Erhaltung und Entwicklung eines funktional und räumlich zusammenhängenden Systems naturnaher Flächen in ausreichender Ausdehnung.
 - Verbesserung der Waldstruktur zur Sicherung einer nachhaltigen Forstwirtschaft.
- 03 In Ländlichen Räumen sind durch eine am Eigentums- und Mietwohnungsbaubedarf orientierte geordnete Bauleitplanung Wohnbauflächen zu schaffen.
- 04 Die Entwicklung des aus Mecklenburg-Vorpommern umgegliederten rechtselbischen Gebietes ist besonders zu fördern.
- 05 Die Ländlichen Räume sind in der Anlage abschließend festgelegt.

D 1.3 Regionale Ziele (RROP)

- 01 Nach dem Landesraumordnungsprogramm umfasst der Ländliche Raum des Landkreises Lüneburg folgende Gemeinden/Samtgemeinden:

Amelinghausen, Amt Neuhaus, Bleckede und Dahlenburg.

C 1.4 Ordnungsräume

01 In Ordnungsräumen sind insbesondere solche Maßnahmen vorrangig durchzuführen, die

- die Leistungsfähigkeit der Ober- und Mittelzentren als Wirtschafts- und Dienstleistungszentren erhalten und verbessern,
- für die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen auch über die Ordnungsräume hinaus - sowie für die Sicherung und Schaffung zukunftsbeständiger Arbeitsplätze wesentliche Bedeutung haben,
- der Sicherung und Schaffung ausreichenden Wohnraumes dienen, insbesondere zur Deckung dringenden Wohnraumbedarfs im Sozialen Mietwohnungsbau,
- die Umwelt- und Lebensbedingungen durch Beseitigung gegenseitiger Störungen von gewerblicher Bebauung und Wohnbebauung, durch Beseitigung nachteiliger Verdichtungsfolgen im baulichen und Verkehrsbereich sowie durch Förderung der städtebaulichen Entwicklung nachhaltig verbessern,
- der Sicherung und Entwicklung des Freiraumes und der Erhaltung oder Schaffung eines angemessenen Freiflächenanteils dienen,
- dem Ausbau des ÖPNV und dem nichtmotorisierten Verkehr dienen,
- der Wiedernutzung von gut erschlossenen Altgewerbe und Altindustrieflächen an gewachsenen Standorten dienen und so zum sparsamen Umgang mit Siedlungsflächen und Erhalt der Freiflächen in verdichteten Siedlungsbereichen beitragen,
- der umwelt- und sozialverträglichen Nutzung von gewerblichen Bauflächen und der Schaffung von geeigneten Standortvoraussetzungen, insbesondere für Klein- und Mittelbetriebe, in den vom Strukturwandel besonders betroffenen Oberzentren dienen,
- die Möglichkeiten zur Naherholung sichern und verbessern,
- zur Minderung der Stadt-Umland-Probleme beitragen.

Hierbei sind - insbesondere bei Maßnahmen der Wirtschaft und des Verkehrs - die in einzelnen Ordnungsräumen entstandenen mehrpoligen Siedlungsstrukturen zu berücksichtigen.

- 02 In Ordnungsräumen ist grundsätzlich eine Siedlungsstruktur anzustreben, die die Anbindung der Siedlungsbereiche an das öffentliche Personennahverkehrsnetz sicherstellt. Zwischen den Räumen, die für Siedlungsentwicklung vorgesehen sind, sind ausreichende Freiräume zu erhalten; in ihnen sollen nur solche öffentlichen Anlagen oder Einrichtungen vorgesehen werden, die für den Ordnungsraum notwendig und siedlungsnah zu verwirklichen sind, für die im Siedlungsbereich jedoch keine geeigneten Flächen verfügbar sind. Die Funktionsfähigkeit der Freiräume darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- 03 Die Ordnungsräume sind in der Anlage abschließend festgelegt.

D 1.4 Regionale Ziele (RROP)

- 01 Nach dem Landes-Raumordnungsprogramm umfasst der Ordnungsraum Hamburg/Lüneburg im Landkreis Lüneburg folgende Gemeinden/Samtgemeinden:

Adendorf, Bardowick, Gellersen, Ilmenau, Lüneburg, Ostheide und Scharnebeck.

Das Oberzentrum Lüneburg bildet als Knotenpunkt der Verkehrsachsen Autobahn A 250 und DB-Strecken den Kristallisationspunkt für die regionale Streckenentwicklung im Ordnungsraum.

C 1.5 Siedlungsentwicklung, Wohnen, Schutz siedlungsbezogener Freiräume

- 01 Die Siedlungsentwicklung der Städte und Gemeinden ist so zu gestalten, dass ihre besondere Eigenart erhalten bleibt. Insbesondere gewachsene, das Orts- und Landschaftsbild oder die Lebensweise der Einwohner prägende Strukturen sind zu erhalten und unter Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse weiterzuentwickeln.
- 02 Die Umweltqualität in den Städten und Gemeinden ist durch eine ökologisch orientierte Innenentwicklung und Attraktivitätssteigerung zu verbessern, insbesondere durch Sicherung von Grünflächen mit Übergang zur freien Landschaft.
- 03 In Ordnungsräumen ist die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die zentralörtlichen Standorte und dabei - soweit möglich - auf die Einzugsbereiche der Haltepunkte des schienengebundenen ÖPNV auszurichten.
- 04 Einem dringenden Wohnbedarf der Bevölkerung soll besonders Rechnung getragen werden. Bei der Ausweisung von Gebieten, in denen viele Arbeitsplätze geschaffen werden sollen, ist der Wohnbedarf der dort voraussichtlich arbeitenden Bevölkerung zu beachten; dabei ist auf eine funktional sinnvolle Zuordnung dieser Gebiete zu den Wohngebieten hinzuwirken.
- 05 Durch deutliche Steigerungen bei den Wohnungsfertigstellungen ist der Fehlbestand an Wohnungen abzubauen. Mit Wohnbauprogrammen ist vor allem der Neubau von Sozialwohnungen zu fördern.
- 06 Vor der Ausweisung neuer gewerblicher Bauflächen sollen verfügbare Altgewerbe- und Altindustriegebiete vorrangig in Anspruch genommen werden.
- 07 Den unterschiedlichen Erfordernissen der räumlichen Struktur des Landes und seiner Teilräume entsprechend, sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen:
 - Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe "Erholung" innerhalb von Gemeinden, wenn die natürliche Eignung der umgebenden Landschaft für Erholung und Freizeit, die Umweltqualität, die Ausstattung mit Erholungsinfrastruktur sowie das kulturelle Angebot vorhanden und zu sichern sowie weiterzuentwickeln sind.

- Erholungsstandorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe "Fremdenverkehr" innerhalb von Gemeinden mit herausragender Fremdenverkehrsbedeutung, wenn Einrichtungen des Fremdenverkehrs besonders gesichert, räumlich konzentriert und entwickelt werden sollen. An diesen Standorten sollen andere Nutzungen frühzeitig mit dem Fremdenverkehr so in Einklang gebracht werden, dass sie langfristig die Sicherung und Entwicklung des Fremdenverkehrs unterstützen.
- "Vorranggebiete für Siedlungsentwicklung", soweit sich diese auf innerhalb von Ordnungsräumen gelegene zentralörtliche und/oder schienenerschlossene Siedlungsbereiche oder auf Mittelzentren der Ländlichen Räume beziehen.
- "Vorranggebiete für Freiraumfunktionen" in und zwischen dicht besiedelten und stark beanspruchten Gebieten von Ordnungsräumen.
- Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe "Ländliche Siedlung" innerhalb von Ordnungsräumen, wenn diese überwiegend landwirtschaftlich geprägt und vorrangig als ländliche Wohn-, Betriebs- und Produktionsstandorte gesichert werden sollen.

D 1.5 Regionale Ziele (RRÖP)

01 Die Gemeinden sollten gemeindliche Entwicklungskonzepte erarbeiten. Darüber hinaus haben sie folgende Verpflichtungen:

- Einrichtungen zur Verbesserung der Daseinsvorsorge der ansässigen Bevölkerung, soweit dadurch nicht die Funktionsfähigkeit zentralörtlicher Standorte gefährdet oder nachhaltig beeinträchtigt wird, entsprechend den steigenden Wohnansprüchen angemessene Ausweisung und Inanspruchnahme von Wohnbauflächen für die ansässige und nachwachsende Bevölkerung,
- Ausweisung von Wohnbauflächen in dem Umfang, wie er nachweislich zur Erhaltung der Tragfähigkeit zentralörtlicher Einrichtungen notwendig ist,
- Verbesserung der Wohnverhältnisse, insbesondere durch ein angemessenes, fallbezogenes Angebot zur Lösung von Nutzungskonflikten,
- Erweiterung und innerörtliche Verlagerung vorhandener gewerblicher und landwirtschaftlicher Betriebe und die Ansiedlung von Betrieben für den örtlichen Bedarf, an zentralörtlichen Standorten auch eine räumliche Zusammenfassung von Betriebsverlagerungen,
- Erhaltung und Weiterentwicklung der das Erscheinungsbild der Gemeinden und die Lebensweise ihrer Einwohner prägenden baulichen und landschaftlichen Strukturen, insbesondere Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege innerorts wie in der freien Landschaft,
- Planung und Herrichtung von Anlagen für die allgemeine Grundausstattung in Erholungsgebieten gemäß den naturräumlichen Vorgaben.

- Bei allen siedlungsrelevanten Entscheidungen, Planungen und Maßnahmen sind Frauenbelange inhaltlich einzubeziehen und entsprechend zu berücksichtigen.
- 02 Die Siedlungsstruktur in der rechtselbischen Elbaue war geprägt durch eine Vielzahl kleinerer Dörfer in unmittelbarer Deichnähe. Zu DDR-Zeiten wurden hier Zwangsaussiedlungen vorgenommen und zahlreiche Gebäude, Hofanlagen oder Siedlungen geschleift. Die Wiederherstellung dieser das Landschaftsbild prägenden Strukturen ist unter Beachtung der Belange von Natur und Landschaft und unter Berücksichtigung der heute vorhandenen Betriebe zu fördern.
- 03 Bauleitplanerische Instrumente zur Verwirklichung dieser regionalplanerischen Zielsetzungen sind Flächennutzungs- und Bebauungspläne. Die erforderlichen Bauflächen sollen unter dem Gesichtspunkt einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und eines schonenden Umgangs mit Natur und Landschaft innerhalb der Gemeinden räumlich zusammengefasst werden. Die Möglichkeiten einer Bau- und Kompensationsflächenbevorratung sind zu nutzen.
- 04 Zur Erhaltung und Verbesserung der Funktionsfähigkeit ländlicher Siedlungen sollten in verstärktem Maße städtebauliche Erneuerungs- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Dorferneuerungsmaßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung durchgeführt werden. Wegen der Standortgebundenheit landwirtschaftlicher Betriebsstätten können nur in Ausnahmefällen Aussiedlungen bei der Problemlösung helfen.
- 05 Unter Beachtung der standörtlichen Voraussetzungen sollen in den Gemeinden, insbesondere an den zentralörtlichen Standorten wohnnahe Arbeits- und Ausbildungsplätze gesichert und - soweit möglich - geschaffen werden.
- 06 Gemeinden, die im Ordnungsraum Hamburg/Lüneburg liegen, sollen ihre Siedlungsentwicklung vorrangig auf die zentralörtlichen Standorte und die Einzugsbereiche der Haltepunkte des öffentlichen Personennahverkehrs ausrichten. Dies gilt sowohl für die Haltepunkte des schienengebundenen als auch des straßengebundenen ÖPNV (Regionalbusse), deren Streckenführungen die (über-)regionalen Siedlungsentwicklungachsen bilden.

- 07 Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe "Erholung" sind:
Artlenburg, Barnstedt, Barskamp, Barum, Betzendorf, Breetze, Südergellersen, Heiligenthal, Hohnstorf, Lüdershausen, Nahrendorf, Neetze, Oldendorf (Luhe), Radegast, Rehrhof, Reinstorf, Soderstorf (mit Schwindebeck), Stixe, Ventschau Walmsburg und Wendewisch.
- 08 Gemeinden, die Anteil an einem im zeichnerischen Teil dieses Regionalen Raumordnungsprogramms dargestellten Vorsorgegebiet für Erholung haben, können unter Beachtung der Ziele der Raumordnung vornehmlich flächen- und landschaftsbezogene Erholungseinrichtungen schaffen. Hier sind Einrichtungen möglich, wie z. B. Trimpfad, Spielplätze, Liege- und Spielwiesen, Grillplätze, Schutzhütten, Aussichtstürme, Freizeitseen, Nutzung vorhandener Gewässer zum Baden, für Eissport, für Sport- und Ausflugschifffahrt, Wintersport- und Reitmöglichkeiten.
- 09 Erholungsstandorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe "Fremdenverkehr" sind:
Alt Garge, Amelinghausen, Bleckede, Dahlenburg, Konau/Popelau, Lüneburg, Neuhaus, Scharnebeck und Westergellersen. Diese Erholungsstandorte sollen entsprechende Infrastruktureinrichtungen für die Erholung vorhalten, z. B. Hallen- und Freibäder, kombinierte Freizeit- und Sportzentren mit Aufenthalts- und Veranstaltungsräumen, Haus des Gastes, vielseitiges Angebot im Beherbergungs- und Gaststättengewerbe sowie sonstige Anlagen und Einrichtungen für die Erholung in starker Bündelung mit innerörtlichen Grünflächen und Parkanlagen.
- 10 Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe "Ländliche Siedlung" sind:
Barförde, Dachtmissen, Dahlem, Lemgrabe, Mechtersen, Nutzfelde, Oerzen und Sütthof, Barnstedt, Gienau Gifkendorf, Heiligenthal, Kolkhagen, Neestahl, Oldendorf/Göhrde, Pommoissel, Radenbeck, Wendhausen und Wennekath.

C 1.6 Zentrale Orte, zentralörtliche Funktionen, Standorte mit besonderen Funktionen

01 Mittelzentren sind: ...

02 Mittelzentren mit oberzentralen Teilfunktionen sind: ...

03 Die Standorte der Mittelzentren, Mittelzentren mit oberzentralen Teilfunktionen und Oberzentren sind in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt. Die Standorte der Grundzentren sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen.

04 Umfang und Zweckbestimmung von Einzelhandelsgroßprojekten haben der jeweiligen Stufe der Zentralen Orte zu entsprechen. Durch solche Projekte dürfen ausgeglichene Versorgungsstrukturen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

D 1.6 Regionale Ziele (RROP)

01 Nach dem Landes-Raumordnungsprogramm (B 6.02) erfüllt die Stadt Lüneburg oberzentrale Funktionen für den Planungsraum.

02 Die Standorte von Grundzentren sind:

Adendorf, Amelinghausen, Bardowick, Barendorf, Bleckede, Dahlenburg, Embsen/Melbeck, Neetze, Neuhaus, Reppenstedt und Scharnebeck.

03 Ergänzende Funktionen haben:

Brietlingen, Handorf, Hohnstorf, Kaarßen, Kirchgellersen, Radbruch, Rullstorf, Tripkau und Vögelsen.

Eine weitere Entwicklung über den Eigenbedarf hinaus ist insoweit möglich, als dadurch langfristig die Tragfähigkeit der vorhandenen oder noch notwendigen zentralen Einrichtungen gesichert werden kann.

04 Der Umstrukturierungsprozess im Einzelhandel darf die wohnungsnah Grundversorgung sowie die städtebaulich integrierte Versorgungsfunktion der Grundzentren und die regionale und überregionale Einzelhandelsfunktion Lüneburgs nicht gefährden.

Standorte für großflächige Einzelhandelsbetriebe > 2000 m² Verkaufsfläche auf dem Lebensmittelsektor und große Fachmärkte sind außerhalb des Siedlungsbereiches des Oberzentrums Lüneburg

- Adendorf (Bau, Lebensmittel, Möbel, Gartenmarkt),
- Bardowick (Möbel, Bau),
- Lüneburg-Bilmer Berg (Bau, Lebensmittel) und
- Embsen/Melbeck (Bau)

Innenstadtrelevante Sortimentsbereiche sind an diesen Standorten zu verhindern.

Weitere Einzelhandelsgroßprojekte, die nicht vornehmlich der Nahversorgung dienen, was in der Regel bei einer Verkaufsfläche über 2000 m² zu erwarten ist, sind grundsätzlich außerhalb des Verflechtungsbereichs des Oberzentrums Lüneburg unzulässig. Im Einzelfall oder im Rahmen eines Standortkonzepts ist zu prüfen, ob raumordnerische Gesichtspunkte eine Zulässigkeit begründen.

Mit dem Ziel der Sicherung ausgeglichener Versorgungsstrukturen sollten

- bestehende Bebauungspläne an die geltende Fassung des § 11 (3) BauNVO angepasst werden,
- Baurechte für Einzelhandel in Gewerbe- und Industriegebieten weitgehend ausgeschlossen werden,
- Baurechte für Einzelhandel in Mischgebieten möglichst dann ausgeschlossen werden, wenn die Funktion gewachsener Versorgungsstrukturen beeinträchtigt wird.

- 05 Nach dem Landes-Raumordnungsprogramm (B 6.07) hat das Oberzentrum Lüneburg die Schwerpunktaufgabe für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten.

Schwerpunktaufgaben für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten haben Adendorf, Bardowick und Reppenstedt, Schwerpunktaufgaben für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten haben aufgrund besonderer Standortvorteile in der Nachbarschaft zum Oberzentrum Lüneburg die Grundzentren

Adendorf, Bardowick und Scharnebeck sowie die Standorte Bahnhof Melbeck (Gemeinden Embsen und Melbeck) und Vastorf.

Schwerpunktaufgaben für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten haben aufgrund einer regionalen Sondersituation die Grundzentren

Bleckede, Dahlenburg und Neuhaus.

C 1.7 Naturräume

- 01 In den Naturräumen sind die typischen, naturbetonten Ökosysteme in einer solchen Größenordnung, Verteilung im Raum und Vernetzung zu sichern, dass darin die charakteristischen Pflanzen- und Tierarten und -gesellschaften in langfristig überlebensfähiger Population bestehen können und die Eigenart und volle natürliche Leistungskraft des Naturraumes gewahrt bleiben oder wiederhergestellt werden.
- 02 In Naturräumen mit intensiver Fremdenverkehrsnutzung ist im Hinblick auf die begrenzte Belastbarkeit der Ökosysteme eine stärkere Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes erforderlich; dieses gilt insbesondere für Teilbereiche der Räume ...
Lüneburger Heide und Wendland
- 03 Für die Naturräume gelten folgende Ziele: ...
- 03.5 Naturraum "Lüneburger Heide und Wendland"

Im westlichen Bereich dieses Naturraumes der Lüneburger Heide haben besondere Priorität

- die Erhaltung der Sandheiden und -magerrasen
- der Schutz der naturnahen Heidebäche und -flüsse
- der Schutz der naturnahen Hochmoore und Moorheiden, insbesondere der quelligen Heidemoore
- der Schutz der Quellsümpfe, der nährstoffarmen Weiher und Teiche
- der Schutz der naturnahen Laubwälder
- die Umwandlung von Teilen der ausgedehnten Kiefernforsten in naturnahe Wälder.

Der stärker kontinental geprägte Teil des Naturraumes (Wendland) ist zum Teil von herausragender Bedeutung für den Naturschutz. Hier liegen noch schutzwürdige Bereiche in erheblichem Umfang vor.

Vorrangig schützenswert und entwicklungsbedürftig sind hier

- der in dieser Ausprägung für Niedersachsen einmalige Ökosystemtyp der Elbniederung mit ihren Resten von Weich- und Hartholzauewäldern, Altwässern, Kolken, Tümpeln, Feuchtwiesen und Sandtrockenrasen

- die naturnahen Wälder; Eichenmischwälder armer trockener und feuchter Sande sind für diesen Ökosystemtyp besonders zu fördern
- kleine Hochmoore und Binnendünenkomplexe
- die Feuchtwiesen der Landgraben-Dümme-Niederung.

Die Elbaue zwischen Schnackenburg und Lauenburg ist als Feuchtgebiet internationaler Bedeutung benannt; dieses Gebiet darf in seiner Funktion für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt werden. Dazu dürfen insbesondere keine Maßnahmen durchgeführt werden, die die ökologischen Funktionen der Elbe und der Elbe-Niederung beeinträchtigen und wertvolle Landschaftsteile und Biototypen gefährden können.

Aufgrund seiner herausragenden Bedeutung für den Naturschutz soll das Niedersächsische Elbetal als Bestandteil des Elbetals zwischen Quitzöbel und Sassendorf auf der Grundlage eines länderübergreifenden Naturschutzkonzeptes gesichert und entwickelt werden (Schaffung eines Schutzgebietsystems einschließlich Ausweisung der repräsentativen Landschaftseinheiten als Biosphärenreservat). Dazu ist der Anteil sich selbst überlassener und sehr naturnaher Flächen erheblich zu erhöhen, daneben sind in großräumigen Teilbereichen kulturbetonte Biototypen (z. B. extensiv genutztes Feuchtgrünland) als Elemente der gewachsenen Kulturlandschaft zu sichern und durch extensive Bewirtschaftung bzw. gezielte Pflege zu erhalten. Alle anderen Ansprüche müssen mit diesen Zielsetzungen vereinbar sein. Notwendige Hochwasserschutzmaßnahmen sind zu berücksichtigen. Die Sicherung und Entwicklung der Lebens- und Arbeitsbedingungen und des Wirtschaftsraumes sind zu beachten.

D 1.7 Regionale Ziele (RROP)

- 01 Die unterschiedlichen naturräumlichen Gegebenheiten in der Geest und in der Elbmarsch sind zu erhalten. Hierzu gehören vor allem:
- Naturnahe Laubwälder mit Buche, Eiche, Hainbuche, Birke oder Erle als Hauptbaumarten,
 - Feldgehölze und Hecken,
 - Flüsse und Bäche einschließlich ihrer Talräume,
 - Stillgewässer und Quellbereiche,
 - Moore, Rieder, Röhrichte und Sümpfe,
 - Nasswiesen und Feuchtgrünland,
 - Magerrasen und Heiden sowie
 - Binnendünen
- 02 Die verbliebenen Heideflächen sind zu schützen und zu pflegen. Ihre Erweiterung ist anzustreben. Außerhalb der Waldgebiete kommt den Feldgehölzen (z. B. Baumreihen, Einzelbäume, Hecken) große Bedeutung für die ökologische Vernetzung und das Bild der Landschaft zu. Vegetationsformen dieser Art sind zu erhalten, zu pflegen und je nach Landschaftscharakter durch Neuanpflanzungen zu ergänzen.
- 03 Die Elbtalaue zwischen Schnackenburg und Lauenburg ist von der Bundesrepublik Deutschland als "Feuchtgebiet von internationaler Bedeutung" gemäß Artikel 2 der RAMSAR-Konvention 1971 benannt worden. Weiterhin ist das Gebiet nach der EG-Vogelschutzrichtlinie als "Important Bird Area" anerkannt. Nutzungen, Störungen und Veränderungen, die dem Schutzzweck dieser Gebiete zuwiderlaufen, sind zu verhindern; das gilt auch für den Erholungsverkehr.

Das von der UNESCO im Dezember 1997 anerkannte Biosphärenreservat "Flusslandschaft Elbe" ist von den fünf beteiligten Bundesländern so auszugestalten, dass es sich auch bei der "Flusslandschaft Elbe" um eine Beispiellandschaft für die im Rahmen der Agenda 21 geforderte nachhaltige Entwicklung in allen Lebens- und Wirtschaftsbereichen handelt. Die kommunale Ebene sowie Körperschaften und Verbände sind gefordert, im Rahmen der Aufstellung und Umsetzung des Landesgesetzes mitzuarbeiten und ihre Interessen und die der in der Region lebenden und arbeitenden Menschen aktiv zu vertreten.

Bei der Flächennutzungsplanung sowie bei Entwicklungskonzepten sind Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan als wichtige Planungsinstrumente zu berücksichtigen.

C 1.8 Vorranggebiete und Vorrangstandorte

01 Die Vorranggebiete für

- Rohstoffgewinnung
- Natur und Landschaft
- Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung
- Trinkwassergewinnung
- hafenorientierte industrielle Anlagen

sind in der Zeichnerischen Darstellung generalisiert festgelegt. Sie sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich näher festzulegen und um weitere für die Entwicklung des Landes bzw. für die Entwicklung der regionalen Planungsräume bedeutsame Vorranggebiete nach Ziffer B 8.01 des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen - Teil I - (LROP I) zu ergänzen.

02 Die Vorrangstandorte für

- Großkraftwerke
- Verkehrsflughäfen
- Seehäfen
- Sonderabfalldeponien

sind in diesem Programm bestimmt und in der Zeichnerischen Darstellung durch Symbol festgelegt. Sie sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen nach Maßgabe dieses Programms räumlich näher festzulegen.

03 Vorrangstandorte für Siedlungsabfalldeponien bzw. Vorranggebiete für die Sicherung von Standorten für Siedlungsabfalldeponien sind nach Maßgabe des Abschnitts C 3.10.1 in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen.

04 Weitere für die Entwicklung der regionalen Planungsräume bedeutsame Vorranggebiete und -standorte nach Ziffer B 8.01 LROP I sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen.

05 Überlagern sich in der Zeichnerischen Darstellung ganz oder teilweise mehrere Vorranggebiete untereinander oder mit Vorrangstandorten oder Verkehrswegen, so sind diese Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm räumlich zu entflechten.

Eine Überlagerung von Vorranggebieten für Trinkwassergewinnung mit anderen Vorranggebieten, Vorrangstandorten oder Verkehrswegen ist nur dann möglich, wenn der Vorrang der Trinkwassergewinnung dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Vorranggebiete und Vorrangstandorte können sich mit Vorsorgegebieten in der Zeichnerischen Darstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme überlagern, wenn dies mit der festgelegten Vorrangnutzung vereinbar ist.

- 06 Mit der Festlegung von Vorranggebieten für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung wird keine raumordnerische Vorentscheidung über Art und Intensität der Nutzung im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft getroffen. In den Fördergebieten nach dem Grünlandschutzkonzept, das ein Angebot an die Landwirtschaft ist, soll das Ziel der Grünlanderhaltung auf der Grundlage freiwilliger Vereinbarungen mit den Landwirten erreicht werden.

D 1.8 Regionale Ziele (RROP)

- 01 Die Vorranggebiete und Vorrangstandorte sind in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt. Beide dienen der vorrangigen Erfüllung einer besonderen Aufgabe; alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen müssen daher mit der jeweils festgelegten Zweckbestimmung vereinbar sein.
- 02 Der Vorrangstandort für das geplante Großkraftwerk Bleckede-Alt Garge ist entsprechend den Festlegungen des Landesraumordnungsprogramms übernommen und räumlich näher festgelegt worden.
- 03 Aussagen zu den Vorranggebieten und Vorrangstandorten werden in den jeweiligen Fachkapiteln der beschreibenden Darstellung getroffen.

C 1.9 Vorsorgegebiete

01 In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sind festzulegen:

- Vorsorgegebiete für Landwirtschaft
- Vorsorgegebiete für Forstwirtschaft
- Vorsorgegebiete für Rohstoffgewinnung
- Vorsorgegebiete für Erholung
- Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft
- Vorsorgegebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung
- Vorsorgegebiete für Trinkwassergewinnung.

Es sind Gebiete festzulegen, die für die räumliche und strukturelle Entwicklung des Landes und der regionalen Planungsräume besonders bedeutsam sind.

02 Die räumlich-konkrete Umsetzung der in den Beikarten 1 bis 7 nach Inhalt und Umfang zum Ausdruck gebrachten fachlichen Zielvorstellungen des Landes erfolgt eigenverantwortlich durch die Träger der Regionalplanung auf der Grundlage der in den Abschnitten C 2 und C 3 aufgeführten Ziele und der genannten fachlichen Grundlagen.

Die Inhalte der Beikarten 1 bis 7 sind vollständig in die Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen einzubringen. Dabei sind die Inhalte der Beikarten sowohl untereinander als auch mit vorhandenen und zu entwickelnden regionalen Vorrang-, Vorsorge- und sonstigen Nutzungsansprüchen abzuwägen. Abweichungen von den Inhalten der Beikarten 1 bis 7 bei der räumlich-konkreten Umsetzung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen müssen durch das Ergebnis einer sachgerechten Gesamtabwägung begründet sein.

03 Überlagerungen verschiedener Vorsorgegebiete sind zu vermeiden, wenn die Arten des Schutzes und der Nutzung nicht miteinander in Einklang stehen oder zu bringen sind.

D 1.9 Regionale Ziele (RROP)

- 01 Die Vorsorgegebiete sind in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt. In diesen Gebieten sind entgegenstehende Nutzungen und Funktionen nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Der Vorsorgeanspruch hat aber bei der Abwägung besonderes Gewicht.
- 02 Aussagen zu den einzelnen Gebieten werden in den jeweiligen Fachkapiteln der beschreibenden Darstellung getroffen.

C 2/D2 Schutz, Pflege und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, der Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter

C 2.0 Umweltschutz allgemein

- 01 ökologische und ökonomische Erfordernisse sind unter Berücksichtigung auch mittel- und langfristiger Gesichtspunkte zum Ausgleich zu bringen. Bei fortbestehenden Zielkonflikten ist den Erfordernissen des Umweltschutzes Vorrang einzuräumen, wenn Gefährdungen für die Gesundheit der Bevölkerung oder für die dauerhafte Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen anzunehmen sind.
- 02 Für Naturgüter und Funktionen, denen wegen ihrer besonderen Qualität, Gefährdung und großen ökologischen Bedeutung in der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen Vorrang einzuräumen ist, sind Vorranggebiete festzulegen.
- 03 Sind bei Vorhaben trotz der Nutzung technischer Möglichkeiten zur Minderung von Emissionen erhebliche Immissionen vorhanden oder zu erwarten, ist insbesondere durch räumliche Ordnung der Nutzungen sicherzustellen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf Wohngebiete und auf Vorranggebiete für Natur und Landschaft sowie für Erholung vermieden werden. Einem Heranwachsen von Wohngebieten an emittierende Anlagen ist entgegenzuwirken.
- 04 Im Interesse einer wirksamen Umweltvorsorge sind bei allen Planungen und Maßnahmen schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden, zu vermindern oder auszugleichen.

D 2.0 Regionale Ziele (RROP)

- 01 Im Landkreis Lüneburg wird dem Umweltschutz auch weiterhin große Bedeutung beigemessen. Seine schrittweise Verbesserung soll mit dem Aktionsprogramm "Agenda 21" erreicht und eine nachhaltige Nutzung der Naturressourcen ermöglicht werden.
- 02 Soweit Beeinträchtigungen vorhanden sind, ist ihnen im Rahmen des technisch und wirtschaftlich Möglichen entgegenzuwirken.
- 03 Bei Planungen und Maßnahmen ist im Rahmen der jeweiligen Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren eine Minimierung möglicher Umwelteinwirkungen zu fordern sowie nach den gegebenen Umständen erforderlich und möglich.

C 2.1 Naturschutz und Landschaftspflege

- 01 Für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild besonders wertvolle Gebiete und Landschaftsbestandteile sind durch Abwendung von Beeinträchtigungen, ggf. naturschutzrechtliche Sicherung und - soweit erforderlich - durch Pflege zu erhalten, zu entwickeln oder zu nutzen.
- 02 Zur langfristigen Sicherung der Überlebensbedingungen der Pflanzen- und Tierwelt in ausreichender Artenvielfalt und Individuenzahl ist ein landesweiter Biotopverbund aufzubauen. Darin sind wertvolle - insbesondere akut in ihrem Bestand bedrohte - naturbetonte Gebiete in ausreichender Größe und Verteilung zu erhalten, zu schützen und zu entwickeln sowie untereinander durch ein System nicht oder nur extensiv genutzter Flächen zu verbinden.
- 03 Extensive Nutzungsformen, ungenutzte Flächen und besondere Landschaftsbestandteile sowie kleinräumige Differenzierungen des Landschaftsbildes sind auch im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft zu erhalten oder zu entwickeln.
- 04 Bei der Planung von wesentlichen raumbeanspruchenden Nutzungen - insbesondere von Verkehrswegen, größeren Siedlungsgebieten, gewerblichen und Energieversorgungsanlagen - im Außenbereich sind
 - möglichst große unzerschnittene und von Lärm unbeeinträchtigte Räume zu erhalten
 - naturbetonte Bereiche auszusparen
 - die Flächenansprüche und die über die direkt beanspruchte Fläche hinausgehenden Auswirkungen der Nutzung zu minimieren.
- 05 Geschädigte und an naturnaher Substanz verarmte Gebiete und ausgeräumte Landschaften sind zu gestalten und so zu entwickeln, dass ihr Naturhaushalt wieder funktionsfähig wird. Entsprechende Gebiete sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen.

In Gebieten mit Biotop- und Artenarmut ist im Interesse der Artenvielfalt auf eine besondere Pflege und Entwicklung der Landschaft hinzuwirken. Eine wesentliche Voraussetzung hierfür sind die Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung und die Sicherung bzw. Wiederherstellung eines Systems miteinander in Verbindung stehender Biotope.

- 06 Für den Naturschutz wertvolle Bereiche sind insbesondere dort zu entwickeln, wo sich Möglichkeiten dafür im Zusammenhang mit Nutzungsänderungen und landschaftsverändernden Maßnahmen bieten.
- 07 Sofern Gebiete nicht mehr landwirtschaftlich, durch Bodenabbau oder sonstige Inanspruchnahme genutzt werden, ist sicherzustellen, dass darin Lebensräume für die heimische Tier- und Pflanzenwelt geschaffen werden. Dies gilt insbesondere für die Bodenabbaugebiete und Truppenübungsplätze.
Die Schaffung entsprechender Lebensräume schließt eine extensive Bewirtschaftung nicht aus.
- 08 Für halbnatürliche, durch extensive, standortabhängige Bewirtschaftungsformen entstandene Bereiche sind, soweit es für ihre Erhaltung erforderlich ist, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchzuführen, die die natürlichen Abläufe sichern sollen. Dazu gehören Maßnahmen der Erstinstandsetzung, der Dauerpflege und der Kontrolle der Schutzgebiete und Objekte.
- 09 Die vorstehenden Ziele sind entsprechend den Gegebenheiten und Notwendigkeiten des jeweiligen Naturraumes in den Regionalen Raumordnungsprogrammen näher festzulegen.
- 10 Die Vorranggebiete für Natur und Landschaft sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich zu konkretisieren und um die jeweils notwendigen Pufferzonen zu ergänzen. Sie sind um die aus regionaler Sicht bedeutsamen Vorranggebiete zu ergänzen. Grundlage dafür sollte ein hinreichend aktueller Landschaftsrahmenplan sein.
- 11 Für die Festlegung von Vorsorgegebieten für Natur und Landschaft in den Regionalen Raumordnungsprogrammen kommen die in der Beikarte 1 gekennzeichneten, aus der Sicht des Landes wertvollen Landschaftsteile sowie darüber hinaus weitere, aus regionaler Sicht wertvolle Landschaftsteile in Betracht. Grundlage dafür sollte ein hinreichend aktueller Landschaftsrahmenplan sein.

D 2.1 Regionale Ziele (RRÖP)

- 01 Die Landschaft des Kreisgebietes ist nicht nur Lebens- und Wirtschaftsraum für die ansässige Bevölkerung, sondern sie erfüllt auch Ausgleichsfunktionen für die Menschen aus der Metropolregion Hamburg. Durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzbarkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern.

Besondere Bedeutung kommt, nach der 1997 erfolgten Novellierung des Bau- und Raumordnungsgesetzes, der damit geschaffenen Möglichkeit zu, Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft, räumlich und zeitlich getrennt vom Eingriffsort durch den Aufbau von Flächenpools vornehmen zu können.

Diese werden als wirkungsvolles Instrument zur Umsetzung von Zielen der Raumordnung betrachtet. So ließen sich Defizite, insbesondere in den Vorrang- und Vorranggebieten für Natur und Landschaft nach Maßgabe vorhandener Landschaftspläne und des Landschaftsrahmenplanes zielgerichtet abbauen. Der Aufbau großflächiger Biotopverbundsysteme kann damit wesentlich unterstützt werden. Ein interkommunal abgestimmtes Gesamtkonzept ist anzustreben.

- 02 Bei allen Maßnahmen, die in den Bestand von Natur und Landschaft eingreifen, ist die Sicherung und Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu beachten. Bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen oder Schädigungen von Natur und Landschaft sind regulierende Maßnahmen zur Minderung von Belastungen bzw. zur Bewahrung oder Neugestaltung des Landschaftsbildes unter Beachtung der naturräumlichen Gegebenheiten zu ergreifen.

Den Gemeinden wird empfohlen, Bilanzen über Flächenverbrauch und Grundwassersituation aufzustellen.

- 03 Einer Zersiedelung der Landschaft ist entgegenzutreten. Der Bauleitplanung kommt dabei auf der Grundlage landschaftsplanerischer Fachpläne besondere Bedeutung zu. Im Rahmen der Bauleitplanung sind Freiräume innerhalb der Siedlungsräume und eine ausreichende Grüngestaltung der Ortsränder zu sichern und zu entwickeln. Wertvolle Landschaftsteile sind von einer Inanspruchnahme durch andere Nutzungen auszunehmen.

Auf die Sicherung und Entwicklung von Freiräumen innerhalb der Siedlungsräume und auf eine ausreichende Grüngestaltung der Ortsränder ist zu achten. Im öffentlichen Eigentum befindliche Freiflächen sind verstärkt für die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu sichern und zu entwickeln.

- 04 Die vor allem in den Gemarkungen Hittbergen, Wendewisch und Garlstorf noch erhaltenen Teile der Marschhufenlandschaft sind wegen ihres einmaligen landschaftsökologischen, -gestalterischen und kulturhistorischen Wertes zu erhalten. Aus landschaftsökologischen Gründen gilt dieses auch für die gemeldeten FFH-Gebiete sowie für den Talraum der Neetze, der Luhe mit dem Nebengewässern, die Kulturlandschaft bei Nienau, Waldgebiete mit Heidearealen um Amelinghausen und Waldgebiete mit Kateminer Mühlentbach im Osten des Landkreises. Naturnahe Gewässer, Röhrichte, Bruchwälder, Moore sowie als Grünland genutzte Fluss- und Bachauen sollen durch Maßnahmen, die den Naturhaushalt in seiner Funktionsfähigkeit oder das Bild der Landschaft erheblich stören, wie z. B. die Anlegung von Fischteichen und andere wasserbauliche Maßnahmen oder die Aufforstung mit standortfremden Baumarten, grundsätzlich nicht beeinträchtigt werden. Negativen Entwicklungen in diesem Bereich ist entgegenzuwirken.
- 05 Die Sicherung und Entwicklung des Biosphärenreservates Elbtalauen ist eine der wichtigsten regional bedeutsamen Naturschutzaufgaben. Die vielfältigen Strukturelemente sind durch das Biosphärenreservatsgesetz zu sichern und zu verbessern. Die Pflege von Natur und Landschaft wird mit der Förderung der nachhaltigen Landwirtschaft und dem sanften Tourismus als Entwicklungsaufgaben verknüpft.
Für das vorgesehene Besucherzentrum ist Bleckede als Standort vorzusehen.
- 06 Als Vorranggebiete für Natur und Landschaft werden neben den vorhandenen Naturschutzgebieten weitere für den Naturschutz wertvolle Gebiete in der Zeichnerischen Darstellung generalisiert* festgelegt. Dabei handelt es sich um für das Kreisgebiet besonders kennzeichnende, gefährdete oder seltene Landschaftselemente. Sie sind vor störenden Einflüssen oder Veränderungen zu schützen und - soweit es der Schutzzweck erfordert - von Erholungsverkehr freizuhalten. Für diese Gebiete sollen – soweit erforderlich – im Einvernehmen mit den Bewirtschaftern Pflege- und Entwicklungskonzepte entwickelt werden.

* im Sinne einer nicht parzellenscharfen Abgrenzung

Innerhalb des Biosphärenreservates 'Niedersächsische Elbtalaue' gilt für diejenigen Gebiete, die Grünland sind, grundsätzlich überlagernd Vorrang für Grünland. Ausnahmsweise gilt in den Gebieten kein überlagernder Vorrang für Grünland, in denen aus dringenden naturschutzfachlichen Gründen eine andere Entwicklung erforderlich ist.

In den Vorranggebieten für Grünlandbewirtschaftung ist die Grünlandnutzung möglichst im Einvernehmen und möglichst mit den betroffenen Grundstückseigentümern auf vertraglicher Basis zu erhalten. Näheres regelt das Biosphärenreservatsgesetz.

Das Naturschutzgebiet "Kalkberg" in der Stadt Lüneburg ist durch die Erstellung und Umsetzung eines Pflegeplanes in den dem Naturschutz unterliegenden Teile zu sichern.

- 07 Als Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft werden neben den vorhandenen Landschaftsschutzgebieten weitere in der Regel großflächige Gebiete in der Zeichnerischen Darstellung generalisiert* festgelegt.
- 08 Natürliche Überschwemmungsgebiete sind in Abwägung mit den Erfordernissen des Hochwasserschutzes als notwendige Lebensräume für zahlreiche bestandsbedrohte Tier- und Pflanzenarten zu erhalten oder wiederherzustellen und zu entwickeln. Dies gilt insbesondere für das international bedeutsame Deichvorland der Elbe, aber auch für die Niederungen von Ilmenau, Neetze, Lopau, Luhe, Sude, Rögnitz und Krainke.
- 09 Potenzielle Überschwemmungsgebiete sollen beim Neubau von Deichen wieder ihrer ursprünglichen Funktion zugeführt werden.

C 2.2 Bodenschutz

01 Der Boden ist als

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen,
- Teil des Naturhaushalts,
- prägendes Element von Natur und Landschaft

zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.

02 Stoffliche Belastungen durch Eintrag von festen, gelösten oder gasförmigen Schadstoffen sind zu verhindern oder zu vermindern. Eingetretene Belastungen sind möglichst zu beseitigen.

03 In Gebieten mit erheblichen Bodenbelastungen sind weitere bodenbelastende Nutzungen und der Eintrag problematischer Stoffe zu vermeiden oder zu vermindern.

04 Böden mit geringer Filter- und Pufferkapazität sind grundsätzlich nur in Anspruch zu nehmen, wenn vertretbare Alternativen nicht zur Verfügung stehen.

05 Die Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Infrastruktur ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und nach Möglichkeit durch geeignete Maßnahmen der Entsiegelung auszugleichen.

06 Schäden an der Struktur des Bodens durch Verdichtung oder Erosion sind möglichst zu vermeiden. Bodenabgrabungen sind auf das unvermeidbare Maß zu beschränken.

07 Beeinträchtigungen oder Veränderungen des Bodenwasserhaushalts sind möglichst zu vermeiden.

08 Böden mit einer hohen natürlichen Ertragsfähigkeit sind vor weiterer Inanspruchnahme zu schützen und möglichst für eine werterhaltende landwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung zu sichern.

- 09 Bei der Waldbewirtschaftung sind die günstigen Wirkungen des Waldes auf Klima, Boden und Wasserhaushalt zu sichern und zu fördern. Bei unumgänglicher Inanspruchnahme von Waldflächen sind Ersatzaufforstungen in funktionsgleichem Wert im engeren räumlichen Bereich durchzuführen.

D 2.2 Regionale Ziele (RROP)

- 01 Für besonders erosionsgefährdete Gebiete im Landkreis sind konkrete Bodenschutzkonzepte zu entwickeln. Die Möglichkeiten des Flurbereinigungsgesetzes sind zu nutzen.
- 02 Seltene Bodentypen sind räumlich zu erfassen und im Rahmen des Bodenschutzes zu erhalten.

C 2.3 Gewässerschutz

- 01 Zur Erhaltung ihrer ökologischen Funktionen sind ober- und unterirdische Gewässer insbesondere als Lebensgrundlage für den Menschen und als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, als klimatischer Ausgleichsfaktor und als prägender Landschaftsbestandteil nachhaltig zu schützen.
- 02 Der Eintrag von Fremd- und Schadstoffen in die Gewässer ist zu vermeiden oder so weit wie möglich zu verringern.
- 03 Die weitgehend natürlichen oder naturnahen Gewässer sind so zu schützen, dass ihre Gewässergüte sich nicht verschlechtert. In den übrigen Gewässern ist die Gewässergüte so zu verbessern, dass eine Annäherung an die ursprünglich vorhandenen Gegebenheiten, wie sie vor nachhaltiger menschlicher Beeinflussung herrschten, stattfindet. Das entspricht überwiegend der Gewässergüteklasse II (gering belastet).
- 04 Die biologischen, speziell die ökologischen Funktionen der Gewässer mit ihren Wechselbeziehungen zum terrestrischen Bereich der Aue sind wiederherzustellen. Dazu sind als Pufferzone gegen die angrenzenden Nutzungen und als gewässerabhängiger Lebensraum nichtbewirtschaftete Gewässerrandstreifen mit standortgerechtem Bewuchs anzulegen; vorhandene naturnahe Gewässerrandstreifen sind zu erhalten.

Natürliche Rückstau- und Überschwemmungsbereiche sind zu erhalten oder wiederherzustellen und zu entwickeln. Auf eine Rücknahme der Ackernutzung in diesen Bereichen ist hinzuwirken.

Bei der Gewässerunterhaltung wie auch bei der Nutzung der Gewässer durch den Wassersport sind die Belange des Umwelt- und Naturschutzes zu berücksichtigen.

- 05 Die niedersächsischen Flachseen bedürfen eines besonderen Schutzes gegen den Eintrag von Nährstoffen. Dazu sind in ihrem Einzugsgebiet die Nährstoffeinträge aus landwirtschaftlicher Tätigkeit und Abwasseranlagen drastisch zu reduzieren.

Kultivierte oder entwässerte Hochmoore sollen soweit wie möglich vernässt werden.

...

- 07 Die Versalzung von Werra und Weser sowie die Belastung der Elbe mit sauerstoffzehrenden Substanzen, Schwermetallen und chlororganischen Verbindungen sind unverzüglich zu verringern und so bald wie möglich zu beheben; vordringlich sind Belastungsspitzen abzubauen.
- 08 Das Grundwasser ist unabhängig von der Nutzung flächendeckend vor nachteiliger Veränderung der Beschaffenheit zu schützen; die Grundwasserneubildung ist zu fördern.
- 09 Flächenhafte Belastungen des Grundwassers infolge einer intensiven Landwirtschaft sind durch standortgerechte landwirtschaftliche Nutzung bei pflanzenbedarfsgerechter Düngung zu reduzieren. Insbesondere sind die Belastungen des Grundwassers infolge Ammoniakemissionen aus der Güllelagerung und der Gülleausbringung zu vermeiden.
- 10 Punktförmige Grundwasserschadensfälle sind zu erfassen, zu bewerten und nach Möglichkeit zu sanieren.

D 2.3 Regionale Ziele (RROP)

- 01 Der Reinhaltung von Gewässern kommt als eine der Hauptaufgaben des Umweltschutzes wachsende Bedeutung zu. Soweit oberirdische Gewässer im Landkreis gering belastet (Güteklasse I-II) sind, sind sie in diesem Zustand zu erhalten. Mindestens ist anzustreben, die Güteklasse II (mäßig belastet) wiederherzustellen und in den Oberläufen der Gewässer eine stabile Güteklasse I-II zu erreichen.

Gewässerschutz sollte als Prozessschutz verstanden werden. Zur Verwirklichung dieses Zieles sollen Flächen gesichert werden. Dort, wo aus Gründen des Hochwasserschutzes kein Prozessschutz möglich ist, sind ökologische Unterhaltungsrahmenpläne zu erstellen.

- An allen Gewässern, die als Vorranggebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen sind, sind Gewässerrandstreifenprogramme zu entwickeln.
 - Der Eintrag von Bodenbestandteilen im Fließgewässersystem ist zu vermeiden und soweit wie möglich zu verringern.
- 02 Die Wärmebelastung der Gewässer ist so zu begrenzen, dass nachteilige Auswirkungen auf die biologischen, chemischen und physikalischen Vorgänge im Gewässer vermieden werden und das natürliche ökologische Gleichgewicht nicht gefährdet wird. Bereits bestehende Wärmebelastungen sind deutlich zu reduzieren.
- 03 Das Grundwasser ist hinsichtlich seiner Qualität und Menge besonders zu schützen. Schneller oberflächlicher Abfluss des Regenwassers ist am Entstehungsort durch Rückhaltemaßnahmen und Staus zu verhindern, um den Grundwasserstand bei größeren Flurabständen anzuheben. Dazu gehören insbesondere die Verbesserung der Strukturgüte durch Renaturierungsmaßnahmen und Zulassen der Gewässerdynamik, solange keine Schutzgüter gefährdet werden. Der Erhalt bzw. die Wiederherstellung der Durchgängigkeit von Fließgewässern sind zu berücksichtigen.

C 2.4 Luftreinhaltung, Lärm- und Strahlenschutz

- 01 Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, die Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter und die Atmosphäre sind vor schädlichen Luftverunreinigungen zu schützen. Dem Entstehen von Luftverunreinigungen ist entgegenzuwirken. Vorhandene Luftverunreinigungen sind abzubauen.
- 02 Zur Verminderung von Luftverunreinigungen sind
 - vorrangig emissionsfreie oder emissionsarme Verkehrsmittel - insbesondere in Ordnungsräumen - einzusetzen
 - schadstofffreie oder schadstoffarme Energieträger zu verwenden
 - Wohngebiete größeren Umfangs verstärkt an Fernheizanlagen anzuschließen.
- 03 Nachteile oder Belästigungen für die Bevölkerung durch Luftverunreinigungen sind auch durch räumliche Ordnung der Siedlungsstruktur zu vermeiden.
- 04 Die Schadstoffbelastung der Luft ist in besonders belasteten Regionen laufend zu überwachen. Die Ergebnisse gebietsbezogener Immissionsuntersuchungen von Luftverunreinigungen sind bei raumbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen.
- 05 Die Bevölkerung ist vor schädlichem Lärm zu schützen. Einem weiteren Anwachsen der Lärmbelästigung ist entgegenzuwirken, bestehende Lärmbelastungen sind zu vermindern. Hierzu sind Lärminderungspläne von den Gemeinden - soweit erforderlich - aufzustellen und bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen.
- 06 Die Lärminderung an der Lärmquelle (aktiver Lärmschutz) hat grundsätzlich Vorrang vor anderen Lärmschutzmaßnahmen (passiver Lärmschutz). Reichen Lärmschutzmaßnahmen nicht aus, sind Lärmquellen, soweit möglich, zu bündeln und die Belastungen auf möglichst wenige Bereiche zu reduzieren. Zwischen Lärmquellen und lärmempfindlicher Nutzung sind ausreichende Abstände einzuhalten. In den Siedlungszentren, insbesondere in Ordnungsräumen, sind Zonen geringer Lärmbelastung anzustreben.

- 07 Verkehrswege und andere lärm erzeugende Anlagen sind so zu planen, dass davon ausgehende Lärmbelastungen, insbesondere der Wohnbereiche und der Bereiche mit besonderer Erholungsfunktion, weitgehend vermieden werden. Wo im Bereich vorhandener Anlagen die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse durch lärm mindernde Maßnahmen nicht gewahrt werden können, ist der Bau neuer Wohnungen oder anderer lärm empfindlicher Einrichtungen zu verhindern.
- 08 Vorhandene Belastungen der Bevölkerung durch Verkehrslärm sollen durch technische Maßnahmen an Fahrzeugen bzw. Fluggeräten und durch verkehrslenkende bzw. verkehrsbeschränkende Maßnahmen gesenkt werden. An stark lärm belasteten Verkehrswegen sind Maßnahmen zur Lärmsanierung anzustreben.
- 09 Zur wirksamen Abstimmung der Siedlungsentwicklung mit den Belangen lärm erzeugender Nutzungen, darunter insbesondere der Verteidigung, sowie zur Lenkung der Bauleitplanung sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen Lärmbereiche und Siedlungsbeschränkungsbereiche festzulegen. Lärmbereiche umfassen die Gebiete mit störenden Wirkungen vorhandener Lärmemissionen. Siedlungsbeschränkungsbereiche umfassen diejenigen Gebiete, in denen eine weitere Wohnbebauung auszuschließen ist.

Lärmbereiche oder Siedlungsbeschränkungsbereiche sind insbesondere festzulegen

- an stark lärm belasteten Straßen und Schienenwegen
- unbeschadet der Anforderungen nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm für Verkehrs- und Sonderflughäfen sowie Militärflugplätze mit Strahlflugzeugbetrieb und, sofern notwendig, auch für Landeplätze für den Bedarfsluftverkehr sowie Militärflugplätze ohne Strahlflugzeugbetrieb
- um lärm emittierende militärische Anlagen, wenn deren dauerhafte Nutzung erhalten bleibt.

Von der Festlegung als Siedlungsbeschränkungsbereich können gewachsene Siedlungsbereiche ausgenommen werden, wenn die weitere bauliche Entwicklung innerhalb der Gemeinde nur dort möglich ist.

...

- 12 Bevölkerung und Umwelt sind vor schädigenden Einwirkungen ionisierender Strahlen zu schützen.
- 13 Zum Schutz vor nichtionisierenden Strahlen sind Standorte für leistungsstarke Sendeanlagen und hochenergetische Freileitungen so zu planen, dass die Belastung von Menschen durch elektromagnetische Felder möglichst gering gehalten wird.

D 2.4 Regionale Ziele (RROP)

- 01 Der Reinhaltung der Luft kommt im Interesse von Mensch und Natur erhöhte Bedeutung zu. Soweit erforderlich sollen der Planung neuer Wohngebiete größeren Umfangs großräumig Immissionsmessungen vorausgehen. In Gebieten, die danach mit kritischen Immissionen belastet sind oder für die eine solche Belastung zu erwarten ist, sollen Wohnsiedlungen nicht geplant werden. Ebenso ist bei der Planung neuer Industrie- und Gewerbegebiete auf vorhandene oder geplante Wohnsiedlungen und Erholungsgebiete Rücksicht zu nehmen.
- 02 Auf die verstärkte Verwendung umweltschonender Energieträger und Techniken sowie den Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs ist hinzuwirken.
- 03 Zwischen Vorhaben, bei denen trotz der Nutzung technischer Möglichkeiten mit erheblichen Geruchsbelästigungen zu rechnen ist, und Wohngebieten muss ein ausreichender Abstand gewährleistet sein.
- 04 Die Bevölkerung des Landkreises ist vor schädlichem Lärm zu schützen.
- 05 Bei der Planung von Verkehrswegen und anderen lärmerzeugenden Anlagen ist auf wirksamen Schallschutz zu achten. Die Lärmbelästigung ist durch ausreichende Abstände oder andere geeignete Maßnahmen, wie Führung von Verkehrswegen im Einschnitt oder Anordnung von Lärmschutzwällen oder anderen lärmindernden Maßnahmen, möglichst gering zu halten. Wenn an vorhandenen Straßen, Schienenwegen und anderen lärmerzeugenden Anlagen die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse nicht mehr gewahrt werden können, ist eine Wohnbebauung zu verhindern.

C 2.5 Schutz der Erdatmosphäre, Klima

- 01 Klimarelevante Emissionen im Verkehrsbereich sind insbesondere durch
- Verlagerung von Verkehrsleistungen im Straßen- und Flugverkehr auf Schiene und Wasserstraße,
 - Verlagerung des individuellen auf den öffentlichen Personenverkehr,
 - Herabsetzung der Verkehrsleistungen durch Verkehrsvermeidung,
 - technische Energieeinsparungen an Verkehrsmitteln

zu vermindern.

- 02 Die energiebedingten Emissionen von klimarelevanten Gasen sind durch
- rationelle Energienutzung und -umwandlung,
 - Energieeinsparung,
 - Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien,
 - technische Maßnahmen zur Entschwefelung und Entstickung von Rauchgasen bei Kohlekraftwerken

zu vermindern.

Eine Erhöhung des Anteils von Erdgas an der Energieversorgung gegenüber dem Anteil von Kohle und Erdöl ist anzustreben.

- 03 Klimarelevante Emissionen durch landwirtschaftliche Aktivitäten - z.B. durch Anwendung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln, Lagerung und Ausbringung von Gülle - sind zu vermindern.
- 04 Der Wald ist im Hinblick auf seine Klimaschutzfunktion (Bindung von CO₂) zu erhalten, an geeigneten Standorten zu vermehren und nachhaltig zu nutzen.
- 05 In dicht besiedelten Gebieten sind Freiräume zur Aufrechterhaltung des vertikalen und horizontalen Frischluftaustausches und eines gesunden Stadtklimas zu erhalten. In windreichen Regionen soll die Schutzfunktion des Waldes zur Verbesserung des Kleinklimas besiedelter Gebiete beitragen.
- 06 Bei der Errichtung von Deponien ist eine weitestgehende Gasfassung und -nutzung vorzusehen, um die klimarelevanten Emissionen von Methangasen zu reduzieren.

D 2.5 - (keine zusätzlichen Zielaussagen; es gilt das LROP)

C 2.6 Schutz der Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter

- 01 Kulturlandschaften sind so zu erhalten und zu pflegen, dass historische Landnutzungsformen und Siedlungsstrukturen sowie prägende Landschaftsstrukturen und Naturdenkmale dauerhaft erhalten bleiben. Gestaltungs-, Nutzungs- und Pflegemaßnahmen sollen dem Erhalt der Kulturlandschaften dienen.
- 02 Kulturelle Sachgüter, dazu zählen u. a. historische Bausubstanz, historische Gärten und Parkanlagen, einzelne Kultur- und Bodendenkmale sowie historisch wertvolle Gegenstände, sind nach Möglichkeit im Ensemble, an ihrem ursprünglichen Standort und in ihrem Kulturzusammenhang zu sichern und zu erhalten.
- 03 Die Siedlungsstruktur ist so weiterzuentwickeln, dass sie sich in die historisch gewachsene Kulturlandschaft einpasst und kulturelle Sachgüter erhalten werden. Notwendige Erneuerungen und Umstrukturierungen im Siedlungsbestand sind behutsam so durchzuführen, dass historische Bausubstanz und historische Siedlungsstrukturen in ihren Funktionen möglichst gesichert und die Lebensbedingungen der Bewohner verbessert werden.
- 04 Historische und besonders wertvolle Teile der Kulturlandschaften und kulturelle Sachgüter sollen flächendeckend erfasst, erforscht und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

D 2.6 Regionale Ziele (RROP)

- 01 Die Erhaltung der Vielzahl von Kulturdenkmalen im Landkreis ist weiterhin zu unterstützen und zu fördern. Dabei handelt es sich zum einen um Baudenkmale als Einzelobjekte oder Ensemble aus baulichen und landschaftlichen Anlagen, zum anderen um Bodendenkmale, wie Grab- und Wallanlagen.
Besonders zu nennen sind hierbei die weitere Entwicklung des Buckelgräberfeldes Boltersen, die Totenstatt Oldendorf sowie die Marschhufendörfer Konau und Popelau, Dom- und Ortskerngebiet Bardowick, Burgruine Neuhaus, Kirche und Burg bei Thomasburg, mittelalterliches Gräberfeld am westlichen Ortsrand Bavendorfs, Großsteingräber im Forstgebiet Scharnhop, Ausgrabungsstätte auf dem Kronsberg bei Rullstorf sowie Klosterkirche Scharnebeck.
- 02 Besonders markante Kulturdenkmale sind in der Zeichnerischen Darstellung kenntlich gemacht.

- C 3/D 3 Nutzung und Entwicklung natürlicher und raumstruktureller Standortvoraussetzungen
- C 3.0 Umwelt- und sozialverträgliche Entwicklung der Wirtschaft und der Infrastruktur
- 01 Die wirtschaftlichen Nutzungen sind in allen Landesteilen klein- und großräumig so mit den sozialen und ökologischen Erfordernissen abzustimmen und, soweit notwendig, umzugestalten, dass sie dem Wohl der regionalen Gesamtentwicklung dienen, die natürlichen Lebensgrundlagen möglichst wenig beeinträchtigen und auch für künftige Generationen Gestaltungsmöglichkeiten der Raumnutzung offen halten.
- 02 Um eine umwelt- und sozialverträgliche Raumnutzung sicherzustellen und weiterzuentwickeln, sind die unterschiedlichen Nutzungsansprüche an den Raum und ihre wechselseitigen Auswirkungen so abzustimmen, dass
- Nutzungen in Natur und Landschaft nur im unabweisbaren Umfang eingreifen,
 - Nutzungskonflikte durch vorausschauende Planung verhindert werden,
 - sich gegenseitig beeinträchtigende Nutzungen in Art und Intensität so aufeinander abgestimmt werden, dass Beeinträchtigungen minimiert und ggf. zusätzlich durch technische Möglichkeiten verträglich gemacht werden,
 - sich gegenseitig ausschließende Nutzungen räumlich entflochten werden,
 - bei nicht lösbaren Nutzungskonflikten den Erfordernissen des Umweltschutzes Vorrang eingeräumt wird, wenn Gefährdungen für die Gesundheit der Bevölkerung oder für die dauerhafte Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen anzunehmen sind.
- 03 Die Infrastruktur ist - vorrangig in den Teilbereichen Verkehr, Energie, Wasserversorgung und Entsorgung - strukturell, technisch, organisatorisch und mit Hilfe flankierender ordnungspolitischer Maßnahmen so zu entwickeln und auszugestalten, dass sie den ökologischen Umbau der Wirtschaft fördert und für alle Nutzungsarten und Nutzergruppen Anreiz schafft für einen sparsamen Umgang mit den natürlichen Ressourcen und für umweltverträgliche Nutzungsformen.

D 3.0 - (Keine zusätzlichen Zielaussagen; es gilt das LROP)

C 3.1 Gewerbliche Wirtschaft und Fremdenverkehr

- 01 In allen Landesteilen ist darauf hinzuwirken, dass die vorhandenen Arbeitsstätten im produzierenden Gewerbe sowie im privaten und öffentlichen Dienstleistungsbereich gesichert, weiterentwickelt und durch neue ergänzt werden.

Die betrieblichen Arbeitsplatz-, Ausbildungs- und Weiterbildungsstrukturen sind zu sichern und weiter zu entwickeln. Der Qualifikationsstand ist weiter zu erhöhen. In den Betrieben sind familien- und frauengerechte Arbeitsplatz- und Arbeitszeitstrukturen besonders zu fördern. Durch geeignete Maßnahmen soll auf eine Erweiterung des Berufsspektrums von Frauen hingewirkt werden.

- 02 Auf den Abbau wirtschaftsstruktureller und standortbedingter Schwächen der Wirtschaft ist - insbesondere in den ländlichen Räumen - hinzuwirken. Wirtschaftsstrukturdefizite sind durch Ansiedlung neuer und ergänzender Betriebe zu mindern.

Standortdefizite sind soweit wie möglich durch standortspezifische Bündelung leistungsfähiger, wirtschaftsnaher Infrastruktur, insbesondere der Informations-, Kommunikations-, Transport- und Umwelttechnik, auszugleichen.

- 03 Regions- und standortspezifische Vorteile, wie
- Lage am seeschifftiefen Fahrwasser
 - Lage an Schnittstellen überregionaler Verkehrssysteme
 - Nähe zu Großbetrieben mit umfangreichem und differenziertem Zulieferbedarf
 - Nähe zu Forschungseinrichtungen,
- sind gezielt zu nutzen und zu sichern.

- 04 Lage und Umfang zusätzlicher gewerblicher Nutzungen sind an der Immissionsvorbelastung, den absehbaren und unvermeidbaren zusätzlichen Immissionsbelastungen sowie den Bedingungen der Emissionsausbreitung auszurichten. Aus Gründen des vorsorgenden Umweltschutzes und der Konfliktvermeidung können Nutzungsabstufungen oder Nutzungsbeschränkungen festgelegt werden. Die Wiederverwendung von Industrie- und Gewerbeflächen soll Vorrang vor der Erschließung neuer Gewerbe- und Industrieflächen haben.

- 05 Für die Ansiedlung neuer, die Erweiterung, Umstrukturierung und Verlagerung bestehender Arbeitsstätten im produzierenden Bereich sind geeignete Flächen, vorrangig in den Zentralen Orten der in Ziffer B 6.07 LROP I benannten Schwerpunkte bedarfsgerecht zu sichern.

Bei der Ausweisung von Flächen für gewerbliche Nutzungen ist die ökologische Belastbarkeit des jeweiligen Standortes und seines Umfeldes zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf die wachsende Bedeutung des Dienstleistungsbereichs sind dafür besonders geeignete Standorte und Flächen zu sichern.

...

- 07 Der Fremdenverkehr ist in seiner regionalwirtschaftlichen Bedeutung zu erhalten und in den Teilräumen zu stärken, die besondere Voraussetzungen für eine umwelt- und sozialverträgliche Intensivierung des Fremdenverkehrs bieten.
- In den Teilräumen, in denen bereits Überlastungserscheinungen und Beeinträchtigungen der natürlichen Lebensgrundlagen und wertvoller Landschaftsteile bestehen oder zu befürchten sind, ist der Fremdenverkehr im Sinne eines sanften Tourismus so umweltverträglich umzustrukturieren, dass er als wirtschaftliche Erwerbsgrundlage und Einkommenserzielung für die Bevölkerung in der Region erhalten werden kann und der Schutz und die Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen berücksichtigt werden.
- 08 Für Standorte mit Fremdenverkehrsbedeutung, an denen Einrichtungen des Fremdenverkehrs schwerpunktmäßig gesichert und entwickelt werden sollen, ist gemäß Ziffer C 1.5.07 die besondere Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen.
- 09 Fremdenverkehrseinrichtungen und sonstige fremdenverkehrsbezogene Freizeitprojekte sollen dazu beitragen, die Lebens- und Erwerbsbedingungen der ansässigen Bevölkerung zu verbessern, den Fremdenverkehr einer Region zu stärken und die traditionellen Formen des Fremdenverkehrs und des Städtetourismus zu ergänzen und zu beleben. Durch ihre Realisierung dürfen Landschaften nicht zersiedelt, historisch wertvolle Kulturlandschaften nicht beeinträchtigt, gewachsene Siedlungs- und Nutzungsstrukturen nicht wesentlich beeinträchtigt und der Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen und des Erholungswertes der Landschaft nicht gefährdet werden. Ihre räumliche und infrastrukturelle Anbindung an entsprechend leistungsfähige Zentrale Orte ist anzustreben.

- 10 Touristische Großprojekte sind frühzeitig auf ihre Raum- und Umweltverträglichkeit zu prüfen und gegenüber örtlichen und regionalen Belangen der räumlichen Entwicklung abzuwägen. Die in Ziffer 09 genannten Voraussetzungen gelten entsprechend.

D 3.1 Regionale Ziele (RRÖP)

- 01 Es ist erforderlich, die Wirtschaftskraft durch intensive Bestandspflege und Weiterentwicklung der gewerblichen Wirtschaft, des Handwerks und insbesondere des Dienstleistungsbereiches und des Handels zu steigern und mindestens dem Landesdurchschnitt anzugleichen. Das Beschäftigungsniveau muss durch die Ansiedlung neuer und Erweiterung vorhandener Betriebe, insbesondere im produzierenden Gewerbe und den unternehmensbezogenen Dienstleistungen sowie dem Handwerk, erhöht werden. Vorhandene Arbeitsplätze sind zu sichern. Eine besondere Bedeutung kommt der Bereitstellung von Ausbildungsplätzen zu. Arbeits- und Ausbildungsplätze sind möglichst in Wohnnähe zu sichern und zu entwickeln.
- 02 Das Oberzentrum Lüneburg in Kooperation mit den Nachbargemeinden ist als wichtiger überregionaler Standort für das produzierende, insbesondere aber auch das Dienstleistungsgewerbe zu stärken, hierbei ist die hierfür erforderliche Infrastruktur zu ergänzen bzw. zu schaffen. In allen übrigen Gemeinden, insbesondere in den Zentralen Orten im Ländlichen Raum, müssen zusätzliche Arbeits- und Ausbildungsplätze für die durch Zuwanderungen wachsende Bevölkerung angeboten werden. Die Aufrechterhaltung einer ausreichenden Infrastruktur ist zu gewährleisten. Die Ansiedlung und Sicherung bzw. Erweiterung von Handwerks- und Gewerbebetrieben ist zu fördern. Dies gilt insbesondere für Betriebe, die die im Landkreis erzeugten land- und forstwirtschaftlichen Produkte verarbeiten und veredeln.

Bei der Bereitstellung eines ausreichenden Gewerbeflächenangebotes ist verstärkt interkommunal zusammenzuarbeiten.

Das Oberzentrum Lüneburg bildet mit den gewerblichen Unternehmen und schulischen Einrichtungen einen räumlichen Schwerpunkt im Landkreis. Durch die Sicherung der bestehenden und die Schaffung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze im gesamten Landkreis ist zudem mit einem weiteren Anwachsen des Pendlerdefizits, das gegenüber Hamburg besteht, entgegenzuwirken. Diese Ausbildungs- und Arbeitsplätze sollen möglichst wohnnah gesichert und entwickelt werden.

Die fachliche Mobilität der Erwerbsfähigen im Landkreis Lüneburg ist durch geeignete Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung zu unterstützen. Auf eine nachfrageorientierte Ausrichtung der beruflichen Qualifikation sowie der Fort- und Weiterbildungsangebote ist dabei hinzuwirken.

Bei den o. g. Maßnahmen sollen die besonderen Belange von Frauen berücksichtigt werden.

Die besonderen Standortvorteile des Landkreises Lüneburg durch die Lagegunst in der Metropolregion Hamburg, der überregionalen Verkehrswege und die hohe Landschafts- und Lebensqualität sind für die wirtschaftliche Entwicklung zu nutzen.

Die wirtschaftliche Entwicklung ist auf diese Standortvorteile auszurichten.

- 03 Die Industrie- und Gewerbegebiete im Osten Lüneburgs und Flächen im näheren Einzugsbereich, und zwar in den Gemeinden Adendorf, Bardowick, Embsen, Melbeck, Neetze und Vastorf, sind für die Ansiedlung neuer Betriebe aufgrund ihrer guten Anbindung an das großräumige Verkehrsnetz (Elbe-Seitenkanal, Schienenanschluss, Ostumgehung, Bundesautobahn A 250, B 404) zu sichern und zu entwickeln. Weitere Industrie- und Gewerbegebiete sind insbesondere in Bleckede, Dahlenburg, Neuhaus und Scharnebeck zu entwickeln.
- 04 Bei allen Ansiedlungen oder Erweiterungen von Industrie- und Gewerbebetrieben sind neben den Belangen der Wirtschaft auch die des Städtebaus, des Naturschutzes und der Landschaftspflege und des Umweltschutzes zu beachten. Im Rahmen der Bauleitplanung müssen die Probleme, die sich aus dem Nebeneinander von Wohnen und gewerblicher Wirtschaft ergeben, verstärkt Berücksichtigung finden; ebenso jene Probleme, die aus der weiteren Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlich genutzter oder ökologisch bedeutsamer Freiflächen oder deren Auswirkungen auf diese Flächen entstehen. Beides gilt insbesondere für stark industriell geprägte Stadt- und Gemeindegebiete.
- 05 Die reichhaltige Landschaftsstruktur des Landkreises auf der Geest und in der Elbmarsch soll auch künftig günstige Ansatzpunkte für die Entwicklung des Fremdenverkehrs bieten. Der Fremdenverkehr in der Fläche wird ergänzt durch die Bedeutung der Stadt Lüneburg für den Städte- bzw. Tagestourismus aufgrund ihrer zahlreichen Einrichtungen für Freizeit und Fremdenverkehr. Besonders vorteilhaft ist die günstige Lage des Landkreises in der Metropolregion Hamburg und zur Bundeshauptstadt Berlin. Dabei ist die kreisübergreifende Zusammenarbeit im Bereich der zentralen Lüneburger Heide weiter zu intensivieren mit dem Ziel, den Raum Amelinghausen mit der Zentralheide zu vernetzen und die entsprechende Infrastruktur zu schaffen.

C 3.2 Landwirtschaft

01 Die Landwirtschaft ist in allen Landesteilen als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig zu erhalten und in ihrer sozio-ökonomischen Funktion zu sichern. Dabei ist eine flächengebundene, bäuerlich strukturierte Landwirtschaft, die wirtschaftlich effektiv und umweltgerecht produziert und eine artgerechte Nutztierhaltung betreibt, in besonderem Maße zu fördern. Sie hat Vorrang vor in anderen Formen ausgeübter Landwirtschaft.

02 Gebiete mit einer relativ hohen natürlichen Ertragsqualität des Bodens sind als Grundlage einer gesunden landwirtschaftlichen Produktion zu sichern. Sie sollen in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.

In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sind diese Gebiete als Vorsorgegebiete für Landwirtschaft festzulegen. Grundlage für die Festlegung derjenigen Gebiete, die für die räumliche und strukturelle Entwicklung des Landes besondere Bedeutung haben, ist die Beikarte 2.

In den Regionalen Raumordnungsprogrammen können weitere für die regionalen Planungsräume bedeutsame Gebiete festgelegt werden.

03 In Gebieten, in denen die Landwirtschaft besondere Funktionen für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, die Erholung und die Gestaltung und Erhaltung des Ländlichen Raumes hat, sind diese landwirtschaftlichen Funktionen bei allen raumbeanspruchenden Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen, wenn möglich zu unterstützen und langfristig zu sichern. Dies gilt insbesondere für die Grünlandwirtschaft in den Vorranggebieten und Vorsorgegebieten für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung und für die landwirtschaftliche Nutzung im Randbereich von Ober- und Mittelzentren.

04 Die Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte soll möglichst unmittelbar in den Schwerpunkten der landwirtschaftlichen Erzeugung erfolgen, die überregionale Vermarktung niedersächsischer Erzeugnisse ist zu unterstützen. Die Vermarktung von Produkten aus umwelt- und tiergerechter Erzeugung soll verstärkt gefördert werden.

- 05 Agrarstrukturelle Neuordnungsmaßnahmen sollen die Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe stärken und dazu beitragen, die Lebensverhältnisse der in der Landwirtschaft beschäftigten bzw. von ihr abhängigen Bevölkerung zu verbessern, Nutzungskonflikte zwischen Landwirtschaft und Wohnen zu entflechten sowie die Umstellung auf eine standortgerechte und umweltverträgliche Landbewirtschaftung zu unterstützen. Darüber hinaus sollen Maßnahmen der Flurneuordnung, der Dorfsanierung und der regionalen Strukturförderung einen Beitrag zur Entwicklung der gemeindlichen Infrastruktur im Interesse einer funktionsgerechten Ausstattung der ländlichen Gemeinden leisten.
- 06 Um die Fischerei weiterhin zu erhalten, sind ihre Belange bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen, vor allem im Watten- und Küstenmeer, zu beachten.

D 3.2 Regionale Ziele (RRÖP)

- 01 Die Landwirtschaft im Landkreis Lüneburg wird überwiegend auf der Grundlage guter Böden und einer im Vergleich zu anderen Räumen besseren Struktur betrieben, dies gilt insbesondere für das rechtselbische Gebiet. In diesen Gebieten mit vorherrschend günstiger und entwicklungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebs- und Produktionsstruktur soll eine gesunde Agrarstruktur unter besonderer Berücksichtigung der Bestandspflege gesichert und entwickelt werden. Dabei sind aufgrund des besonders hohen Pachtanteils im rechtselbischen Gebiet die Belange der Pächter zu berücksichtigen.

Die für die landwirtschaftliche Bodennutzung besonders gut geeigneten Böden sollen nur in dem notwendigen Umfang von anderen raumbeanspruchenden Planungen und Maßnahmen, die für die angestrebte regionale und überregionale Entwicklung erforderlich sind, in Anspruch genommen werden. Die Nachteile aus unvermeidbarer Bodenbeanspruchung sollen im Rahmen von Flurneuordnungsverfahren auf möglichst viele Betriebe verteilt werden. Der Verbrauch landwirtschaftlicher Nutzfläche für Siedlung und Infrastruktur und damit auch die erforderliche, sich aus der Beanspruchung ergebende Kompensationsmaßnahme sollte nutzflächensparend erfolgen.

- 02 Im Landkreis, insbesondere im rechtselbischen Gebiet, soll die Landwirtschaft eine strukturell und vor allem räumlich gesehen besondere Bedeutung behalten. Die flächengebundene bäuerliche Landwirtschaft ist im besonderen Maße zu schützen und zu fördern. Die weitere Ausgestaltung des Biosphärenreservates "Flusslandschaft Elbe" bietet der Landwirtschaft in diesem Bereich im Rahmen einer nachhaltigen Bewirtschaftung zusätzliche Chancen. Aus dem Biosphärenreservatsgesetz etwaig resultierende Nachteile sind möglich zu vermeiden bzw. andernfalls auszugleichen. Zusätzliche Bedeutung wird ihr künftig bei Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Gestaltung der heimatlichen Kultur- und Erholungslandschaft beizumessen sein. Zu ihrer Sicherung und Entwicklung ist eine Verbesserung der Wirtschaftskraft und der Lebensverhältnisse anzustreben.

- 03 Auf den überwiegend leichteren, sandigen Böden der Geest ist zur Sicherung des Ernteertrages und der Erntequalitäten auch weiterhin die Feldberegnung erforderlich. Um die Funktionsfähigkeit oberirdischer Gewässer nicht nachhaltig zu schädigen, sollten diese - Fließgewässer vor allem wegen häufig zu geringer Niedrigwasserführung - nicht mehr in Anspruch genommen werden.

Die Entnahme von Wasser aus der Elbe ist zu vermeiden. Alle beregnungsbedürftigen Flächen sind damit künftig grundsätzlich auf Grundwasser angewiesen.

Dabei sind die Grundwasservorräte unter Berücksichtigung der Witterungsverhältnisse sparsam zu nutzen. Eine Versorgung über Beregnungsverbände ist anzustreben.

Durch die Förderung von standortgemäßer Nutzung und den Wiederaufbau von Hecken soll der Umfang der Feldberegnung verringert werden.

Auf D 3.9.1 Ziff. 03 wird hingewiesen.

- 04 In agrarstrukturellen Entwicklungsplanungen und im Landschaftsrahmenplan sind Vorschläge zur künftigen Nutzung zu entwickeln. Die agrarstrukturelle Entwicklungsplanung ist in den ländlichen Gebieten einzusetzen, in denen die Entschärfung sektoraler Konflikte oder die nachhaltige Entwicklung der Lebens-, Arbeits- und Umweltbedingungen angestrebt wird.

Agrarstrukturelle Neuordnungsmaßnahmen sollen nicht nur der Verbesserung der Agrarstruktur dienen, sondern zugleich die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen nachhaltig sichern und zu einer Verbesserung der Infrastruktur der ländlichen Gemeinden beitragen. Im Gebiet des Biosphärenreservates kommt den laufenden Neuordnungsverfahren durch die vorgesehene Neuordnung des Eigentums an den landwirtschaftlichen Flächen zur Verbesserung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse besondere Bedeutung zu.

- 05 Im Rahmen der Bauleitplanung müssen Probleme, die sich aus dem Strukturwandel und dem Nebeneinander von Wohnen und Landwirtschaft ergeben, verstärkt Berücksichtigung finden. Dies gilt insbesondere für stark landwirtschaftlich geprägte Orte mit Betriebsstätten in der Ortslage. Dorferneuerungsmaßnahmen sollen insbesondere im rechtselbischen Gebiet verstärkt Anwendung finden, da sie diesen Zielen der Regionalplanung dienen.

Die Möglichkeiten ackerflächensparender Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind zu nutzen bei gleichzeitiger Förderung nicht flächenintensiver Schaffung von kleinen Strukturen in der Kulturlandschaft.

Ortschaften mit der Entwicklungsaufgabe ländliche Siedlung sind im Plan dargestellt.

- 06 Die in der Zeichnerischen Darstellung ausgewiesenen Vorsorgegebiete für Landwirtschaft sind generalisiert festgelegt. Durch diese Ausweisung wird keine Entscheidung über Waldumwandlungen im Einzelfall getroffen. In diesen Gebieten vorhandene Waldbestände, Baumreihen, Hecken und ähnliches verlieren mit dieser Ausweisung nicht ihre Schutzwürdigkeit.

C 3.3 Forstwirtschaft

- 01 Der Wald ist zu erhalten; seine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen sind durch nachhaltige Forstwirtschaft zu sichern und weiter zu entwickeln.
- 02 Auf die Erhaltung und Förderung der natürlichen Artenvielfalt und eine Vermehrung stabiler, standortgerechter Mischwaldbestände ist hinzuwirken. Die Wildhege hat sich diesen Zielen unterzuordnen. Waldränder sollen von störenden Nutzungen und von Bebauung grundsätzlich freigehalten werden.
- 03 Besonders in unterdurchschnittlich bewaldeten Gebieten, in der Umgebung der Mittel- und Oberzentren, in Ordnungsräumen und in Vorsorgegebieten für Erholung bzw. für Trinkwassergewinnung sind unter Beachtung der ökologischen Standortbedingungen in Vorsorgegebieten für Natur und Landschaft unter Beachtung der jeweiligen Zielsetzung Möglichkeiten zur Vergrößerung der Waldflächen, zur Verbesserung ihrer räumlichen Verteilung und zur Erhöhung des Laubwaldanteils durch forstliche Bewirtschaftungsmaßnahmen zu nutzen.
- 04 Besonders in walddreichen Gebieten sind die für die Erhaltung der landschaftlichen Vielfalt bedeutsamen Freiflächen, z. B. Wiesentäler oder Heideflächen, grundsätzlich von Aufforstungen freizuhalten.
- 05 Die Neuanlage, die Bewirtschaftung und die Gestaltung des Waldes sind so vorzunehmen, dass in den unterschiedlichen Wuchsgebieten Wälder mit standortgemäßen Baumarten entwickelt bzw. erhalten und nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft gepflegt werden. Der Wald im Besitz des Landes Niedersachsen ist zum höchsten Nutzen für die Allgemeinheit zu bewirtschaften.
- 06 Unvermeidbare Eingriffe sind durch gleichwertige Ersatzaufforstungen auszugleichen. Wald soll durch Verkehrs- und Versorgungsstrassen möglichst nicht zerschnitten werden.
- 07 In der Beikarte 3 sind diejenigen Waldgebiete dargestellt, die nach Abwägung mit anderen Belangen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorsorgegebiete für Forstwirtschaft räumlich näher festzulegen sind. Darüber hinaus vorhandene Waldgebiete können in den Regionalen Raumordnungsprogrammen ebenfalls als Vorsorgegebiete gesichert werden.

- 08 In Vorsorgegebieten für Forstwirtschaft sind die Voraussetzungen zur Stärkung der Leistungsfähigkeit forstwirtschaftlicher Betriebe zu erhalten und zu verbessern.

Der Waldanteil im Lande ist zu erhöhen. Insbesondere in den Landesteilen mit einem Waldanteil unter 15 v. H. ist die Waldneuanlage vordringlich. Auf Vernetzung und Integration in ein landesweit zu entwickelndes Biotopverbundsystem ist hinzuwirken.

Gebiete zur Vergrößerung des Waldanteils sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen.

D 3.3 Regionale Ziele (RROP)

- 01 Der Wald ist aufgrund der zukünftig noch zunehmenden Bedeutung seiner Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen, die in der Regel gleichrangig sind und auf der gesamten Waldflächen gleichzeitig erfüllt werden sollen, in seiner vielfältigen Ausformung vom großen geschlossenen Wald bis zu kleinflächigen Feldgehölzen ein bedeutsamer Bestandteil der naturräumlichen Landschaft. Er ist in seinem gegenwärtigen Ausmaß und in seiner heutigen räumlichen Verteilung zu sichern und - wo möglich und nötig - zu mehren. Das waldbauliche Ziel und die forstwirtschaftliche Bewirtschaftung sollen daher neben der Holzproduktion im Sinne einer umweltfreundlichen und nachhaltigen Erzeugung von Rohstoffen auch der Sicherung und Erweiterung der Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes dienen. Hierdurch darf die Wirtschaftlichkeit der Forstbetriebe jedoch nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

- 02 Die Begründung von Wäldern mit standortgemäßen Baumarten soll auf Grundlage forstfachlicher Planungen erfolgen. Dazu soll die am jeweiligen Standort mögliche Mischungs- und Strukturvielfalt standortgerechter Baumarten unter Ausnutzung und Beteiligung natürlicher Verjüngungen entwickelt und gefördert werden. Neue Wälder sollen unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes sowie der Belange von Erholung, Freizeit und Fremdenverkehr den naturraumtypischen Waldgesellschaften möglichst nahe kommen. Wo es landschaftsökologisch und -gestalterisch erforderlich ist, sollen durch Aufforstung von Verbindungsflächen vorhandene, insbesondere innerörtliche und ortsnahe Waldflächen sowie Wallhecken und straßenbegleitende Gehölzstreifen als Bestandteil eines kreisweiten Biotopverbundsystems vernetzt werden. Vor allem in den Teilen des Landkreises, die im Ordnungsraum Hamburg/Lüneburg liegen, ist anzustreben, die vorhandenen Waldflächen nach Möglichkeit durch Aufforstung zu verbinden und zu größeren Waldeinheiten zusammenzufassen. Die Wildbestände sind diesen Zielen anzupassen.

- 03 Insbesondere in unterdurchschnittlich bewaldeten Gebieten des Landkreises und in Siedlungsnähe sind alle Möglichkeiten zur Vergrößerung der Waldfläche zu nutzen. Dabei dürfen die ökologische Vielfalt des Naturhaushalts, das Landschaftsbild sowie die Belange der Erholung und des Fremdenverkehrs nicht beeinträchtigt werden. Von Aufforstungen sowie Nutzungs- und Bestockungsumwandlungen sind deshalb Flächen in der Regel auszunehmen, die als besondere geschützte Biotope dem Erscheinungsbild der Landschaft ein besonderes Gepräge geben und/oder als Lebensräume für die heimische Tier- und Pflanzenwelt erhalten bleiben müssen, wie Talauen, Quellbereiche, Sümpfe, Moore, Heiden, Magerrasen sowie Waldwiesen. Gleiches gilt auch für forstliche Grenzertragsstandorte auf Mooren.
- 04 Wald sowie sämtliche Waldränder einschließlich einer Übergangszone sind grundsätzlich von Bebauung freizuhalten. Da die Bebauung in diesen Bereichen stets eine erhebliche Einschränkung der Waldfunktionen nach sich zieht, darf sie nur erfolgen, wenn die übrigen Ziele der Raumordnung und städtebauliche Gründe dies zwingend erfordern. Ein artenreicher und vielfältiger Aufbau des Waldrandes ist zu fördern und zu entwickeln.
- 05 Um den Fortbestand des Waldes und seiner Leistungen nicht zu gefährden, müssen die Bestände gepflegt und natürlich oder künstlich verjüngt, d. h. erneuert werden. Die ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung ist die Wirtschaftsweise, die nach den gesicherten Erkenntnissen der Wissenschaft und den bewährten Regeln der Praxis den Wald nutzt, verjüngt, pflegt und schützt. Sie sichert zugleich die ökonomische und ökologische Leistungsfähigkeit des Waldes und damit die Nachhaltigkeit seiner materiellen und immateriellen Funktionen.

In den Wäldern des Landkreises sollte die Verbesserung der Waldstruktur durch Laub- und Mischwaldvermehrung vorrangig angestrebt werden. So ist die Erhöhung des Laubbaumanteils auf alten Heidestandorten, die z. B. mit Kiefern bestanden sind und bereits wieder einen Humushaushalt entwickelt haben, einzubeziehen.

Wegen der Seltenheit sollte der Anteil der Auewälder im Elbetal und auf anderen geeigneten Standorten erhöht werden. Alte Waldstandorte, die seit eh und je mit Wald bestanden sind, sind aufgrund ihrer langen ungestörten Entwicklung für die Forstwirtschaft, aber auch den Umwelt- und Naturschutz von besonderer Bedeutung; die natürlich gewachsene Struktur von Humuskörper und Mineralboden sollte daher nicht nachhaltig verändert werden.

- 06 Wald soll von anderen flächenbeanspruchenden Nutzungen nur in unvermeidbarem Umfang in Anspruch genommen werden. Eingriffe in den Bestand des Waldes, insbesondere in den Gebieten mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft, für Erholung und für Wassergewinnung sowie in erosionsgefährdeten Bereichen, sind auf das unvermeidliche Maß zu beschränken. Besonderen Schutz genießen großflächig zusammenhängende Waldgebiete. Vor allem die Bauleitplanung, aber auch die übrigen raumbedeutsamen und raumbeanspruchenden Planungen haben dies zu berücksichtigen und den Fortbestand des Waldes in einer für die jeweiligen Naturräume typischen Größe und Verteilung zu sichern. Unvermeidbare Waldinanspruchnahmen sind je nach ökologischer Wertigkeit durch Ersatzaufforstungen in ein- bis mehrfachem Flächenumfang auszugleichen. Dies gilt insbesondere für Gemeinden mit unterdurchschnittlicher Bewaldung.
- 07 Waldflächen im Bereich der Sperrgebiete müssen trotz der vorrangigen militärischen Nutzung wegen ihrer überörtlichen Bedeutung, z. B. für das Klima, den Erosions- und Immissionsschutz und für die Pflege der Grundwasservorräte bestmöglich geschont und erhalten werden. Zerstörte Waldflächen sollen wieder aufgeforstet werden.
- 08 Die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes sind durch die neuartigen Waldschäden akut gefährdet. Diesen Schäden ist durch forstliche Maßnahmen kaum entgegenzuwirken. Es ist daher auf allen Ebenen für die Verringerung des Eintrages von Luftschadstoffen sowie für geeignete Gegen- und Ausgleichsmaßnahmen Sorge zu tragen.
- 09 Ein aus standortgemäßen Baumarten begründeter und zum Schutz der Artenvielfalt in größtmöglichem Umfang aus Nadel- und Laubbäumen gemischter Wald darf durch die Duldung zu hoher Schalenwildbestände nicht in Frage gestellt werden. In den durch Waldbrand besonders gefährdeten Gebieten sind Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes weiter auszubauen.
- 10 Die in der Zeichnerischen Darstellung ausgewiesenen Vorsorgegebiete für Forstwirtschaft sind generalisiert* festgelegt. In diesen Gebieten vorhandene landwirtschaftliche Nutzflächen werden in ihrer Nutzung nicht eingeschränkt.

* i. S. einer nicht parzellenscharfen Abgrenzung

- 11 Die Kreisjägerschaft benötigt für die Aus- und Fortbildung einen neuen Schießstand. Bei der Standortwahl ist insbesondere auf die Belange des Lärmschutzes Rücksicht zu nehmen.

C 3.4 Rohstoffgewinnung

01 Oberflächennahe und tiefliegende Rohstoffvorkommen sind entsprechend ihrer aktuellen und künftigen Bedeutung als Produktionsfaktor der Wirtschaft und als Lebens- und wirtschaftliche Produktionsgrundlage nachwachsender Generationen zu erforschen. Ihre bedarfsgerechte Erschließung und umweltgerechte Nutzung sind zu sichern.

02 Auf eine umweltverträgliche und effiziente Ausnutzung der Rohstoffvorkommen sowie auf eine Verringerung des Bedarfs an natürlichen mineralischen Rohstoffen durch Substitution, Recycling und qualitätsgerechte Verwendung ist hinzuwirken.

Der Torfabbau ist grundsätzlich auf Flächen zu beschränken, die für den Naturschutz auch langfristig keinen besonderen Wert haben. In ökologisch besonders sensiblen Bereichen ist auf eine vorzeitige Beendigung des Abbaus hinzuwirken.

03 Großflächige Rohstoffgewinnungsgebiete von überregionaler volkswirtschaftlicher Bedeutung, die aus landesweiter Sicht für einen Abbau in Frage kommen, sind im Landes-Raumordnungsprogramm als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung festgelegt. In den Regionalen Raumordnungsprogrammen können, soweit erforderlich und auf Grund der Gegebenheiten vor Ort auch umsetzbar, nähere Festlegungen hinsichtlich einer zeitlich gestaffelten Inanspruchnahme der Lagerstätten getroffen werden. Die zeitliche Staffelung soll insbesondere die Belange des Naturschutzes berücksichtigen. In Teilen einiger regionaler Planungsräume im Land, die durch Rohstoffgewinnung erheblich belastet sind, kann die Festlegung von Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung mit dem Ausschluss dieser Nutzung an anderer Stelle in diesen Teilräumen verbunden. Die Teilräume sind gemeindegrenzenscharf zu beachten.

Kleinflächige Lagerstätten (kleiner als 20 ha), die aus landesweiter Sicht herausragende Bedeutung für die Rohstoffgewinnung haben und in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete festzulegen sind, sind in der Anlage bestimmt. Sie sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich so zu konkretisieren und zu ergänzen, dass entgegenstehende Nutzungen zumindest zeitlich entflochten werden können und die Möglichkeit des Abbaus langfristig gesichert bleibt. Nachfolgenutzungen sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu bestimmen.

- 04 Für einzelne Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gelten folgende Ziele:
- ...
- 05 Grundlage für die Festlegung von Vorsorgegebieten für die Rohstoffgewinnung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen ist die Beikarte 4. Die Vorsorgegebiete sind in einem Umfang räumlich festzulegen, der eine längerfristige regionale Bedarfsdeckung sichert und mit den Belangen des Natur- Boden- und Wasserschutzes in Einklang gebracht werden kann.
- 06 Bereiche für übermäßige Anlagen zur Förderung, Aufbereitung und Lagerung tiefliegender Rohstoffe können in Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorrangstandorte gesichert werden.
- 07 Der Abbau von Lagerstätten soll grundsätzlich dort erfolgen, wo Nutzungskonkurrenzen am geringsten sind.
- 08 Auf einen planvollen, sparsamen und räumlich konzentrierten Abbau mit nachfolgender Wiedereingliederung der Abbaubereiche in die Landschaft mit dem Ziel der Renaturierung naturnaher Ökoysteme ist hinzuwirken, sofern nicht eine anderweitige Folgenutzung vordringlich ist.

D 3.4 Regionale Ziele (RROP)

- 01 Die Aufsuchung, Erschließung und Gewinnung gesamtwirtschaftlich bedeutsamer oberflächennaher und tieferliegender Rohstoffe sind zur Deckung des künftigen Rohstoffbedarfs und für die Energieversorgung langfristig zu sichern und nach Möglichkeit bedarfsnah abzubauen. Die Gewinnung der Rohstoffe ist unter Berücksichtigung ihrer Standortgebundenheit im volkswirtschaftlichen Interesse zu fördern.
- 02 Im Landkreis sind zahlreiche oberflächennahe Lagerstätten und Lagerstätten im tieferen Untergrund vorhanden. Es handelt sich im oberen Bereich im wesentlichen um Rohstoffe für die Bau- und Keramikindustrie und im unteren Bereich um Salzstöcke, Erdgas- und Erdölfelder sowie um kohlenwasserstoffhäufige Gebiete. Die Salzstöcke sind ggf. für den Abbau von Kali- und Steinsalz oder zum Aussolen in Kavernen zur Salzgewinnung zu verwenden.
- 03 Bei Planungen mit räumlicher Auswirkung ist auf oberflächennahe und im tieferen Untergrund befindliche oder vermutete nutzbare Lagerstätten Rücksicht zu nehmen, um die künftige Erschließung und Nutzung zu gewährleisten. Das gilt auch für mögliche unterirdische Speicherstätten, insbesondere im Steinsalz. Aus landbautechnischen, verkehrstechnischen und landespflegerischen Gründen sind Transportleitungen möglichst unterirdisch zu verlegen.
- 04 Beim Abbau oberflächennaher Lagerstätten ist möglichst eine abschnittsweise Rekultivierung oder Renaturierung festzusetzen. Bei der Festlegung von Folgenutzungen sind insbesondere Möglichkeiten für den Naturschutz, für die naturnahe Erholung und für Freizeit Zwecke zu prüfen. Dabei ist zu beachten, dass die grundsätzlich zulässige fischereiliche Folgenutzung nach Fischereigesetz bzw. aus wasser- und naturschutzrechtlichen Gründen eingeschränkt werden kann, wenn dies dem Leitbild bzw. Schutzzwecken förderlich ist. Auf die Belange der Bodendenkmalpflege ist besonders Rücksicht zu nehmen.

C 3.5 Energie

- 01 Die Energieversorgung ist regionsspezifisch so auszugestalten, dass die Möglichkeiten der Energieeinsparung, der rationellen Energieverwendung sowie der wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energiegewinnung und -verteilung ausgeschöpft werden.
- 02 Maßnahmen der Energieeinsparung und rationellen Energieverwendung haben Vorrang vor dem Ausbau der Erzeugungskapazitäten. Notwendige neue Erzeugungskapazitäten sollen möglichst in Kraft-Wärme-Kopplung und auf der Basis erneuerbarer Energien geschaffen werden. Die Möglichkeiten des Einsatzes von Windenergie sind dabei voll auszuschöpfen.
- 03 Die Energieversorgung ist mit den regionalen Siedlungs- und Wirtschaftsstrukturen in Einklang zu bringen. Die energetischen Vorteile der siedlungsstrukturellen Verdichtung und Nutzungskonzentration und ggf. die Möglichkeiten dezentraler Versorgungssysteme auf der Grundlage örtlicher Energiepotentiale sind auszuschöpfen.

Grundlage dafür sollen örtliche und regionale Energieversorgungskonzepte sein.

- 04 Folgende Standorte bestehender Großkraftwerke sind als Vorrangstandorte für nichtnukleare Energiegewinnungsanlagen für Umstrukturierungs- und/oder Ersatzmaßnahmen in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt: Bleckede/Alt Garge.

...

Diese Vorrangstandorte sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich näher festzulegen. Bei Umstrukturierungs- und Ersatzmaßnahmen ist von einem Flächenbedarf von 40 bis 50 ha auszugehen, bei Neubaumaßnahmen von 80 bis 100 ha.

- 05 In den für die Nutzung von Windenergie besonders geeigneten Landesteilen sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen Vorrangstandorte für Windenergienutzung mindestens in einem Umfang festzulegen, der folgende Leistung ermöglicht:

In den übrigen Regionalen Raumordnungsprogrammen sollen darüber hinaus weitere Vorrangstandorte für Windenergienutzung festgelegt werden.

Die Festlegung von Vorrangstandorten für Windenergienutzung kann mit dem Ausschluss dieser Nutzung an anderer Stelle im Planungsraum verbunden werden.

- 06 Zur Sicherheit der Gasversorgung ist darauf hinzuwirken, dass
- Erdgasvorkommen möglichst vollständig erschlossen und genutzt werden,
 - die Infrastruktur, insbesondere an der Nordseeküste, für zusätzliche Gasimporte geschaffen wird,
 - das bestehende Verbundsystem weiter ausgebaut wird.
- 07 Standorte und Flächen, die zur Sicherung und Entwicklung der regionalen Energieversorgung erforderlich sind oder in Frage kommen, sowie Leitungstrassen sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu sichern.
- 08 Der Ausbau der Energietransportsysteme ist mit der angestrebten Wirtschafts- und Siedlungsentwicklung und mit den Zielen des Umweltschutzes in Einklang zu bringen. Transportleitungen sollen Natur und Landschaft möglichst wenig beeinträchtigen.
- 09 Hochspannungsfreileitungen sind möglichst auf gemeinsamer Trasse zu führen. Sie sind, soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar, zu verkabeln.

D 3.5 Regionale Ziele (RRÖP)

01 Um die wirtschaftliche Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit, insbesondere an den zentralörtlichen Standorten weiter zu steigern und nicht zuletzt um auch die Standortgunst für energieintensive Wachstumsindustrien zu verbessern, muss ein ausreichendes und preisgünstiges Angebot der verschiedenen Energiearten entsprechend der raumordnerischen Zielsetzung sichergestellt werden. Durch ständige Kooperation der verschiedenen Leistungsträger ist ein ausgewogenes Energiekonzept anzustreben. In dieses Konzept sind vorrangig Alternativenenergien, wie z. B. Windenergie, Deponiegasnutzung und Biomassenkraft mit ein zu beziehen. Siedlungsprojekte auf Basis bioenergetischer Wärmenutzung, z. B. Holzhackschnitzel oder Biogas, sind zu fördern.

02 Auf eine sparsame, wirtschaftliche und vor allem umweltschonende Nutzung von Energie ist hinzuwirken. Dem weiteren Ausbau des Leistungsnetzes für die Gas- und Wärmeversorgung kommt insbesondere für die Siedlungsschwerpunkte große Bedeutung zu.

Bei einem Ausbau der Wasserkraftnutzung sind die Interessen der Energieversorgung mit den Belangen des Fließgewässerschutzes und des Schutzes der Fischbestände in Einklang zu bringen.

03 Das Landes-Raumordnungsprogramm bestimmt den Standort Bleckede/Alt Garge als Vorrangstandort für eine nichtnukleare Energiegewinnungsanlage. Die räumlich nähere Festlegung dieses Vorrangstandortes ist in der Zeichnerischen Darstellung erfolgt.

Auch im Interesse der Wirtschaftskraft des Ostteils des Landkreises ist dieser Standort zu sichern.

04 In der Zeichnerischen Darstellung sind Vorrangstandorte für Windenergienutzung festgelegt. Diese Standorte haben einen Umfang, der eine Leistung von mehr als 50 MW ermöglicht.

Durch die Festlegung dieser Vorrangstandorte wird die Windenergienutzung – soweit es sich um raumbedeutsame und raumbeeinflussende Anlagen handelt – an anderer Stelle im Landkreis ausgeschlossen.

- 05 Die Trassierung neuer Leitungen für die verschiedenen Energieträger stößt im Landkreis zunehmend auf Schwierigkeiten. Sie erfordert in jedem Fall eine gründliche planerische Voruntersuchung, um Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Da Neutrassierungen in Waldflächen grundsätzlich die Nutz-, Schutz- und häufig auch Erholungsfunktionen stark beeinträchtigen, dürfen Freileitungen nur dann durch Wälder geführt werden, wenn die übrigen Ziele der Raumordnung dies erfordern. Das Gleiche gilt grundsätzlich für Vorranggebiete für Natur und Landschaft und für Baugebiete. Von einer Verkabelung ist in allen Fällen verstärkt Gebrauch zu machen, soweit die Versorgungssicherheit und die Wirtschaftlichkeit es zulassen.

C 3.6 Verkehr und Kommunikation

C 3.6.0 Verkehr allgemein

- 01 Niedersachsen ist durch ein leistungsfähiges Verkehrsnetz an die großen deutschen und europäischen Wirtschaftsräume anzubinden.

Durch räumliche Planungen sollen die Raumfunktionen so zugeordnet werden, dass der Verkehrsbedarf minimiert wird. Eine Entkopplung von Wirtschafts- und Verkehrswachstum ist anzustreben.

Bei der räumlichen Entwicklung der Regionen ist auf eine Begrenzung des Verkehrswachstums hinzuwirken. Die innerregionale Verkehrsentwicklung soll durch wohnortnahe Befriedigung der Alltagsbedürfnisse der Menschen auf Verkehrsmittel hingelenkt werden, die die Umwelt am wenigsten belasten. Die Siedlungsentwicklung ist darauf auszurichten, unnötige Verkehre zu vermeiden und damit den Wegeaufwand zu verringern.

- 02 Bei der Verkehrsbedienung der einzelnen Teilräume des Landes ist eine sachgerechte und umweltschonende Aufgabenteilung und Verknüpfung der verschiedenen Verkehrssysteme anzustreben. Auf den Schienenverkehr und den ÖPNV ist besonderes Gewicht zu legen.

- 03 Der insbesondere durch die Liberalisierung des westeuropäischen und die Öffnung des osteuropäischen Marktes weiterhin wachsende Güterverkehr ist in verstärktem Umfang auf Schiene und Wasserstraße zu verlagern, um einer Überlastung der Straßenverkehrsinfrastruktur und den damit verbundenen negativen Auswirkungen auf Natur und Umwelt zu begegnen.

Güterverkehrszentren sind als Schnittstellen zwischen Fern- und Nahverkehr sowie zwischen den einzelnen Verkehrsträgern zu sichern und zu entwickeln, um einen schnellen und reibungslosen Übergang von einem Verkehrsträger auf den anderen zu ermöglichen. Sie sind vordringlich in den Räumen mit hohem Güterverkehrsaufkommen zu schaffen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Standorte Hamburg-Altenwerder, Hamburg-Moorfleet und Bremen auch der Erschließung des niedersächsischen Umlandes dienen. Vorrangstandorte für Güterverkehrszentren werden in folgenden Standorträumen festgelegt:

Um langfristig ein alle Teilräume des Landes erschließendes Angebot an Umschlaganlagen für den kombinierten Ladungsverkehr zu schaffen, sind ergänzend zu den oben genannten weitere Vorrangstandorte für Güterverkehrszentren auch in Räumen mit geringerem Güterverkehrsaufkommen raumordnerisch zu sichern.

Vorrangstandorte für Güterverkehrszentren in diesen Räumen sind:

...

Die in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorrangstandorte für Güterverkehrszentren sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich näher festzulegen und ggf. durch weitere regionale Güterverkehrszentren zu ergänzen. Dafür kommen auch aus regionaler Sicht bedeutsame Teilstandorte der in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorrangstandorte für Güterverkehrszentren in Frage.

...

- 05 Die Zentralen Orte sind ihrer Funktion entsprechend an den regionalen bzw. überregionalen Verkehr anzubinden. Dazu ist ein leistungsfähiges, koordiniertes Verkehrsnetz zu erhalten und zu entwickeln. Grundlage hierfür sollen regionale Gesamtverkehrspläne sein.
- 06 Die Verkehrsinfrastruktur ist vorrangig in Ländlichen Räumen mit Strukturschwächen, insbesondere im Grenzbereich zu den neuen Bundesländern, zu verbessern. Dabei sollen umweltfreundliche Verkehrsträger Vorrang erhalten.
- 07 Das in der Zeichnerischen Darstellung generalisiert dargestellte überregionale Verkehrsnetz ist - unter Berücksichtigung der fachplanerischen Erfordernisse - in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich näher festzulegen und durch regional bedeutsame Verkehrswege zu ergänzen.

D 3.6.0 Regionale Ziele (RROP)

- 01 Das Verkehrsnetz im Landkreis ist in seiner Leistungsfähigkeit zu sichern und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. Im rechtselbischen Teil des Landkreises besteht ein besonderer Sanierungsbedarf.
- 02 Die im Landes-Raumordnungsprogramm generalisiert dargestellten Verkehrslinien sind in der Zeichnerischen Darstellung näher festgelegt und durch regionalbedeutsame Verkehrslinien ergänzt.
- 03 Als Standort für ein regionales Güterverkehrszentrum kommt aufgrund der guten, vielfältigen Infrastruktureinrichtungen das Gebiet des Lüneburger Hafens in Betracht.

C 3.6.1 Öffentlicher Personennahverkehr

- 01 Der ÖPNV ist zu einer attraktiven Alternative zum Individualverkehr auszugestalten. Die Verkehrsbedienug und die vorhandene und angestrebte Siedlungsstruktur sind hierauf abzustimmen. Die Verkehrsbedienug durch den öffentlichen Verkehr soll vor dem Individualverkehr Vorrang erhalten.

In allen Teilräumen des Landes ist die Zusammenfassung der Träger des ÖPNV zu verkehrlichen und tariflichen Einheiten anzustreben. Auf den Zusammenschluss zu Verkehrsgemeinschaften oder Verkehrsverbänden ist - auch grenzüberschreitend - hinzuwirken.

Die Schülerbeförderung ist in den ÖPNV zu integrieren.

- 02 In den Ordnungsräumen sind Verbesserungen im regional bedeutsamen Straßennetz mit den Belangen des ÖPNV abzustimmen, insbesondere sind
- konkurrierende Parallelverkehre zum ÖPNV zu vermeiden
 - ÖPNV-Beschleunigungsmaßnahmen im Straßenraum zu fördern.

An den Haltestellen des Schienennahverkehrs sind ausreichend Flächenvorsorge für park + ride- und bike + ride-Anlagen zu betreiben und entsprechende Angebote zu schaffen oder zu verbessern.

Die Verlagerung von Individualverkehr auf den ÖPNV ist durch städtebauliche, verkehrliche und ordnungspolitische Maßnahmen zu unterstützen.

- 03 In den Ordnungsräumen Hannover, Braunschweig, um Hamburg und um Bremen ist vorrangig der schienengebundene ÖPNV zu sichern und zur Bewältigung großer Verkehrsmengen weiter auszubauen. Vorhandene Verkehrsgemeinschaften oder Verkehrsverbände sind zu stärken und den Bedürfnissen entsprechend auszubauen.

Für die Strecken ...

- Hamburg - Lüneburg ...

ist im Zusammenwirken mit den betroffenen Gemeinden, Landkreisen und der Deutschen Bahn AG die Einführung eines City-Bahn-Konzeptes nach dem Modell Hamburg-Stade anzustreben.

...

- 04 Den spezifischen Mobilitäts- und Sicherheitsbedürfnissen der verschiedenen Bevölkerungsgruppen, insbesondere der Kinder, der Frauen, der Behinderten und der älteren Menschen, ist Rechnung zu tragen.
- 05 In den Ländlichen Räumen ist der ÖPNV zu sichern, zu verbessern und auszubauen. Eine qualitativ angemessene Verkehrsbedienung sowie eine bedarfsgerechte Linienführung und Fahrplangestaltung sind sicherzustellen; dies gilt auch für die Flächenerschließung dünn besiedelter Teilräume. Ein auf den Schienenverkehr abgestimmtes und auf die Siedlungsstruktur ausgerichtetes Bussystem ist vorzuhalten. Entsprechendes gilt für die in Ziffer 03 nicht aufgeführten Ordnungsräume. Dabei ist auf die Erschließung siedlungsnaher Erholungsgebiete zu achten.
- 06 Die Anbindung von Erholungsgebieten sowie Sport- und Freizeitanlagen ist durch den ÖPNV zu sichern und nach Möglichkeit zu verbessern.

D 3.6.1 Regionale Ziele (RRÖP)

- 01 Das ÖPNV-Netz im Landkreis umfasst Schienen- und Busverbindungen. Obwohl das regionale Verkehrsaufkommen zum großen Teil im Busverkehr abgewickelt wird, wird der Schienenpersonennahverkehr (SPNV) auch weiterhin eine große Bedeutung für den ÖPNV haben, insbesondere wegen der weiter zunehmenden Berufs- und Ausbildungspendlerbeziehungen zur Metropole Hamburg.

Die Erschließung der Fläche erfolgt im straßengebundenen ÖPNV durch ein hierarchisch strukturiertes, leistungsfähiges Busverkehrsnetz/-system. Das Rückgrat bilden Schnellbuslinien, die die Grundzentren in der Fläche direkt mit dem Oberzentrum Lüneburg verbinden. Die Erschließung der Fläche übernehmen Regional- und Stadtbuslinien, wobei die Zubringerlinien zu den Schnellbussen weiter zu optimieren sind.

Die bestehende, weitgehend zeit- und flächendeckende Verkehrsbedienung ist zu sichern und im Sinne einer Optimierung zu entwickeln. Ein besonderes Augenmerk ist hierbei auf die Verknüpfung der Verkehrssysteme untereinander, insbesondere mit den Schnellbussen und dem SPNV zu richten. Dies gilt insbesondere auch für die Fahrplanabstimmung. Soweit erforderlich und finanzierbar sind kreisweit Beschleunigungsmaßnahmen, z. B. Busspuren, Ampel-Vorrangschaltung u. ä. zu ergreifen. Der Einsatz bedarfsorientierter Bedienungsformen ist als Ergänzung oder Ersatz des Buslinienverkehrs weiter zu entwickeln.

- 02 Mobilitätswänge sollen durch eine wohnstandortnahe Erreichbarkeit der Versorgung mit Gütern des täglichen Gebrauchs und des sozialen und kulturellen Grundbedarfs abgebaut werden. Dazu gehören ÖPNV-Maßnahmen, wie möglichst kurze, direkte Verbindungen, flexible Beförderungsangebote und Nahbereicherschließungen. Auf ein im gesamten Landkreis gültiges Ticket für alle Verkehrsträger und die Anerkennung der Bahncard von allen Verkehrsträgern ist verstärkt hinzuwirken. Die Reaktivierung von SPNV-Verbindungen ist zu prüfen.

- 03 Zur Koordination des ÖPNV ist die Zusammenarbeit der Verkehrsunternehmen untereinander und mit dem Landkreis/der Verkehrsgesellschaft Nord-Ost-Niedersachsen mbH (VNO) bzw. mit den gemeindlichen Aufgabenträgern zu fördern. Die bislang erfolgreiche Arbeit der Verkehrsarbeitsgemeinschaft ist zu sichern und weiter zu entwickeln.

Entsprechendes gilt für die Zusammenarbeit in der Nahverkehrsgemeinschaft Lüneburg/Uelzen/Wendland und mit der Verkehrsgemeinschaft Nord-Ost-Niedersachsen (VNN), weiterhin für die Zusammenarbeit des Landkreises/VNO mit der Landesnahverkehrsgesellschaft mbH (LNVG) um die kommunalen Belange bei der Planung des SPNV-Angebotes ausreichend berücksichtigen zu können. Gemeinsame Tarifierungsmodelle sind zu erarbeiten und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten umzusetzen.

- 04 Bei der anstehenden Einbindung des Landkreises Lüneburg in den HVV ist darauf zu achten, dass sich für die Fahrgäste die Qualität verbessert und Preisnachteile vermieden werden.
- 05 Im Rahmen der Bauleitplanung sind an den Haltestellen des SPNV und der Schnellbus-/Regionalbuslinien bei Bedarf Flächen für Park + Ride- und Bike + Ride-Anlagen zu sichern.
- 06 Insbesondere auf der Haupteisenbahnstrecke Hannover-Hamburg ist der SPNV, vorbehaltlich der gesicherten Finanzierung durch das Land, durch Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Schienenstrecken, dichteres Taktgefüge, Erhöhung der Sitzplatzkapazitäten, weiteren Einsatz von ansprechendem Zugmaterial und Modernisierung der Haltepunkte attraktiver zu gestalten. Wegen der schon heute vorhandenen dichten Zugfolge sind Planung und Bau eines dritten Gleises zügig voranzutreiben.

Der Aufgabenträger hat für die genannte Strecke ein Optimierungskonzept zu verwirklichen.

- 05 Die Sicherung und Verbesserung des Verkehrsangebotes im straßengebundenen ÖPNV soll der Erschließung der z. T. weiträumigen Gemeindegebiete, der Verbindung von Wohn- und Arbeitsstätten sowie der Verbindung der Wohnstandorte an die Zentralen Orte dienen. Dies gilt auch für die Erschließung der Erholungsgebiete und die damit verbundene Förderung des Erholungs- und Fremdenverkehrs.
- Den spezifischen Mobilitäts- und Sicherheitsbedürfnissen aller Bevölkerungsgruppen jeden Alters und Geschlechtes, insbesondere der Kinder, der Frauen, der Behinderten und der älteren Menschen, ist Rechnung zu tragen.
- 08 Das Verkehrsangebot soll unabhängig von den derzeitigen Liniengenehmigungen nach verkehrswirtschaftlichen, regionalplanerischen und wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten gestaltet werden, wobei die überregionalen Anbindungen sowie schutzwürdigen Interessen der vorhandenen Verkehrsunternehmen angemessen zu berücksichtigen sind. Das Angebot im ÖPNV soll den lokalen Verkehrsbedürfnissen angemessenen Verkehrsbedienungen entsprechen und durch den Aufgabenträger, nutznießende Gemeinden und den Einsatz von Bundes- und Landesmitteln finanziert werden können.

C 3.6.2 Schienenverkehr

- 01 Der Schienenverkehr ist sowohl für den Personen- als auch den Güterverkehr zu verbessern und so zu entwickeln, dass er erheblich größere Anteile am Verkehrsaufkommen als bisher übernehmen kann.

Das Eisenbahnnetz ist in allen Teilen des Landes zu erhalten und auf ein sicheres, leistungsfähiges, dem Stand der Technik entsprechendes und den Dienstleistungsanforderungen gerecht werdendes Niveau zu bringen. Gleichfalls sind Ausbau- und Neubaumaßnahmen im Netz dort erforderlich, wo Strecken elektrifiziert werden sollen. Durch den Bau zusätzlicher Gleise sind der schnelle und langsame Verkehr nach Möglichkeit zu entmischen.

Höhengleiche Bahnübergänge sind möglichst zu beseitigen.

- 02 Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Lärmschutzes der Bevölkerung in der Nähe von Schienenwegen, sind nicht nur beim Neubau, sondern auch bei der Leistungssteigerung des bestehenden Streckennetzes zu berücksichtigen.

- 03 Die Qualität der Bedienung im Personenverkehr ist weiter zu erhöhen. Die Erreichbarkeit der Oberzentren, der Mittel- und Grundzentren mit hohem Fahrgastaufkommen sowie die Anschlüsse in den Umsteigebahnhöfen sind zu verbessern.

Der Personenverkehr ist durchgängig auf ein abgestuftes und aufeinander abgestimmtes System von ICE-, EC/IC-, IR-, RE- und SB-Zügen umzustellen. Dieses System ist zu vertakten. In der Region Hannover ist eine S-Bahn zu schaffen.

- 04 Die Bedienungsqualität und Kapazität im Güterverkehr sind weiter zu erhöhen.

Zur Verlagerung von Güterverkehr von der Straße auf die Schiene sind Güterverkehrszentren und weitere Anlagen des kombinierten Güterverkehrs zu schaffen.

05 Die übergeordneten Strecken

- Hamburg-Bremen-Osnabrück
- Hamburg-Hannover-Göttingen
- Osnabrück-Hannover-Braunschweig

sind in das europäische Eisenbahnnetz einzubeziehen.

06 Folgende Eisenbahnstrecken - neben den Schienenprojekten der Deutschen Einheit - sind neu- bzw. auszubauen und - soweit noch nicht geschehen - zu elektrifizieren:

...

D 3.6.2 Regionale Ziele (RROP)

- 01 Die Erhaltung eines ausreichenden Schienenverkehrs ist für die wirtschaftliche Entwicklung des Landkreises unerlässlich. Dies gilt insbesondere für die Anbindung des Landkreises an das übergeordnete Schienennetz. Eine Verringerung des Transportangebotes würde der angestrebten Entwicklung des Landkreises widersprechen. Zur Verbesserung der strukturellen Verhältnisse, vor allem im ländlichen Raum, ist die Erhaltung der Güterverkehrsstellen, des Wagenladungsverkehrs Lüneburg und des Stückgutortes Bleckede sowie der wichtigen Bahnhöfe im Wagenladungsverkehr erforderlich.
- 02 Von überregionaler Bedeutung nach dem Landes-Raumordnungsprogramm sind die Eisenbahnstrecken
- Hannover-Lüneburg-Hamburg
 - Lüneburg-Lübeck.

Die Hauptstrecke Hannover-Hamburg ist durch den geplanten Bau eines dritten Gleises in ihrer Leistungsfähigkeit zu stärken. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die erfolgte Inbetriebnahme der Neubau-strecke Uelzen-Stendal-Berlin, die im Abschnitt Uelzen – Stendal zweigleisig ausgebaut werden sollte, damit über die Strecke Uelzen-Lüneburg-Hamburg-Bremen alle norddeutschen Häfen eine leistungs-fähige Verbindung mit Berlin erhalten. Im Hinblick auf die Metropolre-gion Hamburg ist ein Verkehrsverbund für Straße und Schiene anzu-streben. Für Lüneburg wird ein ICE-Halt und die Aufrechterhaltung zü-giger, qualitativ hochwertiger überregionaler Verbindungen gefordert.

Mittelfristiges Ziel ist die Wiedereinrichtung des Bahnhaltepunktes A-dendorf.

Der Fahrweg von Personen- und Güterverkehr ist zu entflechten. Auf eine Elektrifizierung der Eisenbahnstrecke Lüneburg-Lübeck ist langfristig hinzuwirken.

- 03 Von regionaler Bedeutung sind die Eisenbahnstrecken
- Lüneburg-Dahlenburg-Dannenberg
 - Lüneburg-Amelinghausen-Soltau
 - Lüneburg-Bleckede-Alt Garge.

Der Erhalt dieser Strecken ist erforderlich. Durch die Ansiedlung entsprechender Betriebe ist eine Verstärkung des Güterverkehrs anzustreben.

Die Bahnstrecke Lüneburg-Bleckede-Alt Garge ist zu reaktivieren in Verbindung mit der Güterverladestelle Bleckede/Waldfrieden für landwirtschaftliche Produkte und Holz.

- 04 Von zentraler Bedeutung im Personen- und Güterverkehr ist der Bahnhof Lüneburg. Durch das in Betrieb genommene Spurplanstellwerk ist seine Leistungsfähigkeit gesichert. Seine Umgestaltung, insbesondere im Hinblick auf seine Funktion als Umsteigeplatz im öffentlichen Personennahverkehr, ist eine vordringliche Aufgabe. Von der DB AG ist der Neubau eines Unterwerkes geplant.
- 05 Zur verkehrlichen Erschließung des Gewerbe- und Industriegebietes am Hafen Lüneburg ist der weitere Ausbau des vorhandenen Industrieanschlussgleises erforderlich. Die Anbindung des Gewerbegebietes Bilmer Berg ist zu prüfen.
- 06 Im Interesse der Verkehrssicherheit und zur Beschleunigung des Schienenverkehrs ist auf eine Beseitigung von höhengleichen Bahnübergängen hinzuwirken.
- 07 Der Lückenschluss auf der Strecke Lüneburg-Dannenberg-Dömitz-Wittenberge ist zu prüfen.

C 3.6.3 Straßenverkehr

- 01 Die überregionale Erschließung des Landes durch das vorhandene Netz der Hauptverkehrsstraßen und Autobahnen ist grundsätzlich ausreichend. Die Autobahnen haben insbesondere die Aufgabe, das nachgeordnete Straßennetz vom Fernverkehr zu entlasten.

Erforderlich sind qualitative Verbesserungen

- zur Erhöhung der Verkehrssicherheit,
- zur Verkehrsberuhigung in den Siedlungsbereichen durch den Bau von Ortsumgehungen,
- zum Abbau von Verkehrsengpässen in Einzelfällen,
- in den Ländlichen Räumen, insbesondere zur Sicherstellung der Verkehrsbedienung durch den straßengebundenen ÖPNV.

...

- 02 Die Verbindungen zu den neuen Bundesländern sind als Voraussetzung des räumlichen, verkehrlichen und wirtschaftlichen Zusammenwachsens herzustellen bzw. auszubauen. Vorrang soll hierbei der Ausbau des Schienennetzes haben. Von den Straßenprojekten sind auszubauen:

...

- 03 Als weitere Maßnahmen sind die Flussquerungen der Weser bei Dedesdorf als Tunnel und die der Elbe bei Darchau/Neu Darchau als Brücke im Rahmen einer Regionallösung als besonders bedeutsam zu verwirklichen.

- 04 In den verdichteten Wohnsiedlungsbereichen ist einer verkehrsbedingten hohen Umweltbelastung durch geeignete Planungen und Maßnahmen entgegenzuwirken.

Dazu gehören:

- Reduzierung der Verkehrsmengen im Individualverkehr zugunsten des ÖPNV
- Bündelung von Verkehrsmengen und -wegen zur Schaffung verkehrs- und lärmberuhigter Zonen
- Rückbaumaßnahmen von Straßen
- Schallschutzmaßnahmen an Fahrzeugen, Verkehrswegen und Gebäuden
- Abstandsflächen zu Wohnbebauung und deren lärmmindernde Flächengestaltung.

- 05 Im Rahmen der näheren Festlegung sind erforderliche Ortsumgehungen, Teilverlegungen und Beseitigungen höhengleicher Kreuzungen sowie regional bedeutsame Straßen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu ergänzen.

D 3.6.3 Regionale Ziele (RRÖP)

- 01 Das Landes-Raumordnungsprogramm sieht westlich von Hohnstorf/Elbe den Bau einer neuen Elbbrücke zur Entlastung der Ortsdurchfahrt Lauenburg/Elbe und der besseren Anbindung des Landkreises an die Bundesautobahn A 24 Hamburg-Berlin vor. Der vorhandene Elbübergang dient danach dem regionalen Verkehr, auch dem nach Mecklenburg-Vorpommern.
- 02 Für die Verkehrsbeziehungen in Richtung Osten steht die B 216 zur Verfügung. Die Bedeutung dieser Straße hat durch die Fertigstellung der Elbbrücke bei Dömitz im Zuge der B 191 zugenommen. Für den überregionalen Verkehr sind daher im Zuge der B 216 von großer Bedeutung:
- Verbesserung der Ortsdurchfahrt/ Oldendorf/Göhrde (B 216)
 - Ortsumgehung Göhrde (Landkreis Lüchow-Dannenberg) (B 216)
 - Ortsumgehung Amelinghausen (B 209)
 - Ausbau/Verlegung der B 209
- 03 Für den überregionalen Verkehr ist daneben von Bedeutung die Ortskernentlastungsstraße Reppenstedt im Zuge der L 216. Das wichtigste Straßenbauprojekt für den überregionalen Verkehr ist die Herstellung einer leistungsfähigen Verbindung aus dem Raum Hamburg/Lüneburg in den Raum Wolfsburg/Gifhorn und den Raum Magdeburg als Autobahn A 39.
- 04 Neben der großräumigen Erschließung des Landkreises, deren Aufgabe die optimale Einbindung in das Fernstraßennetz des Bundes ist, kommt der inneren Erschließung des regionalen Raumes gleiche Bedeutung zu. Für die Anbindung des rechtselbischen Gebietes ist der Bau einer Elbbrücke bei Darchau/Neu Darchau von besonderer Bedeutung und Dringlichkeit. Auch das übrige Straßennetz in diesem Teil des Landkreises bedarf weiterhin eines vorrangigen Ausbaus.

- 05 Für den regionalen Verkehr sind daneben von Bedeutung (ohne Rangfolge):
- Anschluss des Kreisstraßennetzes an die BAB A 250/B 404 (Verkehrsführung Lüneburg/West)
 - Sicherung der Fährverbindung Bleckede-Neu Bleckede
 - Teil-Ortsumgehung Bleckede (K 27)
 - Teil-Ortsumgehung Barendorf (K 28)
- 06 Das regionale Straßennetz hat eine ausreichende Erschließung zu gewährleisten. In diesem Bereich soll die Planung von Straßen vorranglich auf die Herausnahme des Durchgangsverkehrs aus den Ortslagen und den Kernbereichen der Städte sowie eine Erhöhung der Verkehrssicherheit abzielen. Auch verkehrslenkende Maßnahmen sind zur Entlastung von Ortsdurchfahrten vorzusehen.
- 07 Das überregionale und regionale Straßennetz soll die Zentralen Orte untereinander und mit dem Fernstraßennetz verbinden, insbesondere die ländlichen Räume erschließen und dem Erholungs- und Fremdenverkehr dienen.
- 08 Beim Ausbau des Straßennetzes für den regionalen und zwischenörtlichen Verkehr sollen die Belange des öffentlichen Personennahverkehrs maßgeblich mit berücksichtigt werden.
- 09 Bei der Planung und beim Bau von Verkehrsstraßen sind die Belange der Landespflege, des Städtebaus und des Umweltschutzes besonders zu beachten. Der Rückbau von Straßen, die durch Neubauten an Bedeutung verlieren, ist zur Entlastung des Naturhaushaltes und zur Verkehrsberuhigung in den Ortsdurchfahrten anzustreben. Auf ausreichenden Wildschutz und Tierwechsel ist zu achten.

C 3.6.4 Schifffahrt

- 01 Die Funktionsfähigkeit der wirtschaftlich bedeutenden See-, Binnen- und Inselversorgungshäfen ist zu sichern. Die Seehäfen sind zu modernen Mehrzweckhäfen zu entwickeln. Die Binnenwasserstraßen sind bedarfsgerecht zu unterhalten und entsprechend ihrer verkehrlichen Bedeutung auszubauen, soweit dies umweltverträglich möglich ist. Damit wird angestrebt, Güter auf den umweltverträglicheren Verkehrsträger Schifffahrt zu verlagern.
- 02 Als Vorrangstandorte werden folgende Seehäfen bestimmt:

...
- 05 Alle übrigen in der Zeichnerischen Darstellung enthaltenen Binnenschifffahrtsstraßen sind in ihrem Ausbauzustand zu sichern.
- 06 Mit dem Ausbau der Seezufahrten und Binnenwasserstraßen unvermeidbar verbundene Eingriffe in für den Naturschutz wertvolle Bereiche sind grundsätzlich nur zulässig, soweit ein Ausgleich möglich ist. Bei Vorrang der Belange der Schifffahrt sind die zerstörten Funktionen oder Werte des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes an anderer Stelle des von dem Eingriff betroffenen Raumes in ähnlicher Art und Weise wiederherzustellen. Insbesondere innerhalb besiedelter Gebiete sind Eingriffe in stadtoökologisch wertvolle Bereiche durch entsprechende Gestaltung auszugleichen.

D 3.6.4 Regionale Ziele (RROP)

01 Für die Wirtschaftskraft des Landkreises sind der Elbe-Seitenkanal und der Hafen Lüneburg besonders wichtig. Die Bereitstellung von Industrie- und Gewerbeflächen in diesem Bereich ist auch zukünftig zur Schaffung und Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen notwendig. Der Elbe-Seitenkanal ist für Gütertransporte optimal zu nutzen, damit die ohnedies überlastete Bahnstrecke Hamburg-Hannover entlastet wird.

02 Die Elbe dient vorwiegend der gewerblichen Schifffahrt im Verkehr zwischen Hamburg und Berlin sowie den neuen Bundesländern und der Tschechischen Republik.

Die Erhaltung ihrer Schiffbarkeit ist sicherzustellen. Ein Ausbau der Elbe als nicht naturverträglicher Eingriff in das Flusssystem kommt nicht in Betracht.

Der Wirtschaftskraft im Ostteil des Landkreises dienen der Hafen Bleckede und der Umschlagplatz Alt Garge.

03 Die fremdenverkehrliche Attraktion des Schiffshebewerkes in Scharnebeck ist durch weitere Planungen und Maßnahmen zu sichern und zu entwickeln. Daneben werden die Gewässer des Landkreises, insbesondere die Elbe, der Elbe-Seitenkanal und die Ilmenau mit steigendem Freizeit- und Ausflugsverkehr auf dem Wasser an Bedeutung für den Fremdenverkehr zunehmen.

Der Sportbootverkehr von und nach Berlin ist zu sichern sowie auf eine weitere Verbesserung der Fahrgastschifffahrt auf der Elbe mit kurzen Fahrtstrecken zwischen allen Gemeinden und Städten an der Elbe hinzuwirken.

Die wassertouristische Infrastruktur ist unter besonderer Berücksichtigung der Belastungsfähigkeit der jeweiligen Gewässerlandschaften durch weitere Planungen und Maßnahmen zu sichern und zu entwickeln.

C 3.6.5 Luftfahrt

- 01 Die für die Entwicklung des Landes und seiner Teilbereiche erforderliche Luftverkehrsbedienung ist auf ein sicheres, leistungsfähiges und dem Stand der Technik entsprechendes Niveau zu bringen. Dazu ist
- der Anschluss des Landes an den interkontinentalen und internationalen Luftverkehr über die Verkehrsflughäfen Hannover und Hamburg sowie zusätzlich an den internationalen Luftverkehr über die Verkehrsflughäfen Bremen und Münster/Osnabrück sicherzustellen,
 - der Luftverkehr in ein integriertes Gesamtverkehrskonzept einzubinden und insbesondere mit dem Schienenverkehr zu verknüpfen,
 - die Flugsicherheit zu verbessern und
 - die Umweltbelastung durch Flugverkehr zu reduzieren.
- 03 Landeplätze mit regionaler Bedeutung für den Geschäftsreiseverkehr und den gewerblichen Luftverkehr sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu bestimmen und räumlich festzulegen.
- 04 Die An- und Abflugrouten für den Luftverkehr sind unter Lärmschutz- und Sicherheits Gesichtspunkten mit der Siedlungsstruktur so abzustimmen, dass die Lärmbelastung für die Bevölkerung minimiert wird.

D 3.6.5 Regionale Ziele (RROP)

- 01 Im Industriegebiet "Bilmer Strauch" der Stadt Lüneburg besteht ein Sonderlandeplatz. Angesichts der Bedeutung des Oberzentrums Lüneburg ist er zum Verkehrslandeplatz auszubauen oder es ist ggf. ein anderer Standort zu suchen.
- 02 Der bestehende Agrarflugplatz Neuhaus-Gülze ist als Sonderlandeplatz zu sichern.

C 3.6.6 Fußgänger- und Fahrradverkehr

- 01 Bei der räumlichen Entwicklung sind die Bedürfnisse der Fußgängerinnen und Fußgänger sowie der Radfahrerinnen und Radfahrer insbesondere durch den Ausbau eigener, zusammenhängender Fuß- und Radwegenetze zu berücksichtigen.
- 02 Die vorhandenen Radwege und Radwegenetze sind weiter auszubauen und miteinander zu verknüpfen. Dabei ist auf eine zügige, weitgehend umwegfreie, verkehrssichere und gefahrlose Wegeführung hinzuwirken. Dieses gilt auch für die Radwege an Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen sowie für die Radwanderwege.
- 03 Die Radwege sind mit den Haltestellen des Schienenverkehrs und des ÖPNV zu verknüpfen.
- 04 Die Möglichkeiten für die Mitnahme von Fahrrädern im Schienenverkehr und ÖPNV sind zu verbessern.
- 05 Regional bedeutsame Radwege sowie Reit- und Wanderwege sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen.

D 3.6.6 Regionale Ziele (RROP)

- 01 Im rechtselbischen Teil des Landkreises ist der Schaffung von Radwegen an den klassifizierten Straßen besondere Beachtung zu schenken. Zur Förderung des Fremdenverkehrs und der Naherholung ist der Radweg zwischen Neu Bleckede und Darchau auf dem Deich (nur soweit aus Gründen der Deichsicherheit oder der Belange von Natur und Landschaft erforderlich neben dem Deich) zu sichern. Seine Fortführung nach Boizenburg ist erforderlich.
- 02 Im übrigen Kreisgebiet bedarf das Radwegenetz zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und der Attraktivität des Radfahrens eines weiteren Ausbaus. Bei allen Maßnahmen sind die Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Belange des Schüler- und Fremdenverkehrs zu berücksichtigen.
Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten sind vorhandene Lücken im Radwegenetz sind zu schließen, Radwege, die nicht den qualitativen Anforderungen der StVO hinsichtlich Wegführung, Breite und Oberflächenbeschaffenheit entsprechen, auszubauen bzw. zu sanieren.
Alle Orte mit der Entwicklungsaufgabe 'Erholung' müssen gefahrlos mit dem Fahrrad zu erreichen sein.
- 03 Regional bedeutsame Rad- und Wanderwege sind in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt. Kreisübergreifende Fernwege sind von überregionaler Bedeutung.
- 04 Der Landkreis Lüneburg ist in das übergeordnete Fernradwegewandernetz einzubinden. Dafür sind bestehende touristische Routen zu nutzen bzw. fehlende Routen, wie entlang des ehemaligen Treidelpfades, auszubauen.
- 05 Die vorhandenen Reitwege und Reitwegenetze sind unter Berücksichtigung der Belastungsfähigkeit von Natur und Landschaft weiter auszubauen und miteinander zu verknüpfen.

C 3.6.7 Information und Kommunikation

- 01 Die Telekommunikation hat den ständig steigenden Anforderungen der Bevölkerung und der Wirtschaft an den Austausch von Nachrichten und Informationen Rechnung zu tragen.
- 02 Sowohl das Kabelnetz als auch das Richtfunknetz sind als Übertragungswege für Telekommunikationsdienste in allen Teilen des Landes zu sichern und auszubauen.

Richtfunkverbindungen und -sendemasten sind so zu planen, dass Beeinträchtigungen für Siedlungsbereiche vermieden werden können. Mehrfachnutzungen der Sendemasten sind - auch bei verschiedenen Systemen – anzustreben.
- 03 Es ist sicherzustellen, dass neben der Versorgung in den verdichteten Bereichen auch eine ausreichende Versorgung der ländlichen Siedlungen und dörflichen Ortsteile in den Ländlichen Räumen erhalten bzw. entwickelt wird.
- 04 Es ist anzustreben, die fernsprechtechnischen Nahbereiche mit den Einzugsbereichen der Zentralen Orte in Einklang zu bringen.

D 3.6.7 Regionale Ziele (RROP)

- 01 Dem Ausbau der Telekommunikation kommt, insbesondere in den ländlichen Bereichen, große Bedeutung zu. Dies soll im Einvernehmen mit den Einheits-/ Samtgemeinden geschehen.
- 02 Neben dem herkömmlichen Fernmeldekabelnetz sind in zunehmendem Maße Kabeltrassen und Richtfunkverbindungen zu sichern und auszubauen. Die bestehenden Richtfunkverbindungen sind bei anderen raumbedeutsamen Planungen, insbesondere der Bauleitplanung, zu berücksichtigen. Für Richtfunkverbindungen sind Schutzbereiche freizuhalten.

C 3.7 Bildung, Kultur und Soziales

- 01 In allen Teilräumen des Landes soll der Bevölkerung in zumutbarer Entfernung ein vielfältiges und möglichst hochwertiges Angebot an Bildungs-, Kultur- und Sozialeinrichtungen zur Verfügung stehen. Dabei ist es notwendig, im Bildungswesen einen regionalen Entwicklungsschwerpunkt im Nordwesten des Landes zu setzen.
- 02 Standorte allgemeiner und berufsbezogener Bildungseinrichtungen und -angebote sind zentralörtlich so zu lokalisieren, dass sie die besonderen Mobilitätsbedürfnisse der Nutzer, insbesondere der Kinder und Jugendlichen, berücksichtigen und in zumutbarer Zeit und sicher mit öffentlichen und nicht motorisierten Verkehrsmitteln zu erreichen sind.
- 03 Einrichtungen der Weiterbildung sollen ein bedarfsgerechtes, dem Bildungsbedürfnis der Erwachsenen, insbesondere der Frauen und ihren spezifischen Belangen, entsprechendes Angebot in zumutbarer Entfernung sichern. Sie sollen flächendeckend zur Verfügung stehen. Überörtliche Jugendbildungs- und Tagesstätten sollen neu geschaffen und, soweit vorhanden, erhalten werden.
- 04 Innerhalb des Landes ist unter Berücksichtigung der Kapazitäten in Hamburg und Bremen eine großräumig ausgewogene Hochschul- und insbesondere Studienplatzstruktur anzustreben. Die Hochschulentwicklungsplanung des Landes hat die Regionalisierung des Hochschulsystems zu berücksichtigen und weiterzuentwickeln. Die Kooperation von Wissenschaft und Wirtschaft ist mit dem Ziel zu fördern, die auch regionalen Wirkungen der Hochschulen, insbesondere auf die Wirtschafts- und Arbeitsmarktstruktur, als besonderen Standort- und Entwicklungsvorteil zu stärken.
- 05 In allen Landesteilen sind die organisatorischen und institutionellen Voraussetzungen zu schaffen, um eine vielfältige Kulturarbeit zu entwickeln und zu unterhalten. Einrichtungen der Kunst- und Kulturpflege sind - vorrangig in Landesteilen mit geringem Angebot -, insbesondere in Ober- und Mittelzentren, regional gebündelt bereitzustellen.

- 06 Durch Zusammenwirken aller entscheidenden Kulturträger soll die Kulturarbeit in den Regionen so koordiniert werden, dass ein breites Spartenangebot erfolgen kann und alle Bevölkerungsgruppen berücksichtigt werden.
- 07 In der regionalen Kulturarbeit sind insbesondere die Ansätze zu fördern, die die lokale und regionale Identität der Bevölkerung stärken, soziale Kontakte und soziokulturelle Verständigung unterstützen und die der kulturellen Bildung und Nachwuchsförderung in den Regionen dienen.
- 08 Die Literaturversorgung der Bevölkerung durch öffentliche Bibliotheken soll durch zentrale Beratungs- und Dienstleistungsangebote sowie durch den Aufbau regionaler Bibliotheksdatennetze verbessert werden.
- 09 Museen, die die Landesnatur, Geschichte und Kultur der Regionen Niedersachsens widerspiegeln, sollen in allen Teilräumen zur Verfügung stehen und angemessen erreichbar sein.
- 10 Die räumliche Ausstattung mit Einrichtungen und Leistungen des Sozialwesens ist den strukturellen und bedarfsspezifischen Veränderungen der Bevölkerung so anzupassen, dass in allen Teilräumen die soziale Versorgung in zumutbarer Entfernung gesichert werden kann.
- 11 Das Netz der sozialen Einrichtungen ist in dem Maße an den Zentralen Orten zu bündeln, wie sich daraus günstige Erreichbarkeitsbedingungen und tragfähige Leistungsstrukturen für ein möglichst viele Bevölkerungsgruppen erreichendes und vielseitiges Angebot ergeben.
Dezentrale Versorgungsstrukturen sind in den Bereichen zu schaffen, ggf. durch mobile Einrichtungen und Dienste, in denen soziale Versorgung möglichst wohnortbezogen oder wohnungsnah erfolgen soll. Dies betrifft vor allem Einrichtungen der Familien-, Alten- und Behindertenpflege, Kindertagesstätten und die ärztliche Grundversorgung.

D 3.7 Regionale Ziele (RRÖP)

- 01 Das im Landkreis vorhandene Angebot an Bildungs-, Kultur- und Sozialeinrichtungen ist in seiner Vielfalt zu erhalten und weiter zu entwickeln. Bei der Planung und Ausgestaltung der Bildungsangebote und der kulturellen Infrastruktur ist die Erreichbarkeit für mobil eingeschränkte Nutzergruppen zu berücksichtigen. Das Regionale Raumordnungsprogramm ist nach Verabschiedung des Schulentwicklungsplanes zu ergänzen.
- 02 Standorte für Schulen im Sekundarbereich II sind Lüneburg und Scharnebeck. Die Berufsbildenden Schulen haben ihren Standort im Oberzentrum Lüneburg. Diese Schulen sind zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. Als Standorte für außerschulische Bildungseinrichtungen sind Barendorf und Neetze zu sichern.
- 03 Das Oberzentrum Lüneburg hat als Universitäts- und Hochschulstandort Bedeutung für einen über Nordost-Niedersachsen hinausgehenden Einzugsbereich. Sicherung und bedarfsgerechter Ausbau dieser Einrichtungen ist im Hinblick auf ihre erhebliche Bedeutung für das regionale Bildungsangebot, den regionalen Arbeitsmarkt und die regionale Wirtschaft sowie für die kulturelle Attraktivität des Hochschulstandortes weiter zu fördern.
- 04 Die vorhandenen Einrichtungen der Kunst-, Kultur- und Heimatpflege sowie des Bibliothekswesens sind in ihrem Bestand durch weitere Förderung zu sichern.
Dabei ist das Informations- und Besucherzentrum Schloss Bleckede von überregionaler Bedeutung. Außerhalb des Oberzentrums Lüneburg sind die vorhandenen und geplanten Angebote im Landkreis, wie beispielsweise Regionalmuseum Archäologie in Oldendorf/L., Dom und Stift St. Nicolai in Bardowick Ansatzpunkte für weitere Einrichtungen.
Daneben kommt der Schaffung von Gemeindezentren sowie heimat- und naturkundlichen Museen Bedeutung zu.
Auf eine verstärkte Zusammenarbeit der Museen, z. B. durch ein gemeinsames Konzept, ist hinzuwirken.

- 05 Die Erhaltung der Vielzahl von Kulturdenkmalen im Landkreis ist weiterhin zu unterstützen und zu fördern. Dabei handelt es sich zum einen um Baudenkmale als Einzelobjekte oder Ensemble aus baulichen und landschaftlichen Anlagen, zum anderen um Bodendenkmale, wie Grab- und Wallanlagen.

- 06 Das vorhandene Netz der sozialen Einrichtungen ist zu sichern und den Gegebenheiten anzupassen.

C 3.8 Erholung, Freizeit, Sport

- 01 In den Siedlungsbereichen sind Freiflächen und Einrichtungen, die für die wohnungsnaher Erholungs- und Sportnutzung geeignet sind oder entwickelt werden können, grundsätzlich zu erhalten, vor Beeinträchtigungen zu schützen und, soweit erforderlich, zu verbessern. Dabei ist den unterschiedlichen Nutzungsansprüchen der Erholung als eher passiver, beschaulicher Freizeitgestaltung und des Sports als aktiver Freizeitgestaltung Rechnung zu tragen.
- 02 Siedlungsbezogene Erholungsflächen sind möglichst mit überörtlichen Erholungsgebieten zu vernetzen, durch in Grünzonen eingebundene Fuß- und Radwege zu erschließen und zu verbinden. Sie sind vom motorisierten Individualverkehr möglichst freizuhalten und an das Netz des öffentlichen Nahverkehrs anzubinden.
- 03 Im Umland von Siedlungsbereichen, insbesondere im Umland der Ober- und Mittelzentren, sind die natürlichen und infrastrukturellen Voraussetzungen für die Naherholung und naturgebundenen Sportarten so zu sichern und, soweit erforderlich, umweltverträglich so zu entwickeln, dass sie die Lebensbedingungen der Bevölkerung in den Regionen verbessern, die ökologischen Funktionen des Naturhaushalts, das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen und den Erholungs- und Erlebniswert der Kulturlandschaft erhalten.
- 04 Die für Erholungsnutzungen geeigneten Räume sind als Vorranggebiete oder als Vorsorgegebiete für Erholung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen.

Als Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft kommen Gebiete und Bereiche besonderer landschaftlicher Eignung für die Erholung in Betracht, die einem ungestörten Erleben der Natur vorbehalten und zu sichern sind, soweit durch die Erholungsnutzung schutzwürdige Teile von Natur und Landschaft nicht beeinträchtigt werden. Als Vorranggebiete für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung kommen Bereiche in Betracht, die für die Aufnahme einer größeren Zahl von Erholungssuchenden geeignet sind oder entsprechend entwickelt werden sollen. Sie sollen durch ÖPNV gut erreichbar sein.

Als Vorsorgegebiete für Erholung kommen Gebiete in Betracht, die aufgrund ihrer natürlichen Eignung und ihres landschaftlichen Wertes für verschiedene Erholungsaktivitäten der Naherholung und des Fremdenverkehrs von Bedeutung sind und als solche gesichert und weiterentwickelt werden sollen.

In den Vorsorgegebieten für Erholung hat sich die landschaftsgebundene Infrastruktur nach Art, Erscheinungsbild, Umfang und Nutzungsintensität den landschaftlichen Gegebenheiten anzupassen.

Vorsorgegebiete sind aus den in der Beikarte 5 zum Landes Raumordnungsprogramm ausgewiesenen Erholungsräumen von landesweiter Bedeutung unter Berücksichtigung ihrer regionalen Bedeutung, ihrer naturräumlichen Empfindlichkeit und bestehender und geplanter Nutzungen zu entwickeln und ggf. um weitere geeignete Vorsorgegebiete für Erholung zu ergänzen. Nutzungskonflikte sind zu entflechten oder so zu regeln, dass die Erholungsnutzung dauerhaft und umweltverträglich gesichert wird. Dies gilt sinngemäß auch für die genannten Vorranggebiete.

- 05 Standorte, die sich für intensive Erholungsnutzung oder für bestimmte Sportarten besonders eignen, können, soweit erforderlich und umwelt- und sozialverträglich, für die in Frage kommenden und für bereits bestehende Erholungs- und Sportnutzungen gesichert und entwickelt werden. Sie können als regional bedeutsame Erholungsschwerpunkte und Freizeitanlagen oder als regional bedeutsame Anlagen für die Ausübung besonderer Sportarten im Regionalen Raumordnungsprogramm festgelegt werden.

Als regional bedeutsame Erholungsschwerpunkte kommen Standorte in Betracht, die geeignet sind, ein gebündeltes und vielfältiges Angebot an Nah- und Kurzzeiterholungseinrichtungen für die Allgemeinheit aufzunehmen, zu sichern oder zu entwickeln. Diese Schwerpunkte dürfen nicht in den Vorranggebieten für ruhige Erholung in Natur und Landschaft und in Vorranggebieten für Natur und Landschaft ausgewiesen werden.

Als regional bedeutsame Sportanlagen kommen Flächen oder Standorte in Betracht, die auf Grund ihrer Lage und Beschaffenheit für die Ausübung besonderer Sportarten geeignet sind, z.B. für Wasser-, Flug- oder Motorsport, und als solche gesichert und entwickelt werden sollen.

- 06 In Gemeinden, in denen die Erholung besondere Bedeutung hat, können nach Maßgabe des Abschnittes C 1.5 Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung oder Fremdenverkehr in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festgelegt werden.
- 07 Alle Planungen und Maßnahmen der Erholungs- und Sportnutzung sind nach Art, Umfang und Kombination von Erholungs- und Sportnutzung untereinander und mit den übrigen Belangen der Raumnutzung so abzustimmen, dass die von der Erholungs- und Sportnutzung ausgehenden Belastungen im Sinne der Umwelt- und Sozialverträglichkeit vermindert oder vermieden werden können.
- 08 Anlagen und Einrichtungen für Sport- und kulturelle Freizeitveranstaltungen mit regionaler und überregionaler Bedeutung sind möglichst vielseitig nutzbar zu machen und standörtlich so zu lokalisieren, zu gestalten und verkehrlich zu erschließen, dass Umweltbelastungen, insbesondere Lärmbelastungen, minimiert werden.
- 09 Gewässer und ihre Randbereiche, die sich für die Erholungs- und Wassersportnutzung eignen, sind zu sichern und den Belangen des Naturschutzes entsprechend und sozialverträglich zu entwickeln.

D 3.8 Regionale Ziele (RROP)

- 01 Im Siedlungsbereich ist im Rahmen der städtebaulichen Entwicklung eine den sozialen Bedürfnissen entsprechende Ausstattung mit öffentlichen und privaten Grünflächen in erste Linie durch die Bauleitplanung sicherzustellen. Insbesondere die Zentralen Orte haben darüber hinaus die Aufgabe, innerörtliche Grün- und Freizeitflächen weitgehend zu erhalten und in Verbindung mit ortsnahen Erholungsgebieten zu entwickeln. Besonders in der Nähe des Oberzentrums Lüneburg sind die Waldgebiete in ihrer Erholungsfunktion zu erhalten bzw. zu stärken und in ein System regionaler Grünzüge zu integrieren. Ein möglichst in Grünzügen eingebundenes Fuß- und Radwegenetz, ggf. als Bestandteil des regionalen Wander- und Radwegenetzes, ist zu entwickeln.
- 02 Die besondere Entwicklungsaufgabe "Erholung" soll an solchen Standorten verwirklicht werden, an denen Erholungseinrichtungen gebündelt vorhanden oder in absehbarer Zukunft geplant sind, wenn der geplante Ausbau unter Berücksichtigung aller, auch Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, gewährleistet erscheint.

Diese Feststellungen schließen eine gewisse infrastrukturelle Ausstattung zur Erschließung der Erholungsgebiete an anderen Standorten nicht aus. Grundlagen für diese flächenbezogene Erholungsplanung sind auch der Landschaftsrahmenplan des Landkreises, gemeindliche Landschafts- sowie Grünordnungspläne.

- 03 Die Stadt Bleckede sowie die Gemeinden Nahrendorf und Tosterglope (Samtgemeinde Dahlenburg) liegen im Naturpark Elbufer-Drawehn. Dieser überregional bedeutsame Erholungsraum ist entsprechend den Aussagen des Einrichtungsplanes für den Naturpark weiter zu sichern und zu entwickeln. Eine Erweiterung auf das rechtselbische Gebiet des Landkreises und das gesamte Gebiet der Samtgemeinde Dahlenburg ist anzustreben.

Für die regionale Erholung sind außerdem die in der Geest liegenden Tal-landschaften von Neetze, Ilmenau, Lopau und Luhe einschließlich der angrenzenden waldreichen Höhenzüge von besonderer Bedeutung. Dabei sind im Hinblick auf die ökologische Belastbarkeit der Talräume dort allenfalls ruhige Erholungsformen möglich, die mit den jeweiligen Naturschutzbelangen vereinbar sind, während die intensiveren Erholungsnutzungen mit Vorrangfunktionen generell nur außerhalb der Niederungen möglich sein sollen. Zu diesen für die regionale Erholung besonders bedeutsamen Landschaftsräumen zählen des Weiteren sämtliche stadtnahen Wälder des Oberzentrums Lüneburg.

- 04 Daneben weisen weitere Teilräume des Kreisgebietes für die Erholung attraktive Landschaftsstrukturen auf, insbesondere große zusammenhängende Wald- und Heckengebiete in der Geest wie in der Elbmarsch sowie Heidegebiete wie die Rehrhofer und Schwindebecker Heide. Der Erholungswert dieser Gebiete, speziell in der Umgebung von Fremdenverkehrsschwerpunkten, ist darum vorrangig durch landespflegerische Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen zu sichern und zu entwickeln.
- 05 Die Entwicklung der Erholungsgebiete ist so zu lenken, dass sich in den in der Zeichnerischen Darstellung enthaltenen Vorsorgegebieten für Erholung die landschaftsgebundene Infrastruktur nach Art, Erscheinungsbild, Umfang und Nutzungsintensität den landschaftlichen Gegebenheiten anpasst. Infrastrukturelle Entwicklungsmaßnahmen sowie Wegenetze des Erholungsverkehrs sollen darum unter Beachtung ökologischer Belastungsgrenzen geplant werden.
- 06 In der Zeichnerischen Darstellung sind als Vorranggebiete ausschließlich solche für ruhige Erholung in Natur und Landschaft enthalten, da es sich im wesentlichen um Wälder handelt.
Teilbereiche dieser Vorranggebiete sollen trotz dieser Festlegung von einer gezielten Erschließung für Erholungsnutzung ausgenommen werden, soweit es sich hierbei um störungsempfindliche Lebensräume wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere sowie hochgradig brandgefährdete Waldbestände handelt.

- 07 In der Zeichnerischen Darstellung gekennzeichneten Erholungsschwerpunkte in der Landschaft sind mit ihrem vorhandenen Angebot an Naherholungseinrichtungen für die Allgemeinheit zu sichern. Eine Weiterentwicklung ist bei Vorliegen entsprechender Standortverhältnisse, insbesondere auch geeigneter Landschaftsstrukturen, möglich.
- 08 Die Gewässer im Landkreis sollen grundsätzlich für die Allgemeinheit zugänglich sein, sofern nicht Belange des Naturschutzes, speziell des Schutzes wassergebundener Tier- und Pflanzenarten, Einschränkungen erforderlich machen. Planungen und Maßnahmen sind deshalb auf die Belastbarkeit des Gewässers und seiner Uferbereiche abzustimmen. Im Bereich des Wassersports ist den möglichen Auswirkungen der Lärmentwicklung bei Motorbooten besondere Beachtung zu schenken; auf der Elbe hat diese Lärmentwicklung bereits kritische Grenzen erreicht.
- 09 Anlagen für das Freizeitwohnen werden grundsätzlich nicht zugelassen. Ausnahmsweise können sie dann zugelassen werden, wenn sie mit den übrigen Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar sind. Anlagen für Freizeitwohnen in Vorranggebieten für ruhige Erholung in Natur und Landschaft sind nicht zulässig. Bereits in Flächennutzungsplänen dargestellte Anlagen bleiben hiervon unberührt.
- 10 Das Sportangebot im Landkreis bedarf der weiteren Förderung und bedarfsgerechten Ergänzung. Eine ausgewogene Versorgung der Grundzentren mit Sportstätten ist zu schaffen und zu sichern. Insbesondere die zeichnerisch dargestellten Standorte sind bedarfsgerecht zu sichern und weiter zu entwickeln.

C 3.9 Wasserwirtschaft

C 3.9.0 Wasserwirtschaft allgemein

- 01 Die Gewässer sind umweltverträglich so zu nutzen und zu bewirtschaften, dass das Wasser seine vielfältigen Funktionen nachhaltig erfüllen kann. Maßgeblich für die Art und Intensität der Bewirtschaftung ist der jeweils empfindlichste Teil der Gewässersysteme einschließlich der Meere.
- 02 Wasserbauliche Maßnahmen und die Unterhaltung und Pflege der Gewässer sind im Einklang mit dem Naturhaushalt und den Belangen der Landespflege durchzuführen.
- 03 Auf eine für den Wasserhaushalt und die Gewässergüte günstige Bodennutzung ist hinzuwirken.
- 04 Im anlagenbezogenen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind Stoffkreisläufe zu schließen; dem jeweiligen Gefährdungspotential ist ein adäquates Sicherheitssystem gegenüberzustellen, so dass ein Übergang von Stoffen aus technischen Systemen in die Umwelt nach menschlichem Ermessen ausgeschlossen werden kann.

D 3.9.0 Regionale Ziele (RROP)

- 01 Grundwasser und oberirdische Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass sie ihre vielfältigen Funktionen auf Dauer erfüllen können, das Gewässersystem stabil bleibt und eine Überbeanspruchung nicht eintritt. Soweit erforderlich sind kreisübergreifende Abstimmungen vorzunehmen. Wasser ist grundsätzlich durch geeignete Maßnahmen in der Landschaft zu halten und soweit möglich dem Grundwasser zuzuführen.

- 02 Bei künftig noch erforderlichen Maßnahmen des landwirtschaftlichen Wasserbaus sind diese unter Berücksichtigung der Funktionsfähigkeit des gesamten Naturhaushaltes durchzuführen. Bei Fließgewässern ist auf eine verstärkte Wasserhaltung hinzuwirken.

C 3.9.1 Wasserversorgung

- 01 Die Deckung des gegenwärtigen und künftigen Bedarfs an Trinkwasser und Betriebswasser ist in allen Landesteilen sicherzustellen. Die erschlossenen Grundwasservorkommen und das Talsperrenwasser des Harzes sind für die Trinkwasserversorgung zu sichern.
- 02 Bei Wasserentnahmen ist sicherzustellen, dass der Naturhaushalt leistungsfähig bleibt. Insbesondere ist zu verhindern, dass für den Naturschutz wertvolle Gebiete beeinträchtigt werden. Bestehende Entnahmerechte, die zu wesentlichen und nicht nur vorübergehenden ökologischen Beeinträchtigungen geführt haben, sollen langfristig grundsätzlich nur in dem ökologisch vertretbaren Umfang weiter genutzt werden.
- 03 Die Wasserentnahme ist grundsätzlich nicht über die bewilligte Entnahmemenge auszuweiten. Neue Grundwasservorkommen sind nur in dem Umfange zu erschließen, wie dies insbesondere für den Ausgleich ökologisch begründeter Reduzierung der Wasserförderung in bestehenden Gewinnungsanlagen oder infolge qualitätsbedingter Aufgabe von Rohwasserbrunnen notwendig ist.
- 04 Auf eine sparsame Verwendung von Wasser ist hinzuwirken. Industrie und Gewerbe sollen ihren Wasserbedarf durch Kreislaufwasserführung mindern und verstärkt Oberflächen- und Regenwasser nutzen. Die landwirtschaftliche Feldberegnung ist so zu begrenzen, dass sie mit den Belangen des Wasserhaushalts und des Naturhaushalts vereinbar ist.
- 05 Der Wasserbedarf ist vorrangig aus regionalen Wasservorkommen zu decken. Die Versorgung der Einwohner des Landes ist grundsätzlich durch zentrale Wasserversorgungsanlagen zu gewährleisten. Funktionstüchtige kleine Wasserwerke sollen erhalten bleiben.
- 06 Dem Wasserbezug aus Gebieten mit nicht ausgeschöpften Entnahmerechten ist Vorrang vor einer Neuerschließung zu geben. Die Sicherheit der Wasserversorgung ist insbesondere durch Verbindung einzelner Versorgungssysteme zu erhöhen.

- 07 Als Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung sind die Einzugsgebiete bestehender oder geplanter Trinkwassergewinnungsanlagen, unabhängig davon, ob bereits ein Wasserschutzgebiet festgesetzt werden konnte, die Heilquellenschutzgebiete sowie sonstige für die langfristige Sicherung der Trinkwasserversorgung bedeutsame Wasservorkommen in der Zeichnerischen Darstellung generalisiert festgelegt. Sie sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen näher festzulegen und um weitere, für die Entwicklung der regionalen Planungsräume bedeutsame Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung zu ergänzen.
- 08 Vorsorgegebiete für Trinkwassergewinnung sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen auf der Grundlage der Beikarte 6 festzulegen und um regional bedeutsame Vorsorgegebiete für Trinkwassergewinnung zu ergänzen; sie erfassen Wasservorkommen, die im Interesse der Sicherung der Trinkwasserversorgung für kommende Generationen gegenüber unvorhersehbaren Entwicklungen vorsorglich zu schützen sind.

D 3.9.1 Regionale Ziele (RROP)

- 01 Im Kreisgebiet gibt es aufgrund der hydrogeologischen Situation, der Boden- und Oberflächenstruktur und der dadurch bedingten geringen Oberflächenabflüsse zwar relativ ergiebige, aber dennoch begrenzte Grundwasservorkommen zur Deckung des gegenwärtigen und des überschaubaren zukünftigen Eigenbedarfs für die Trinkwasserversorgung. Der Bedarf an Brauchwasser für Industrie und Großgewerbe sowie für die landwirtschaftliche Beregnung kann nicht in beliebigem Maße gedeckt werden, sondern nur in dem Umfang, wie der Grundwasser- und Oberflächenwasserhaushalt seine vielfältigen wichtigen Funktionen weiterhin auf Dauer erfüllen kann und damit stabil bleibt. Die Bedarfsdeckung mit Trinkwasser hat Vorrang.
- 02 Auf eine sparsame Verwendung von Wasser ist hinzuwirken (LROP 3.9.1 Ziff. 04). Zur Anreicherung des Grundwassers sollen Anstrengungen unternommen werden, langfristig die Regenwasserrückhaltung auch in vorhandenen Siedlungs-, Gewerbe-, Industrie- und Verkehrsgebieten herzustellen bzw. zu erhöhen. Langfristig ist die Grundwasserentnahme im gesamten Landkreis zu senken.
- 03 Wasserentnahmen sind die hydrologischen Auswirkungen auf das Gewässersystem und den gesamten Naturhaushalt zu berücksichtigen. Ggf. sind - soweit technisch und wirtschaftlich möglich - Maßnahmen zur Anreicherung des Grundwassers durchzuführen. Zur Bedarfsdeckung dürfen grundsätzlich keine Oberflächengewässer in Anspruch genommen werden.

Schwerpunkt einer aktiven Förderung der Grundwasserneubildungsrate sind Maßnahmen auf land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen, die insbesondere im Winterhalbjahr durch Reduzierung des oberflächen- bzw. oberflächennahen Abflusses verwirklicht werden können.
- 04 Zur Förderung der Grundwasserneubildung sind alle dafür geeigneten Maßnahmen einzusetzen. Dazu gehören insbesondere Maßnahmen zur Wasserrückhaltung sowie die Umwandlung von Nadelgehölz- in Laubgehölzbestände.

- 05 Im rechtselbischen Gebiet des Landkreises ist die Wasserversorgung weiter auszubauen. Die Sicherheit der Wasserversorgung ist zu erhöhen und die Bewirtschaftung der Wasservorkommen zu verbessern; hierzu ist insbesondere die Verbindung einzelner Versorgungssysteme erforderlich. Die Einzelversorgung von weit abgelegenen Einzelgebäuden, deren Anschluss an eine zentrale Wasserversorgungsanlage hohe Kosten erfordern würde, kann bei Vorliegen einer hygienisch einwandfreien Wassererschließung zugelassen werden.
- 06 Für die Einzugsgebiete bestehender und geplanter Wassergewinnungsanlagen sind Wasserschutzgebiete auszuweisen. Sie sind vor schädigenden Einflüssen zu schützen.
- 07 Fast alle Ackerbaugebiete sind unter der derzeitigen Nutzung beregnungsbedürftig. Zum möglichen Beregnungswasserangebot innerhalb der wasserwirtschaftlichen und ökologischen Rahmenbedingungen wird auf die Aussagen in den Ziff. 01 bis 03 sowie auf D 3.2 Ziff. 03 hingewiesen.
- 08 In der Zeichnerischen Darstellung sind die Einzugsgebiete vorhandener Wassergewinnungsanlagen als Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung festgelegt. Darüber hinaus werden Vorsorgegebiete für Trinkwassergewinnung festgelegt, die sich über den jetzigen Bedarf hinaus zur Wassergewinnung eignen und voraussichtlich benötigt werden.

C 3.9.2 Abwasserbehandlung

- 01 Abwässer sind mindestens entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu reinigen. Gefährliche Inhaltsstoffe sind möglichst zu vermeiden. Soweit dies nicht möglich ist, sind sie am Anfallort vor Vermischung mit anderen Abwasserströmen zu verringern. Dies gilt gleichermaßen für Direkt- wie für Indirekteinleiter.

Abwasserbehandlungsanlagen sind möglichst schnell so auszubauen, dass die Abwassereinleitungen den gesetzlichen Anforderungen genügen. Dabei sind keine Unterschiede bei Einleitung in Binnengewässer oder Küstengewässer zu machen.

- 02 Klärschlämme kommunaler Kläranlagen sind möglichst stofflich zu verwerten. Soweit dies nicht möglich ist, sind sie - nach Vorbehandlung - unschädlich für die Umwelt abzulagern.
- 03 Öffentliche Kanalnetze und private Grundstücksleitungen sind regelmäßig daraufhin zu prüfen, ob sie bestimmungsgemäß dicht sind.
- 04 Bei der Ansiedlung oder Erweiterung von Industrie- und Gewerbebetrieben sowie bei der Neuerschließung von Industrie- und Gewerbestandorten sind die Erfordernisse des Gewässerschutzes zu beachten.
- 05 Regenwasser ist möglichst getrennt vom allgemeinen Schmutzwasser abzuleiten; Möglichkeiten der Versickerung sind, soweit der Grundwasserschutz dem nicht entgegensteht, vorrangig zu nutzen.

D 3.9.2 Regionale Ziele (RROP)

- 01 Abwässer sind mindestens entsprechend den jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik zu reinigen. Die Reinigung soll vorwiegend in zentralen Kläranlagen erfolgen. Bei Einleitung von geklärtem Abwasser ist das natürliche Selbstreinigungsvermögen der Gewässer im Hinblick auf einen funktionsfähigen Naturhaushalt zu beachten und vor Überlastung zu schützen.

Insbesondere in den Zentralen Orten ist ein Ausbau der Kanalisation mit vollbiologischen Kläranlagen einschließlich weitergehender Reinigungsstufen vordringlich. Soweit erforderlich, sind vorhandene Anlagen den geänderten Belastungen und der gemeindlichen Entwicklung entsprechend auszubauen.

- 02 Die Abwässer von gewerblichen oder industriellen Betrieben sind in der Regel zusammen mit dem häuslichen Abwasser zu reinigen; dabei darf die Reinigungswirkung der kommunalen Kläranlagen nicht beeinträchtigt werden.

Bei der Ansiedlung sowie Erweiterung von Industrie- und Gewerbebetrieben sowie bei der Anwendung und Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsmethoden sind die Erfordernisse der Gewässerreinigung zu berücksichtigen. Eine Überdüngung landwirtschaftlicher Nutzflächen ist zu vermeiden.

- 03 Niederschlagswasser ist möglichst getrennt vom allgemeinen Schmutzwasser abzuleiten. Bei der Ortsentwicklung sind die Probleme der Oberflächenwasserableitung durch entsprechende Entwässerungspläne zu lösen. Von der Möglichkeit, das gesamte Niederschlagswasser über Rückhaltebecken von den Vorflutern zeitweilig fernzuhalten und gleichzeitig von absetzbaren Stoffen zu befreien bzw. über Eigenversickerungsanlagen dem Grundwasser wieder zuzuführen, soll verstärkt Gebrauch gemacht werden.

C 3.9.3 Küsten- und Hochwasserschutz

- 01 Das Küstengebiet und die Inseln sind vor Schäden durch Sturmfluten zu schützen. Siedlungen, Nutz- und Verkehrsflächen sowie sonstige Anlagen sind vor Schäden durch Hochwasser zu sichern. Bei Deichbaumaßnahmen sollen grundsätzlich keine naturschutzrechtlich geschützten Außendeichsflächen beansprucht werden.
- 02 Hochwasserschutzmaßnahmen sind vordringlich im Küstenraum und Emsland, an den Strömen Ems, Weser und Elbe, insbesondere im rechtselbischen Teil des Landes, sowie in den Flussgebieten Aller, Leine, Oker, Hase und Hunte. Dabei sind in den Flussgebieten insbesondere Wasserrückhaltemaßnahmen vorzusehen und die natürliche Hochwasserrückhaltung zu fördern. Im Siedlungsbereich sind Regenerückhaltebecken anzustreben.
- 03 Bei Maßnahmen des Küsten- und Hochwasserschutzes sind insbesondere die Belange der Siedlungsentwicklung, des Fremdenverkehrs und der Erholung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege soweit wie möglich zu berücksichtigen und die Entwicklung naturnaher Gewässer zu fördern.
- 04 Der weiteren Einengung der natürlichen Überschwemmungsgebiete ist entgegenzuwirken. Abflussverschärfungen sind zu vermeiden; die Bedingungen für das Versickern der Niederschläge sind soweit wie möglich zu verbessern.

D 3.9.3 Regionale Ziele (RROP)

- 01 Höchste Priorität hat die Erhöhung und Verstärkung der Hochwasserdeiche an der Elbe von Wehningen bis Mahnkenwerder sowie an der Sude, der unteren Krainke und der unteren Rögnitz im rechtselbischen Gebiet des Landkreises.
- 02 Die vorhandenen Anlagen zum Schutz vor Hochwasser im Landkreis sind zu sichern. Folgende Maßnahmen sind noch erforderlich:
 - Erhöhung und Verstärkung der Hochwasserdeiche längs der Elbe zwischen dem Elbe-Seitenkanal und der Kreisgrenze bei Artlenburg sowie in der Ortslage Hohnstorf/Elbe
 - Eindeichung der Ortsteile Alt Wendischthun , Walmsburg und Alt Garge der Stadt Bleckede.
- 03 Die Elbniederung im Bereich des Landkreises wird gegen Sturmfluten und Hochwasser durch die vorhandenen Haupt- und Hochwasserdeiche sowie durch die beiden Sperrwerke in der Ilmenau und in der Sude geschützt.
- 04 Im Rahmen der Deichneuplanungen sind Möglichkeiten einer Rückverlegung der Deiche zu prüfen.
- 05 Die Gemeinden sind gehalten, bei der Bauleitplanung verstärkt Rücksicht auf Überschwemmungsgebiete zu nehmen und den Hochwasserabfluss freizuhalten.

C 3.10 Abfallwirtschaft

C 3.10.0 Abfallwirtschaft allgemein

- 01 Abfälle sind zu vermeiden. Abfälle, die nicht vermieden, vermindert oder verwertet werden können, sind nach dem Stand der Technik möglichst schadlos zu behandeln und möglichst gefahrlos abzulagern.
- 02 Anlagen zur Verwertung, Behandlung und Ablagerung von Abfällen sind im Rahmen integrierter Entsorgungskonzepte, ggf. über den Zuständigkeitsbereich entsorgungspflichtiger Körperschaften hinaus, zu planen; sie sollen sich zur Minimierung der Transportwege an Anfallsschwerpunkten orientieren.
- 03 In allen Teilen des Landes ist nach Art und Menge des anfallenden Abfalls ausreichende Standortvorsorge für Abfallentsorgungsanlagen zu treffen.
- Günstige natürliche, überwiegend hydrogeologische Standortvoraussetzungen für Anlagen zur Ablagerung von Abfällen - Deponien - sind bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.
- Im Hinblick auf die erforderliche artspezifische Entsorgung sind sowohl obertägige als auch untertägige Ablagerungsmöglichkeiten zu schaffen. Für die obertägige Ablagerung sowohl für Siedlungsabfall als auch für Sonderabfall sind insbesondere Tongesteinsformationen mit geringer Gebirgsdurchlässigkeit, für die untertägige Ablagerung von Sonderabfällen insbesondere Hohlräume im Salzgestein (aufgelassene Salzbergwerke, Aussolung von Kavernen) zu nutzen.
- 04 Standorte der Abfallentsorgung sind an das regionale Verkehrsnetz anzubinden.
- 05 Deponien sind landschaftsgerecht einzubinden; hierzu gehören insbesondere ein ausreichender Sichtschutz und die abschnittsweise Beschickung der Deponie.
- 06 Abfälle dürfen nicht in das Wattenmeer und in die Nordsee eingebracht werden. In den Häfen sind Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Entsorgung zu schaffen.

D 3.10.0 Regionale Ziele (RROP)

- 01 Abfälle sollen möglichst gar nicht entstehen oder vermindert werden. Abfälle, die sich nicht vermeiden und nicht vermindern lassen, sind weitestmöglich einer stofflichen und energetischen Abfallverwertung zuzuführen. Dies setzt für die Zukunft den Einsatz weitergehender Behandlungen und Techniken zur Verwertung von Reststoffen, insbesondere im Bereich der Sonderabfälle, voraus. Unverwertbare Abfälle sind so abzulagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt und die Umwelt nicht belastet wird. Bei allen Abfällen ist ein hohes Maß an Schadstoffminimierung anzustreben.
- 02 Um die Deponierung von Abfällen auf das unumgängliche Maß zu beschränken, sind stofflich nicht verwertbare Abfälle in den hierfür zugelassenen Anlagen mechanisch-biologisch vorzubehandeln bzw. thermisch zu behandeln. Diese Behandlung soll in Müllheizkraftwerken erfolgen, um die in den Abfällen enthaltenen Energien zu verwerten.
- 03 Besonderer Beachtung bedarf die Behandlung des bei der Abwasserreinigung in Kläranlagen anfallenden Klärschlammes. In Anbetracht der im Klärschlamm enthaltenen Pflanzennährstoffe muss das Ziel sein, die unbedenklich verwertungsfähigen Klärschlämme auch weiterhin über die Landwirtschaft in den Naturkreislauf zurückzuführen. Zur Sicherung der landwirtschaftlichen Verwertung muss zuvor der Schadstoffgehalt im Abwasser, insbesondere bei industriellen und gewerblichen Indirekteinleitern, weiter gesenkt werden. Wegen der Begrenztheit der landwirtschaftlichen Flächen im Kreisgebiet können nur im Landkreis entstandene Klärschlämme aufgebracht werden. Da ein weiterer Rückgang bei der landwirtschaftlichen Verwertung möglich ist, sind verstärkt Alternativen für die Verwertung von Klärschlämmen auf- und auszubauen. Für die Behandlung von belasteten und landwirtschaftlich nicht nutzbaren Klärschlämmen stehen biologische und thermische Verfahren zur Verfügung. Unter ökologischen und ökonomischen Aspekten erscheint eine Kombination beider Verfahrensarten zweckmäßig.

C 3.10.1 Siedlungsabfall, Sonderabfall

- 01 Vorrangstandorte für Siedlungsabfalldeponien sind in ausreichender Zahl und Größe in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen.
- 02 Für Siedlungsabfalldeponien geeignete Standorte in Gebieten mit dafür geeigneten Standortvoraussetzungen sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorrangstandorte zu sichern.

Ist in Einzelfällen auf absehbare Zeit die Sicherung solcher Vorrangstandorte in den Regionalen Raumordnungsprogrammen nicht möglich, sind zwischenzeitlich geeignete Teilgebiete als Vorranggebiete für in Frage kommende Deponiestandorte regionalplanerisch festzulegen.

- 03 Der Standort Hoheneggelsen wird als Vorrangstandort für Sonderabfalldeponie festgelegt.

Für die untertägige Ablagerung von Sonderabfällen sind Kavernen und aufgelassene Bergwerke im Salzgestein vorzusehen. Für Massenabfälle, die nicht gemeinsam mit Siedlungsabfällen entsorgt werden können, sind obertägige Deponien auf dafür geeigneten geologischen Formationen einzurichten oder ebenfalls aufgelassene Bergwerke zu nutzen.

D 3.10.1 Regionale Ziele (RROP)

- 01 Für die Abfallentsorgung im Landkreis steht der Entsorgungspark der Gesellschaft für Abfallwirtschaft (Stadt und Landkreis) in der Gemarkung Bardowick zur Verfügung. Dieser Vorrangstandort ist vor anderen Nutzungsansprüchen zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.
- 02 Soweit Sonderabfälle keiner Verwertung oder Behandlung zugeführt werden können, kommt derzeit deren Endablagerung in Betracht. Diese sind zur Entsorgung der Nds. Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfällen mbH, Hannover, anzudienen.

C 3.10.2 Altlasten

- 01 Altlasten, die sowohl aus Altablagerungen als auch aus Altstandorten entstanden sein können - einschließlich militärischer Altlasten - sind zu erfassen, hinsichtlich ihres Gefährdungspotentials zu bewerten und gegen Gefährdung der Umwelt dauerhaft zu sichern oder - soweit technisch möglich und vertretbar - zu sanieren.
- 02 Definierte regional bedeutsame Altlastfälle, die sich auf die raumstrukturelle Entwicklung auswirken, sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen darzustellen.

D 3.10.2 Regionale Ziele (RROP)

- 01 Die Erfassung und Untersuchung von Altablagerungen, kontaminierten Betriebsflächen und Rüstungsaltslasten im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeiten hat weiterhin Bedeutung.
- 02 Regional bedeutsame Altslastfälle, die sich auf die raumstrukturelle Entwicklung auswirken, sind im Landkreis nicht vorhanden.

C 3.11 Katastrophenschutz, Verteidigung

C 3.11.1 Katastrophenschutz, zivile Verteidigung

- 01 Für Katastrophenfälle und für den Verteidigungsfall sind wirksame Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung und der Umwelt zu treffen.
- 02 Zur Sicherung der Trinkwasser- und Energieversorgung sind Verbundnetze zu stärken. Für die lokale Wasserversorgung sind Brunnen zur unabhängigen Notversorgung zu sichern.
- 03 Anlagen und Nutzungen, von denen Gefahren für die Gesundheit der Menschen und für das Gleichgewicht des Naturhaushalts ausgehen können, sind so zu lokalisieren und mit technischen Maßnahmen zu sichern, dass das Restrisiko auf den geringstmöglichen Stand abgesenkt wird. Entsprechende Katastrophenschutzmaßnahmen sind zu treffen. Ausreichende Abstandsflächen zu Siedlungsbereichen, insbesondere zu Wohngebieten und öffentlichen Einrichtungen, wie Schulen, Krankenhäuser, Altenheime, sind zu schaffen und zu erhalten.

Soweit auf Tiefflugübungen bestanden wird, sind die Fluggebiete so zu wählen, dass Anlagen mit hohem Gefahrenpotential und größere Siedlungsbereiche davon ausgenommen sind.
- 04 Der Transport gefährlicher Güter ist möglichst auf die Schiene zu verlagern. Siedlungsbereiche sind möglichst zu meiden.

D 3.11.1 - (Keine zusätzlichen Zielaussagen, es gilt das LROP)

C 3.11.2 Militärische Verteidigung

- 01 Die Belange der militärischen Verteidigung sollen mit den Zielen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes und seiner Teilräume in Einklang gebracht werden.
- 02 Die Nutzung militärischer Flächen soll im Zusammenhang mit dem Abrüstungsprozess und der Truppenkonversion im Hinblick auf raumstrukturell verträgliche und entwicklungsfördernde Folgenutzungen überprüft werden. Dies gilt auch im Hinblick auf den Rückbau nicht mehr für Verteidigungszwecke benötigter militärischer Anlagen. Die wirtschaftlichen und infrastrukturellen Nachteile der Truppenreduzierung und des Abrüstungsprozesses sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Flächenbedarf für Verteidigungszwecke ist vorrangig mit vorhandenen militärisch genutzten Liegenschaften abzudecken.
- 03 Durch militärischen Flug-, Übungs- und Manöverbetrieb bedingte Belastungen der Bevölkerung und der Umwelt sind möglichst gering zu halten. Lärmbelastungen sollen sich auf die festgelegten Lärmbereiche um militärische Anlagen beschränken und die übrigen Siedlungsbereiche sowie empfindliche Natur- und Landschaftsteile nicht beeinträchtigen. Bei bestehenden Anlagen und vorhandenen Geräten sind die technisch möglichen Lärmschutzmaßnahmen umgehend zu installieren.
- 04 Im Gebiet des Soltau-Lüneburg-Abkommens und des Luft-/Boden-Schießplatzes Nordhorn-Range soll der militärische Betrieb möglichst schnell eingestellt werden.

D 3.11.2 Regionale Ziele (RROP)

- 01 Der Landkreis Lüneburg wird von der militärischen Anlage Munster-Nord berührt, die von überörtlicher Bedeutung ist. Darüber hinaus ist die militärische Anlage in den Gemarkungen Deutsch Evern und Wendisch Evern von Bedeutung. Der große Umfang der militärischen Übungsräume und der dadurch bedingte militärische Ziel- und Quellverkehr erfordern eine enge Koordinierung der militärischen und zivilen Bedürfnisse und Interessen. Vor allem in den Randbereichen der militärischen Übungsräume sind frühzeitige Maßnahmen zu treffen, um Nutzungskonflikte zwischen zivilen Planungen und militärischen Belangen auszuschließen. Dies gilt insbesondere für die an militärische Übungsflächen angrenzenden Erholungsgebiete.

- 02 Im Landkreis sind eine Reihe militärischer und polizeilicher Anlagen mit und ohne Schutzbereich vorhanden, durch die teilweise auch die Nutzung der Umgebung eingeschränkt wird. Die Anlagen sind den Planungsbehörden im einzelnen bekannt und müssen bei raumbeanspruchenden und raumbeeinflussenden Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.

Erläuterungen

Zu C/D 1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes

hier: Entwicklung der Bevölkerung im Landkreis Lüneburg

1.

Ausgehend von der letzten Volkszählung am 25.05.1987 (130.715 Einwohner) hat die Bevölkerung im Landkreis zum 30.06.2002 um über 38.000 zugenommen. Die jährlichen Einwohnerzuwächse lagen dabei bis auf zwei Zeiträume jährlich deutlich über 2.000 Einwohner.

Der im Laufe des Jahres 1993 vollzogene Sprung über die Grenze von 150.000 Einwohnern ging mit der Rückgliederung des ehemaligen Amtes Neuhaus und anderer rechtseibischer Gebiete einher. Ansonsten ist die stetige Zunahme der Wohnbevölkerung im Landkreis auf seine Lage in der Metropolregion Hamburg zurückzuführen.

Lässt man die zwischenzeitlich rückgegliederte Gemeinde Amt Neuhaus außer Betracht, wuchs im Zeitraum von 1987 bis 2002 die Einwohnerzahl im Landkreis um 24,8 %; da die Bevölkerung in der Stadt Lüneburg nur um 14,6 % zunahm, erhöhte sich die Einwohnerzahl im Kreisgebiet außerhalb der Stadt Lüneburg um 33,3 %. Auch alle übrigen Verwaltungseinheiten weisen eine positive Entwicklung auf, angeführt von der Samtgemeinde Gellersen mit 43,5 % bis hin zur Samtgemeinde Dahlenburg mit 16,2 %.

Für das heutige, vergrößerte Gebiet des Landkreises Lüneburg mit seinen 11 Verwaltungseinheiten lassen sich vergleichende Aussagen für den Zeitraum vom 31.12.1993 bis zum 31.12.2000 treffen. Der Einwohnerzuwachs betrug für den Landkreis insgesamt 10,8 %, für die Stadt Lüneburg 6,5 %, für den Landkreis ohne Stadt Lüneburg somit 14,0 %. Bei den Verwaltungseinheiten lagen die Zuwächse zwischen 18,8 % bei der Samtgemeinde Gellersen und 4,7 % bei der Samtgemeinde Dahlenburg; negativ war nur die Entwicklung der Gemeinde Amt Neuhaus mit - 5,7 %.

Aus den zur Erläuterung beigefügten Tabellen ist zu ersehen, dass die Bevölkerungsentwicklung in der Regel in direktem Zusammenhang mit der Höhe des Wanderungsgewinnes steht, denn die natürliche Bevölkerungsentwicklung ist zahlenmäßig von untergeordneter Bedeutung. Bis auf die Städte Lüneburg und Bleckede und die Gemeinde Amt Neuhaus ist kreisweit ein Trend zu Geburtenüberschüssen in den letzten Jahren zu beobachten.

2. Prognosen zur Bevölkerungsentwicklung werden seit 1964 regelmäßig erstellt, ebenso regelmäßig werden sie korrigiert. Allen gemeinsam ist, dass die tatsächliche Zahl der lebendgeborenen Deutschen deutlich von den Prognosewerten abwich.

Die Bevölkerungsprognose 1984 - 2005/1 der Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung enthält für Niedersachsen einen Rückgang auf 6,987 Mio. (2000) bzw. 6,829 Mio. (2005).

Die vom Nieders. Städte- und Gemeindebund veröffentlichten Daten "Gemeinden im Jahre 2000" aus dem März 1987 enthalten eine Bevölkerungsprognose für Niedersachsen von 7,19 Mio. Einwohner im Jahre 1990 bzw. 7,16 Mio. im Jahre 2000. Für den Landkreis Lüneburg war danach im Jahre 2000 mit 137.300 zu rechnen.

Das Nieders. Landesamt für Statistik legte im Mai 2000 eine regionale Voraus-schätzung der Bevölkerung Niedersachsens vor, in deren Berechnung auch die für die 9. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung - Variante 1 - ange-setzten Annahmen über die Zuwanderungen einfließen. Die Prognose für Nie-dersachsen beträgt 7,893 Mio. Einwohner im Jahre 2000 bzw. 7,89 Mio. im Jahre 2016. Für den Landkreis Lüneburg werden für 2000 164.444 und für 2016 182.500 Einwohner prognostiziert. (+ 12,4 %)

Bei einem negativen Saldo in der natürlichen Bevölkerungsbewegung von ca. 3.600 Personen bedeutet dies, dass mit einem positiven Wan-derungssaldo in Höhe von fast 24.000 Personen gerechnet wird.

Ein Vergleich mit den übrigen 7 Landkreisen in der Metropolregion Hamburg zeigt, dass für den Landkreis Lüneburg mit der zweithöchs-ten Zuwachsrate gerechnet wird.

**Zu D 1.3 Ländliche Räume und
D 1.4 Ordnungsräume**

Die Ordnungsräume und damit die Ländlichen Räume (Gebiete, die nicht zu Ordnungsräumen gehören) sind im LROP (C 1.3.04 bzw. C 1.4.03) abschließend abgegrenzt. In den Erläuterungen zu Teil II des LROP heißt es hierzu:

Ordnungsräume bilden die im LROP festgelegten Oberzentren bzw. die Verdichtungsräume (gemäß MKRO) und deren Umland. Ihre Festlegung in der Zeichnerischen Darstellung erfolgt auf der Basis von Gemeinden (i. S. der Zuständigkeit für die Flächennutzungsplanung). Im Einzelnen liegen hier folgende Kriterien zu Grunde:

- Stärke der Verflechtungsbeziehungen des Umlandes zum Oberzentrum (Pendlerdaten der VZ 1987),
- Bevölkerungs- und Arbeitsplatzdichte und Verdichtungstendenzen (VZ-Ergebnisse 1987 im Vergleich zur VZ 1970); flächen- und einwohnerbezogene Wanderungssalden 1981 bis 1990,
- siedlungsstrukturelle Entwicklungstendenzen und Entwicklungsziele der Gemeinden und der Träger der Regionalplanung (z. B. im Hinblick auf eine achsenorientierte günstige Anbindung zum Oberzentrum, insbesondere durch schienegebundenen ÖPNV),
- besondere raumstrukturelle Bedingungen (z. B. Naherholungsfunktion, Bodenabbau), die Nutzungskonflikte verstärken und ordnende Planungen und Maßnahmen erforderlich machen.

Nach dem Landes-Raumordnungsprogramm gliedert sich der Landkreis Lüneburg in den Ordnungsraum Hamburg/Lüneburg und den ländlichen Räumen. Der Ordnungsraum umfasst die folgenden Gemeinden/Samtgemeinden: Adendorf, Bardowick, Gellersen, Ilmenau, Lüneburg, Ostheide und Scharnebeck.

Zu D 1.5 Siedlungsentwicklung, Wohnen, Schutz siedlungsbezogener Freiräume

1. Zur Umsetzung der raumordnerischen Ziele des Landes ist das Instrumentarium gegenüber dem LROP 82 verändert worden. Daraus ergeben sich zwangsläufig Veränderungen in den Zielaussagen dieses RROP gegenüber dem RROP 90.

Die besonderen Entwicklungsaufgaben werden nicht mehr den Gemeinden (= Träger der Flächennutzungsplanung) zugewiesen, sondern Standorten innerhalb von Gemeinden. Die Umsetzung und Ausgestaltung der besonderen Entwicklungsaufgabe an dem genannten Standort bleibt den Gemeinden im Rahmen ihrer Planungshoheit überlassen.

Die Vorranggebiete für Siedlungsentwicklung bzw. Freiraumfunktionen sollen der Umsetzung des Landesziels "Sicherung einer schwerpunktmäßigen Wohn- und Arbeitsplatzentwicklung" im Sinne einer gesunden räumlichen und funktionalen Durchmischung dienen.

Die Anwendung dieser beiden Instrumentarien in der Regionalplanung ist jedoch nicht zwingend, sondern - den jeweiligen Erfordernissen entsprechend - in das Ermessen des Trägers der Regionalplanung gestellt. Ein Bedarf, raumordnerisch mit diesen Vorranggebieten in die Siedlungsentwicklung im Ordnungsraum Hamburg/Lüneburg einzugreifen, wird ~~auch~~ im unmittelbaren Umland der Stadt Lüneburg ~~nicht~~ gesehen.

2. Bei der Festlegung der besonderen Entwicklungsaufgabe "Fremdenverkehr" wird darauf hingewiesen, dass diese Standorte gemäß LROP-Vorgabe Erholungsstandorte sind, also auch die besondere Entwicklungsaufgabe "Erholung" zu erfüllen haben.
3. Der gleich bleibende Siedlungsdruck aus der Metropole Hamburg würde ohne Lenkung der Siedlungsentwicklung eine zunehmende Zersiedlung mit einem steigenden Landschaftsverbrauch bewirken. Um dem entgegen zu wirken, soll die weitere Siedlungsentwicklung der Städte und Gemeinden nach den Prinzipien bzw. Leitbildern
 - Siedlungsachsen und
 - Dezentrale Konzentration
 erfolgen.

Von Bedeutung für den Landkreis Lüneburg ist dabei innerhalb der Metropolregion Hamburg die Achse

Hamburg-Winsen (Luhe)-Lüneburg-Uelzen

Diese überregionale Siedlungsentwicklungsachse mit SPNV-Versorgung wird ergänzt durch regionale Siedlungsentwicklungsachsen entlang über-/regionaler Verkehrswege mit ÖPNV-Versorgung durch Schnellbusse und schnellbusähnliche Verbindungen wie entlang der B 209.

Eine derartige "perlenschnurartige" Entwicklung fördert einerseits eine hohe Auslastung der Kapazitäten im SPNV bzw. ÖPNV, andererseits kann durch die kleinräumige Zuordnung von Wohnen und Arbeiten auf den Achsenpunkten eine verkehrsdämpfende Wirkung erzielt werden. Zum Abbau der bestehenden großräumigen Funktionsteilung von Wohnen im Umland und Arbeiten im Oberzentrum Lüneburg sollte ein ausreichendes Flächenangebot für die Schaffung von Arbeitsstätten auf den Siedlungsachsen entwickelt werden.

Im weiteren Umland des Oberzentrums Lüneburg ist das Prinzip der dezentralen Konzentration anzuwenden. Eine dezentrale Siedlungsentwicklung, die sich auf die Zentralen Orte - vorrangig auf den Siedlungsachsen - konzentriert, stärkt das polyzentrische System in der Region und fördert den Abbau der Überlastungstendenzen im Oberzentrum. Auch hier ist auf eine kleinräumige Zuordnung von Wohn- und Arbeitsstätten zu achten.

4. Ein Sonderfall ist die in 02 formulierte Siedlungsentwicklung in der rechtselfischen Elbaue. Die Wiederherstellung der ehemals das Landschaftsbild prägenden Strukturen soll insbesondere den vorhandenen Abwanderungstendenzen entgegenwirken.

5. Regionale Bezüge und Identitäten von Frauen orientieren sich überwiegend am Wohnstandort. Dies bedeutet, dass unterschiedliche Bedürfnisse von Frauen an Wohnraum (Quantität und Qualität) und Wohnformen (soziale, demografische und bauliche Durchmischung) je nach Lebenssituation (Familie mit Kindern, Alleinerziehende, ältere Frauen, Singles) zu berücksichtigen sind.

Wohnstandorte müssen Bezüge zu Arbeits-, Versorgungs-, Bildungsstandorten und Freizeitmöglichkeiten aufweisen. Die Versorgung des täglichen Bedarfs muss sichergestellt sein. Eine Nutzungsmischung von Wohnen und Arbeiten und einer Erreichbarkeit durch den ÖPNV baut Mobilitätswänge ab. Bei der Schaffung von Arbeitsplätzen ist insbesondere auf die Schaffung qualifizierter Arbeitsplätze für Frauen und die Möglichkeit zur Teilzeitbeschäftigung hinzuwirken.

Die besondere Entwicklungsaufgabe „Ländliche Siedlung“ beinhaltet z. B. die Erhaltung des ortstypischen Charakters einschließlich der Denkmalpflege, die Pflege des Ortsbilds, ein dorfgerechter Wegebau sowie eine Arrondierung des baulichen Bestands orientiert am Bedarf der nachwachsenden Bevölkerung. Ein geeignetes Instrument zur integrativen Betrachtung dieser Aufgaben stellen Dorferneuerungspläne dar, finanzielle Hilfen können über Dorferneuerungsmittel gewährt werden.

Zu D 1.6 Zentrale Orte, zentralörtliche Funktionen, Standorte mit besonderen Funktionen

1. Auch die Festlegung der Zentralen Orte erfolgt nach dem LROP 94 nicht mehr pauschal für die Gemeinden, sondern standortbezogen. Dies bedeutet, dass innerhalb großer Gemeinden (= Träger der Flächennutzungsplanung) mehrere Standorte von zentralörtlicher Bedeutung denkbar sind.

Im RROP sind die Standorte von Grundzentren festzulegen. Einzugsbereiche der Standorte mit grundzentraler Bedeutung sollten nach den Empfehlungen der MKRO eine Bevölkerung von mindestens 5.000 Einwohnern umfassen.

2. Adendorf, Reppenstedt und Bardowick sollen aufgrund ihrer guten Infrastrukturausstattung der Verflechtungen zu Lüneburg sowie der guten Stadtbusanbindung die Schwerpunktaufgabe zur Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten erhalten, wobei die verkehrlichen Fragen in Adendorf und Reppenstedt gelöst werden müssen.
3. Lediglich in der Samtgemeinde Ostheide sind mit den Standorten Bardendorf und Neetze zwei Grundzentren vorhanden.
Wegen der engen Verflechtungen sowohl im Bereich Wohnen als auch Arbeiten muss im Bereich der Samtgemeinde Ilmenau der Standort des Grundzentrums mit der Doppelbezeichnung Embsen/Melbeck gekennzeichnet werden.

In den einwohnerstarken Samtgemeinden Bardowick, Gellersen und Scharnebeck erfüllen schon heute einzelne Mitgliedsgemeinden ergänzende zentralörtliche Funktionen, ohne die umfassende Grundversorgung für 5.000 oder mehr Einwohner vorzuhalten.

Es handelt sich hier um ergänzende Funktionen, die öffentliche und private Infrastruktur der benachbarten Grundzentren im Sinne einer wirtschaftlichen Arbeitsteilung ergänzen können. Hierzu kann auch eine Siedlungsentwicklung über den Eigenbedarf im engeren Sinne gehören, sofern hierdurch im Ort vorhandene Infrastruktureinrichtungen erhalten werden können.

In der flächenmäßig größten Verwaltungseinheit, der Gemeinde Amt Neuhaus, müssen die Standorte Kaarßen und Tripkau hinsichtlich ihrer ergänzenden Funktion gesichert werden.

4. Der tiefgreifende Strukturwandel im Einzelhandel in den vergangenen Jahrzehnten hat auch im Landkreis Lüneburg zu einer Veränderung in der räumlichen Verteilung der Handelsfunktionen geführt. Trotz entsprechender raumordnerischer Zielsetzungen sind Einzelhandels-Großprojekte an Standorten verwirklicht worden, die außerhalb des Siedlungsbereiches des damaligen Mittel- und heutigen Oberzentrums Lüneburg liegen. Diese Standorte befinden sich in Grundzentren bzw. "auf der grünen Wiese" (Lüneburg-Bilmer Berg an der Ostumgehung Lüneburg).

Um in Zukunft die Ansiedlung von Einzelhandels-Großprojekten in Grundzentren auf solche mit einem Warenangebot für die grundzentrale Versor-

gung beschränken zu können, sind die vg. Einrichtungen als raumordnerisch zulässige Sonderstandorte zu kennzeichnen.

Der Strukturwandel im Einzelhandel führt zu wesentlich größeren Verkaufsflächen auch bei sogenannten Nahversorgern. Dies liegt zum einen an der großzügigeren Warenpräsentation, zum anderen aber auch am größer angebotenen Sortiment. Darüber hinaus ist es heute üblich, dass sogenannte Vollsortimenter sich nur noch dann ansiedeln, wenn am Standort ebenfalls ein Discounter ist. Deshalb sollen in Grundzentren Einzelhandels-Lebensmittel-Betriebe bis zu 2.000 m² raumordnerisch zulässig sein. Bei dieser Größenordnung kann davon ausgegangen werden, dass der Einzugsbereich der Gemeinde/Samtgemeinde nicht überschritten wird. Im Übrigen wird auf die Vermutungsgrenze (1.200 m²) in § 11 Abs. 3 Satz 3 BauNVO verwiesen.

5. Das LROP 94 legt in B 6.07 fest, dass Schwerpunktaufgaben für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten
- Gemeinden mit ober- und mittelzentraler Funktion,
 - Gemeinden mit grundzentraler Funktion in der Nachbarschaft von Ober- und Mittelzentren, soweit besondere Standortvorteile vorhanden sind,
 - Gemeinden mit grundzentraler Funktion, die aufgrund einer regionalen Sondersituation geeignet sind, haben.

Unter Beachtung der Aussagen in der Begründung zu B 6.07 erfolgte die Festlegung der entsprechenden Grundzentren im Absatz 05.

6. Die sich aus den Zielaussagen unter D 1.5 und D 1.6 ergebenden Konsequenzen für die einzelnen Siedlungsstandorte sind im Folgenden aufgelistet:

Stadt Lüneburg (OR)

Oberzentrum; Standort aller Schularten sowie Universität und Fachhochschule; Schwerpunktaufgabe für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten; Schwerpunktaufgabe für die Sicherung von Arbeitsstätten; End- bzw. Anfangspunkt aller Siedlungsentwicklungsachsen; ÖPNV-Versorgung auf Schiene und Straße

Stadt Bleckede (LR)

Alt Garge

Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten; ÖPNV-Versorgung;

Barskamp

GS-Standort; ausreichende Wohnraumversorgung; ÖPNV-Versorgung

Bleckede + Alt Wendischthun	Grundzentrum; GS/OS/HS/RS/SoS-Standort; Schwerpunktaufgabe für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten (regionale Son- dersituation); ausreichende Wohnraumversor- gung im funktionalen Zusammenhang zu Ver- sorgungseinrichtungen in Ländlichen Räumen; Endpunkt einer Siedlungsentwicklungsachse; ÖPNV-Versorgung
Bleckeder Moor	ÖPNV-Versorgung
Brackede	---
Breetze	---
Garlstorf	---
Garze	ÖPNV-Versorgung
Göddingen	ÖPNV-Versorgung
Grünendeich	---
Karze	ÖPNV-Versorgung
Neu Bleckede/Neu Wen- dischthun	---
Nindorf	ÖPNV-Versorgung
Radegast	---
Reeßeln	---
Rosenthal	---
Vogelsang	---
Walmsburg	---
Wendewisch	---
Ziegelei Breetze	---

Gemeinde Adendorf (OR)

Adendorf	Grundzentrum; GS/OS/HS/RS-Standort; Schwerpunktaufgabe für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten (besondere Standortvorteile); ausreichende Wohnraumver- sorgung für wohnnahes Arbeiten; auf/an Sied- lungsentwicklungsachsen gelegen; ÖPNV- Versorgung auf Straße und Schiene
Elba	ÖPNV-Versorgung
Erbstorf	Ergänzung/Entlastung des GZ Adendorf; ÖPNV-Versorgung

Gemeinde Amt Neuhaus (LR)

Bitter	---
Bohdamm	---
Bohnenburg	---
Darchau	Auf Siedlungsentwicklungsachse gelegen; ÖPNV-Versorgung
Dellin	---
Groß Kühren	---
Gülstorf	---
Haar	Auf Siedlungsentwicklungsachse gelegen; ÖPNV-Versorgung

Herrenhof	---
Kaarßen	Ergänzende GZ-Funktion; ausreichende Wohnraumversorgung; ÖPNV-Versorgung
Konau	---
Krusendorf	---
Laake	---
Laave	---
Neu Garge	---
Neuhaus	Grundzentrum; GS/OS/HS/RS-Standort; Schwerpunktaufgabe für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten (regionale Sondersituation); ausreichende Wohnraumversorgung im funktionalen Zusammenhang zu Versorgungseinrichtungen in Ländlichen Räumen; Endpunkt einer Siedlungsentwicklungssachse; ÖPNV-Versorgung
Niendorf	ÖPNV-Versorgung
Pinnau	---
Popelau	---
Preten	---
Privelack	---
Rassau	---
Rosien	---
Stapel	ÖPNV-Versorgung
Stiepelse	---
Stixe	ÖPNV-Versorgung
Strachau	---
Sückau	---
Sumte	---
Tripkau	GS-Standort; ausreichende Wohnraumversorgung; ÖPNV-Versorgung, Ergänzung des GZ Neuhaus
Viehle	---
Vockfey	---
Wehningen	ÖPNV-Versorgung
Wilkenstorf	---
Zeetze	ÖPNV-Versorgung

Samtgemeinde Amelinghausen (LR)

Amelinghausen	
Amelinghausen	Grundzentrum; GS/OS-Standort; ausreichende Wohnraumversorgung im funktionalen Zusammenhang zu Versorgungseinrichtungen in Ländlichen Räumen; Endpunkt einer Siedlungsentwicklungssachse; ÖPNV-Versorgung

Dehnsen	---	
Etzen	---	
Betzendorf		
Bahnhof Drögennindorf	---	
Betzendorf		GS-Standort; ausreichende Wohnraumversorgung;
Drögennindorf		Auf Siedlungsentwicklungsumsachse gelegen; ÖPNV-Versorgung
Glüsingcn	---	
Hohenesch	---	
Holtorf	---	
Siedlung Drögennindorf	---	
Tellmer	---	
Oldendorf(Luhe)		
Bethen	---	
Marxen am Berge	---	
Oldendorf(Luhe)		Ergänzung/Entlastung des GZ Amelinghausen; ÖPNV- Versorgung
Wetzen	---	
Wohlenbüttel	---	
Rehlingen		
Bockum	---	
Diersbüttel	---	
Ehlbeck	---	
Rehlingen		ÖPNV- Versorgung
Rehrhof	---	
Soderstorf		
Raven	---	
Rolfsen	---	
Schwindebeck	---	
Soderstorf		GS-Standort; ausreichende Wohnraumversorgung; ÖPNV- Versorgung
Thansen	---	
<u>Samtgemeinde Bardowick (OR)</u>		
Bardowick		
Bardowick		Grundzentrum; GS/OS/HS/RS-Standort; Schwerpunktaufgabe für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten (besondere Standortvorteile); ausreichende Wohnraumversorgung für wohnnahes Arbeiten; auf überregionaler und regionaler Siedlungsentwicklungsumsachse gelegen; ÖPNV-Versorgung auf Schiene und Straße

Vrestorf	---
Barum	
Barum/Horburg	GS-Standort (Außenstelle); ausreichende Wohnraumversorgung, ÖPNV-Versorgung
St. Dionys	ÖPNV-Versorgung
Handorf	Ergänzende GZ-Funktion; GS-Standort; ausreichende Wohnraumversorgung; Sicherung von Arbeitsplätzen; ÖPNV-Versorgung
Mechtersen	besondere Entwicklungsaufgabe "Ländliche Siedlung"; ÖPNV-Versorgung
Radbruch	
Radbruch	Ergänzende GZ-Funktion; GS-Standort; ausreichende Wohnraumversorgung; Sicherung von Arbeitsplätzen; auf überregionaler Siedlungsentwicklungssachse gelegen; ÖPNV-Versorgung auf Schiene
Siedlung Hausbach	---
Vögelsen	
Auf der Düpe	---
Neu Vögelsen	---
Vögelsen	Ergänzende GZ-Funktion; GS-Standort; ausreichende Wohnraumversorgung; ÖPNV-Versorgung
Wittorf	
Hohensand	---
Neu Wittorf	An Siedlungsentwicklungssachse gelegen; ÖPNV-Versorgung
Wittorf	An Siedlungsentwicklungssachse gelegen; z. T. ÖPNV-Versorgung GS-Standort

Samtgemeinde Dahlenburg (LR)

Boitze	
Ahndorf	---
Bahnhof Dahlenburg	Sicherung von Arbeitsplätzen; auf Siedlungsentwicklungssachse gelegen; ÖPNV-Versorgung auf Schiene
Boitze	---
Fladen	---
Gut Horn	---

Neetendorf	---
Neetendorfer Mühle	---
Seedorf	---
Vindorf	---
Dahlem	
Dahlem	---
Harmstorf	---
Köstorf	---
Köstorfer Berg	---
Marienau	Privatschul-Standort (Gym)
Dahlenburg	
Bahnhof Dahlenburg	Sicherung von Arbeitsplätzen; auf Siedlungsentwicklungssachse gelegen; ÖPNV-Versorgung auf Schiene
Becklingen	---
Buendorf	---
Dahlenburg	
Dahlenburg	Grundzentrum; GS/OS/HS/RS-Standort; Schwerpunktaufgabe für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten (regionale Sondersituation); ausreichende Wohnraumversorgung im funktionalen Zusammenhang zu Versorgungseinrichtungen in Ländlichen Räumen; auf Siedlungsentwicklungssachse gelegen; ÖPNV-Versorgung
Dumstorf	---
Eimstorf	---
Ellringen	---
Groß Sommerbeck	---
Klein Sommerbeck	---
Leestahl	---
Lemgrabe	---
Quickborn/Neu Buendorf	Ergänzung/Entlastung des GZ Dahlenburg
Riecklingen	---
Nahrendorf	
Bahnhof Göhrde/	Auf Siedlungsentwicklungssachse gelegen;
Breese a. S.	ÖPNV-Versorgung auf Schiene
Eichdorf	---
Kovahl	---
Lüben	---
Moislingen	---
Nahrendorf	Ergänzung/Entlastung des GZ Dahlem; ÖPNV- Versorgung
Neestahl	---

Nieperfitz	---
Nüdlitz	---
Oldendorf a. d. Göhrde	---
Pommoißel	---
Süschendorf	---
Tangsehl	---
Tosterglope	
Horndorf	---
Köhlingen	---
Siedlung Tosterglope	---
Tosterglope	Auf Siedlungsentwicklungssachse gelegen; ÖPNV-Versorgung
Ventschau	---
<u>Samtgemeinde Gellersen (OR)</u>	
Kirchgellersen	
Einemhof	---
Kirchgellersen	Ergänzende GZ-Funktion; GS-Standort; ausreichende Wohnraumversorgung; Sicherung von Arbeitsplätzen; auf Siedlungsentwicklungssachse gelegen; ÖPNV-Versorgung
Reppenstedt	
Dachmissen	besondere Entwicklungsaufgabe "Ländliche Siedlung"
Gut Brockwinkel	---
Reppenstedt	Grundzentrum; GS-Standort; auf Siedlungsentwicklungssachse gelegen; ÖPNV-Versorgung Sekundarbereich I
Südergellersen	besondere Entwicklungsaufgabe Ländliche Siedlung
Heiligenthal	besondere Entwicklungsaufgabe „Ländliche Siedlung“
Südergellersen	besondere Entwicklungsaufgabe „Erholung“
Westergellersen	
Westergellersen	GS-Standort; ausreichende Wohnraumversorgung; auf Siedlungsentwicklungssachse gelegen; ÖPNV-Versorgung

Samtgemeinde Ilmenau (OR)

Barnstedt

Barnstedt

ÖPNV-Versorgung;
besondere Entw.-Aufgabe "Ländliche
Siedlung"

Kolkhagen

---; besondere Entw.-Aufgabe "Ländliche
Siedlung"

Lager/Neu-Kolkhagen

Deutsch Evern

GS-Standort; ausreichende Wohnraum-
versorgung; auf Siedlungsentwicklungs-
achse gelegen; ÖPNV-Versorgung;
Bahnhaltelpunkt

Embsen

Embsen

Grundzentrum (Teilfunktion);
GS/OS/HS/RS-Standort;
Anteil an Schwerpunktaufgabe für die
Sicherung und Entwicklung von Arbeits-
stätten (Embsen/Melbeck); ausreichen-
de Wohnraumversorgung für wohnna-
hes Arbeiten; ÖPNV-Versorgung

Heinsen

Neu Oerzen

Auf Siedlungsentwicklungsachse ge-
legen; ÖPNV-Versorgung

Oerzen

Besondere Entwicklungsaufgabe "Länd-
liche Siedlung"

Melbeck

Grundzentrum (Teilfunktion); GS-
Standort; Privatschul-Standort (Gym);
Anteil an Schwerpunktaufgabe für die
Sicherung und Entwicklung von Arbeits-
stätten (besondere Standortvorteile)
(Embsen/Melbeck); ausreichende
Wohnraumversorgung; auf Siedlungs-
entwicklungsachse gelegen; ÖPNV-
Versorgung

Samtgemeinde Ostheide (OR)

Barendorf

Grundzentrum; GS-Standort; ausrei-
chende Wohnraumversorgung; auf
Siedlungsentwicklungsachse gelegen;
ÖPNV-Versorgung

Neetze	---
Am Milchberg	---
Neetze	Grundzentrum; GS-Standort; JuBi; ausreichende Wohnraumversorgung; differenziertes Angebot an qualifizierten Arbeits- und Ausbildungsplätzen; auf Siedlungsentwicklungssachse gelegen; ÖPNV-Versorgung
Neu Neetze	SoS-Standort; ÖPNV-Versorgung
Neu Süttorf	auf Siedlungsentwicklungssachse gelegen; ÖPNV-Versorgung
Süttorf	Besondere Entwicklungsaufgabe "Ländliche Siedlung"
Reinstorf	besondere Entwicklungsaufgabe „Erholung“; ÖPNV- Versorgung
Holzen	---
Horndorf	---
Neu Sülbeck/ Neu Wendhausen	Auf Siedlungsentwicklungssachse gelegen; ÖPNV-Versorgung
Sülbeck	Auf Siedlungsentwicklungssachse gelegen; ÖPNV-Versorgung
Wendhausen	besondere Entwicklungsaufgabe „Ländliche Siedlung“
Thomasburg	
Bavendorf	Auf Siedlungsentwicklungssachse gelegen; ÖPNV-Versorgung
Junkernhof	---
Neu Radenbeck	---
Radenbeck	besondere Entwicklungsaufgabe „Ländliche Siedlung“
Thomasburg	besondere Entwicklungsaufgabe „Ländliche Siedlung“
Wennekath	besondere Entwicklungsaufgabe „Ländliche Siedlung“
Wiecheln	---

Vastorf		
	Gifkendorf	besondere Entwicklungsaufgabe "Ländliche Siedlung"
	Rohstorf	---
	Vastorf	ÖPNV-Versorgung über Schiene
	Volkstorf	Sicherung von Arbeitsplätzen

Wendisch Evern		
	Wendisch Evern	GS-Standort; ausreichende Wohnraumversorgung; ÖPNV-Versorgung auf der Schiene
	Willerding	ÖPNV- Versorgung

Samtgemeinde Scharnebeck (OR)

Artlenburg		
	Artlenburg	GS-Standort; ausreichende Wohnraumversorgung; an Siedlungsentwicklungsachse gelegen; ÖPNV-Versorgung
	Marienthal	An Siedlungsentwicklungsachse gelegen; ÖPNV-Versorgung

Brietlingen		
	Brietlingen	Ergänzende GZ-Funktionen; GS-Standort; ausreichende Wohnraumversorgung; auf Siedlungsentwicklungsachse gelegen; ÖPNV-Versorgung
	Hölzerne Klinke	---
	Lüdershausen	An Siedlungsentwicklungsachse gelegen; randliche ÖPNV-Versorgung
	Moorburg	An Siedlungsentwicklungsachse gelegen; randliche ÖPNV-Versorgung
	Reihersee	---

Echem		
	Bullendorf	---
	Echem	Auf Siedlungsentwicklungsachse gelegen; ÖPNV-Versorgung auf Schiene, GS-Standort
	Fischhausen	---

Hittbergen		
	Barförde	Besondere Entwicklungsaufgabe "Ländliche Siedlung"
	Hittbergen	---

Hohnstorf(Elbe)		
Bullendorf		---
Hohnstorf(Elbe)		Ergänzende GZ-Funktion; GS-Standort; ausreichende Wohnraumversorgung; Sicherung von Arbeitsplätzen; auf Sied- lungsentwicklungssachse gelegen; ÖPNV-Versorgung
Rethscheuer		---
Sassendorf		---
Lüdersburg		
Ahrenschulter		---
Bockelkathen		---
Grevenhorn		---
Jürgenstorf		---
Lüdersburg		---
Neu Jürgenstorf		---
Walmsworth		---
Rullstorf		
Boltersen		ÖPNV-Versorgung
Kronsberg		Bauliche Verbindung mit GZ Scharne- beck; ÖPNV-Versorgung
Neu Boltersen		ÖPNV-Versorgung
Neumühlener Weg		---
Neu Rullstorf		---
Rullstorf		Ergänzung/Entlastung des GZ Scharne- beck; ÖPNV-Versorgung
Scharnebeck		
Lentenau		---
Neu Lentenau		---
Neu Rullstorf		---
Nutzfelde		Besondere Entwicklungsaufgabe "Länd- liche Siedlung"
Scharnebeck		Grundzentrum; GS/OS/HS/RS/Gym- Standort; Schwerpunktaufgabe für die Sicherung und Entwicklung von Arbeits- stätten (besondere Standortvorteile); ausreichende Wohnraumversorgung für wohnnahes Arbeiten; ÖPNV- Versorgung

Erläuterungen:

OR = Ordnungsraum

LR = Ländlicher Raum

Die Aufzählung der Schularten entspricht dem Stand Schuljahr 2000/01

Die Kennzeichnung "ÖPNV-Versorgung" setzt einen Mindeststandard voraus, der so definiert ist, dass der jeweilige Standort am Nachmittag eines Werktages mindes-
tens drei Busverbindungen zum und vom Zentralen Ort aufweist. Stand: Fahrplan
00/01

Zu D 1.7 Naturräume

Die Elbtalaue ist als FFH-Gebiet angemeldet.

Zu D 2.1 Naturschutz und Landschaftspflege

1. Nach Inkrafttreten des RROP 90 hat sich gegenüber dem in den damaligen Erläuterungen dargestellten Sachverhalt einiges verändert.
1994 und 1997 traten die Verordnungen über die Landschaftsschutzgebiete "Marschhufenlandschaft und Bruchwetter" (1.500 ha) sowie "Adendorfer Moor" (518 ha) in Kraft. Bei den Naturdenkmälern waren sieben Abgänge und ein Neuzugang in 1993 zu verzeichnen. Die Zahl der geschützten Landschaftsbestandteile erhöhte sich um zwei.
Als neues Naturschutzgebiet wurde "Schierbruch und Forellenbachtal" 1990 verordnet, von diesem Landschaftsteil befinden sich allerdings nur 6 ha von 250 ha im Gebiet des Landkreises Lüneburg.

Hochmoore und Übergangsmoore (Heidemoore) kommen im Landkreis Lüneburg nur noch als Kleinstbiotope vor, z.B. nördlich Kirchgellersen, südlich Brietlingen oder östlich Rohstorf und in größerer Fläche, teilweise mit naturnaher Ausprägung im Gebiet der Gemeinde Amt Neuhaus (Laaver Moor). Diese Moore sind als Besonders Geschützte Biotoptypen gesichert. Flachmoore beschränken sich meist auf Niederungsbereiche und sind als Vorsorge- bzw. Vorranggebiet für Natur und Landschaft dargestellt.

Die größten Veränderungen bei der Zahl und der Fläche von Schutzgebieten ergaben sich aus der Rückgliederung des ehemaligen Amtes Neuhaus und weiterer rechtselbischer Flächen in den Landkreis Lüneburg und mit der Verabschiedung des Gesetzes über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ (NElbtBRG) am 23. Oktober 2002. Mit dem Gesetz wird ein Gebiet von rund 56.800ha Größe im Bereich der Landkreise Lüneburg und Lüchow-Dannenberg rechtsverbindlich zum Schutzgebiet erklärt.

Das BR wird in drei Gebietsteile gegliedert :

Gesamtfläche ca. 56.760ha Größe. Davon entfallen auf den Landkreis Lüneburg 37.300ha (linkselbisch 11.800ha, rechtselbisch 25.500ha)

Gebietsteil C mit ca. 20.120 ha (35,6 %), der die Voraussetzungen eines Naturschutzgebietes erfüllt. Davon liegen 11.900ha im Landkreis Lüneburg (linkselbisch 2.600ha, rechtselbisch 9.300ha).

Gebietsteil B mit ca. 20.200ha (35,7%), der die Voraussetzungen eines Landschaftsschutzgebietes erfüllt. Davon liegen 13.500ha im Landkreis Lüneburg (linkselbisch 2.600ha, rechtselbisch 10.900ha)

Gebietsteil A mit ca. 16.540ha, der die übrigen Flächen erfasst. Davon liegen 11.900ha im Landkreis Lüneburg (linkselbisch 6.600, rechtselbisch 5.300ha)

Innerhalb des Gebietsteils C – auf landeseigenen Flächen – sollen Naturdynamikbereiche entstehen, und zwar mit einer Gesamtgröße von mindestens drei Prozent der Fläche des Biosphärenreservats.

Zugleich erklärt das Gesetz bestimmte Flächen des BR zum Europäischen Vogelschutzgebiet „Niedersächsische Mittelelbe“ Dieses Vogelschutzgebiet (ca.34.000 ha) sowie das – ebenfalls bestimmte Flächen des BR umfassende – FFH-Vorschlagsgebiet „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Lauenburg“ (ca. 21.800 ha) erfahren durch ihre Aufnahme in das Biosphärenreservat die notwendige förmliche Unterschutzstellung.

2. Die nachfolgende Tabelle veranschaulicht den Vergleich zwischen dem Landkreis und dem Land Niedersachsen:

Land Niedersachsen			Landkreis Lüneburg			
Gebiete	Anzahl (i. L.)	Fläche in 1.000 ha (i. L.)	i. V. H. der Landesfläche	Anzahl	Fläche in 1.000 ha	i. v. H. der Landkreisfläche
NSG	721	148	3,10 *)	31	7,5	5,7
			2,89 **)			
LSG	1.464	981	20,6	48	18,6	14,0
ND	4.309	2,05	0,04	72		
LB	397	0,9	0,9	6		
i. L.: Innerhalb der Landesfläche				Stand (Land) : 31.12.1999		
				Stand (Landkreis): 09.01.2001		

Flächenvergleich (31.12.1996):

Niedersachsen 47.612,24 km²

Landkreis 1.322,30 km²

= 2,8 % der Landesfläche

*) exkl. Küste; **) inkl. Küste

3. Die in der Zeichnerischen Darstellung enthaltenen Vorranggebiete bzw. Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft gehen in ihrem flächenmäßigen Umfang über die förmlich unter Schutz gestellten Bereiche hinaus. Diese Darstellungen sind generalisiert und führen nicht zwangsläufig zu einer förmlichen Unterschutzstellung als Natur- oder Landschaftsschutzgebiet. Freiwillige Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern in Form von Bewirtschaftungsverträgen haben sich in der Vergangenheit als geeignetes Instrument zur Durchsetzung der Ziele der Landschaftspflege und des Naturschutzes erwiesen.
4. Im Planungsbereich befinden sich 24 Objekte, die aus geowissenschaftlicher Sicht schutzwürdig sind. Es handelt sich hierbei um Findlinge, Moore, ehemalige Abbaustätten, Toteislöcher und Dünen. Entsprechende Unterlagen des Nds. Landesamtes für Bodenforschung liegen dem Landkreis vor.
5. Im Sinne einer geordneten Ortsentwicklung sind die Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft auf das unbedingt Notwendige zu begrenzen.
6. Den Gemeinden wird empfohlen, Bilanzen über Flächenverbrauch und Grundwassersituation aufzustellen.
7. In der Plankarte dargestellt sind alle Biotope von landesweiter Bedeutung größer als 5 ha, die über 3 ha großen Gebiete sind darüber hinaus in der Anlage aufgeführt.

Zu D 2.3 Gewässerschutz

1. Die Reinhaltung von Bächen, Flüssen und Seen sowie der Küstengewässer und des Grundwassers gehört heute zu den Hauptaufgaben des Umweltschutzes. Die vom gewässerkundlichen Landesdienst durchgeführten quantitativen und qualitativen gewässerkundlichen Arbeiten sind Grundlage für die Beurteilung der vielfältigen Eingriffe des Gewässerbenutzers in den natürlichen Kreislauf des Wassers.

Zur Reinhaltung der Fließgewässer muss erreicht werden, dass die organische Belastung infolge der Ableitung von Restschmutzfrachten trotz der ansteigenden Schmutzfrachten in den Zuläufen der Kläranlagen insgesamt gesehen gesenkt wird oder zumindest nicht mehr ansteigt. An die Abläufe von Kläranlagen, die an besonders abflussarmen Gewässern lie-

gen, sind künftig weitergehende Anforderungen an die Reinigungsleistung - insbesondere hinsichtlich Elimination von Nährstoffen - zu stellen. Gewässerbelastungen werden auch durch nicht genau feststellbare "diffuse" Quellen verursacht. Dazu gehören Schmutzstoffeinträge über das oberflächlich oder in die Kanalisation abfließende Niederschlagswasser und über den natürlichen Zufluss von großflächig, z. B. durch landwirtschaftliche Düngung, belastetem Grundwasser. Diese Stoffzufuhr ist schwer lokalisierbar, muss aber trotzdem eingeschränkt werden. Dies wiegt um so schwerer, als diese Belastungsart entscheidend zur Qualitätsminderung oberirdischer Gewässer beitragen kann.

Die Verschmutzung der oberirdischen Gewässer findet ihre augenfälligste Darstellung in der Gewässergütekarte. Deren Kartierung und laufende Fortschreibung zählen zu den Aufgaben des Nds. Landesbetriebs für Wasserwirtschaft und Küstenschutz. Der Güteinstufung liegen biologisch/ökologische Untersuchungen sowie chemische und physikalische Messungen zu Grunde. Außerdem gibt die Betriebsstelle Lüneburg jährlich Gewässergüteberichte heraus.

Grundsätzlich sind bei allen Eingriffen in Gewässer sowie Maßnahmen des Gewässerschutzes die Vorgaben der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie einzuhalten. Ebenso sind die Vorgaben des Fließgewässerschutzsystems zu berücksichtigen.

Renaturierungsmaßnahmen und Zulassen der Gewässerdynamik gehören zu den wichtigen Maßnahmen, auch wenn diese mit erheblichen Kosten für die Allgemeinheit verbunden sind.

2. Hinsichtlich der Wassergüte der Elbe legt die Arbeitsgemeinschaft für die Reinhaltung der Elbe der Länder Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein (ARGE ELBE) mit ihren Jahresberichten "Gewässergütedaten der Elbe" regelmäßig die Ergebnisse der gemeinsam im Rahmen des Standard-Messprogrammes durchgeführten Gewässergüteuntersuchungen für den gesamten Elbabschnitt zwischen Schnackenburg bis zur Nordsee vor.

Bis 1989 musste die Elbe als ein typisches Beispiel für vernachlässigten Gewässerschutz bezeichnet werden. Sie war in ihrer Größenordnung einer der am stärksten belasteten Flüsse Europas. Ihre Wasserbeschaffenheit entsprach 1989 etwa der des Rheins in den Zeiten maximaler Belastungen zu Beginn der 70er Jahre.

Ungenügend bzw. teilweise überhaupt nicht behandelte kommunale, industrielle und landwirtschaftliche Abwässer in der Tschechischen Republik und der DDR sorgten für eine hohe Belastung der Gewässer im Einzugsbereich der Elbe. Die Mengen der meisten Schadstoffe haben seit der politischen Wende deutlich abgenommen. Der Zusammenbruch vieler Industriebetriebe, der Bau bzw. die Erweiterung kommunaler Kläranlagen, die im "Aktionsprogramm Elbe" enthalten sind, sowie die industrielle Abwasserreinigung bei dem Neubau von Chemieanlagen nach dem Stand der Technik wirkte sich auf die Wasserqualität sehr positiv aus. So verringerten sich die Quecksilbermengen um 95 % und die leicht flüchtigen chlorierten Kohlenwasserstoffe bis zu 98 % im Vergleich zu 1985. Bei anderen Stoffen wie Blei oder Hexachlorbenzol wurden bisher keine nennenswerten Belastungsminderungen erreicht.

Hexachlorbenzol stammt wie DDT und PCB zum überwiegenden Teil aus der Tschechischen Republik. Trotz geringer Konzentrationen im Wasser werden im Sediment und besonders im Fett von Fischen bedenklich hohe Gehalte beobachtet, weil sich diese Stoffe in Fischen besonders stark anreichern. Deshalb muss in den nächsten Jahren eine deutliche Abnahme der Einträge erreicht werden.

Ein weiteres, aktuelles Problem stellen die Organozinnverbindungen dar. Tributylzinn, das in Schiffanstrichen den Bewuchs des Unterwasserschiffes hemmen soll, gelangt vorwiegend aus dem Schiffsverkehr und Werften in die Elbe. Mono- und Tetrabutylzinn stammt zu einem erheblichen Teil aus dem Abwasser eines Produktionsbetriebes aus dem Raum Bitterfeld und gelangt über die Mulde, die auch etliche Altlasten transportiert, in die Elbe. Nach einer Betriebsumstellung gingen die Tetrabutylgehalte im Sediment der Mulde deutlich zurück, es ist allerdings eine weitere Reduktion insbesondere des Monobutylzinns notwendig.

Die Salzbelastung der Elbe, die seit Mitte der 80er Jahre um rund 40 % abgenommen hat, wird nach wie vor durch die Einleitungen der Kali-Industrie in die Saale und deren Nebenflüsse geprägt. Die in der Elbe auftretenden Gehalte von 70 bis 240 mg/l stellen eine geringe Belastung für Organismen dar.

Die Abnahme der Ammoniummengen bei einem gleichzeitigen Anstieg der Nitratfrachten zeigt, dass die Behandlung von kommunalem Abwasser und das Selbstreinigungsvermögen der Elbe verbessert wurde. Die Stickstofffrachten insgesamt haben allerdings nur wenig abgenommen. Im Gegensatz dazu halbierten sich die Phosphormengen seit 1985.

Zu D 2.4 Luftreinhaltung, Lärm- und Strahlenschutz

1. Zur laufenden Überwachung der Luftschadstoffbelastung ist das "Lufthygienische Überwachungssystem Niedersachsen (LÜN)" errichtet worden. Es wurde 1978 in Betrieb genommen, mit Abschluss des Jahres 1997 kann ein Messzeitraum von 20 Jahren lückenlos dokumentiert werden. Begonnen wurde mit den Messungen in den drei Schwerpunktregionen Hannover, Braunschweig und Nordenham, zu denen in den Folgejahren die Gebiete Oker/Harlingerode, Emden und Wilhelmshaven dazu kamen. Ende der 80er Jahre wurde mit der Konzipierung und dem Aufbau einer flächendeckenden Immissionsüberwachung für Niedersachsen begonnen und mit der jetzt erreichten Platzierung der Stationen weitgehend erreicht.

Das Überwachungssystem hat sich bewährt. Die Messdaten werden laufend ausgewertet und den zuständigen Überwachungsbehörden zur Verfügung gestellt. Zusammenfassende Ergebnisse werden als Monats- und Jahresberichte veröffentlicht. Daneben gibt das NLÖ Sonderberichte des LÜN heraus.

Die Schwerpunkte der Luftgüteüberwachung haben sich in den letzten Jahren deutlich gewandelt. Die Luftschadstoffbelastungen durch die klassischen Massenschadstoffe Schwefeldioxid und Staub sind in den 90er Jahren bedingt durch immissionsmindernde Maßnahmen an den stationären Quellen und durch die Auswirkungen der deutschen Wiedervereinigung zurückgegangen.

Neue Probleme verursachen hingegen die kraftfahrzeugspezifischen Luftschadstoffe mit den kanzerogenen Komponenten Benzol und Ruß. Auch das bodennahe Ozon im Kontext mit den Vorläuferstoffen Stickoxide und flüchtige organische Verbindungen gehören zu dieser Fragestellung. Hier ist erst in den letzten Jahren ein leichter Rückgang der Belastungssituationen zu beobachten.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Aufgaben der lufthygienischen Überwachung sind folgende:

- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- § 40 a BImSchG ("Ozongesetz")
- 1. BImSchVwV (TA Luft)
- 4. BImSchVwV
- 22. BImSchV
- 23. BImSchV
- 5 EU-Richtlinien
- Entwürfe der Tochterrichtlinien für die einzelnen Luftschadstoffe

2. Auf der Grundlage des durch das Bundes-Immissionsschutzgesetz geschaffenen Auftrages, Lärmschutzmaßnahmen beim Neubau oder der wesentlichen Änderung von Straßen durchzuführen, hat die Bundesregierung die 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12.06.1990 erlassen. Danach sind bei der Ermittlung des Umfanges und der Ausführung von Lärmschutzmaßnahmen (Vorsorge) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen Immissionsgrenzwerte von 57 (Tag)/47 (Nacht) dB(A), in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten 59/49 dB(A), in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten von 69/59 dB(A) zu Grunde zu legen.
An die Vorsorge-Grenzwerte ist der Landkreis beim Neubau oder bei wesentlichen Änderungen von Kreisstraßen im Rahmen der Planfeststellung gebunden.
3. Der letzte Satz des Absatzes 02 gilt nicht für Einzelvorhaben, sondern für die Schaffung neuer Wohngebiete im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
4. Entsprechend den vom BMU herausgegebenen Rahmenempfehlungen für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen vom 13.01.1989 führt der Landkreis Lüneburg in der Umgebung des Kernkraftwerkes Krümmel, und zwar in der Mittelzone und in der Außenzone des Kernkraftwerkes, Messungen auf dem Lande und Probeentnahmen durch. In der Zentralzone hat der Betreiber der kerntechnischen Anlage Messungen durchzuführen. Damit der Landkreis diese Aufgaben erfüllen kann, sind zwei Strahlenmessfahrzeuge mit dem erforderlichen Gerät beschafft worden. Durch entsprechende Ausbildung der Messtrupps an diesen Fahrzeugen ist sichergestellt, dass die Messungen sachgemäß durchgeführt werden können. Zur Erläuterung sei angemerkt, dass die Zentralzone die kerntechnische Anlage in einem Umkreis von 2 km, die Mittelzone mit einem Radius von etwa 10 km und die Außenzone mit einem Radius bis etwa 25 km umschließt.

Zu D 3.1 Gewerbliche Wirtschaft und Fremdenverkehr

1. Die Zahl der sozialversicherten Beschäftigten im Landkreis Lüneburg ist seit 1992 nahezu unverändert. Bei geringen jährlichen Schwankungen liegt die Gesamtzahl bei über 44.000. Gegenüber der Volkszählung 1987 ist dies eine Steigerung um fast 20 %.

Stetig abnehmend ist die Zahl der Beschäftigten im Bereich Land- und Forstwirtschaft sowie Energie, Wasser und Bergbau und Staat und Gebietskörperschaften. Stetig steigend ist die Zahl der Beschäftigten in den Bereichen Dienstleistungen und Organisationen ohne Erwerbscharakter. Bei allen übrigen Wirt-

schaftsabteilungen ist ein Anstieg bis 1991/1992 und eine daran anschließende Abnahme zu beobachten.

Der Anteil der Selbstständigen stieg von 5.900 (1988) kontinuierlich an auf 6.700 (1996), betrug 1997 aber nur 6.600. Parallel zu den Gesamtbeschäftigten Staat und Gebietskörperschaften sank die Zahl der Beamten von 10.700 (1988) auf 7.000 (1997).

Ein Vergleich mit der landesweiten Statistik zeigt, dass die Zahl der Beschäftigten in Niedersachsen bis 1992 zunahm (9 % gegenüber 1987), danach aber Jahr für Jahr rückläufig war. 1997 sind es nur noch ca. 9 % mehr als 1987. Die nachfolgenden Grafiken zeigen die Entwicklung der Erwerbstätigen sowie deren Struktur.

2. Das Nds. Institut für Wirtschaftsforschung e. V. (NIW) legte im Februar 1999 ein mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" gefördertes Regionales Entwicklungskonzept Landkreis Lüneburg vor. Den Auftrag hierfür erhielt das NIW von der Lüneburg Wirtschaft und Touristik GmbH Stadt und Landkreis Lüneburg.

Das Gutachten besteht aus drei Bänden, einer Grundlagenanalyse (Stärken-Schwächen-Analyse und Gewerbeflächenanalyse), Wirtschaftsdaten 1998 und Handlungsempfehlungen.

Unter dem Leitbild einer modernen, zukunftsorientierten Wirtschaftsregion, der Förderung des innovations- und qualifikationsorientierten Strukturwandels sowie einem politikfeldübergreifenden Ansatz der Wirtschafts- und Arbeitsmarktförderung formuliert das NIW fünf Leitziele:

1. Bündelung der regionalen Kräfte
2. Verstärkung der Integration in die Metropolregion Hamburg
3. Ausbau und Weiterentwicklung des Oberzentrums Lüneburg
4. Abbau des innerregionalen Gefälles unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung von Amt Neuhaus
5. Verbesserung der überregionalen Kooperation

Hieraus abgeleitet schlägt das NIW acht Handlungsfelder vor:

1. Stabilisierung und Weiterentwicklung der gewerblichen Basis
2. Dienstleistungsinitiative/Lüneburg als Dienstleistungsregion
3. Erneuerung der Wirtschaftsstruktur durch Gründungen
4. Innovationsförderung
5. Qualifizierungsinitiative

6. Sicherung der Entwicklung von Gewerbeflächen
7. Ausbau der Verkehrsinfrastruktur
8. Förderung von Wohnen und wohnortnahe Arbeiten

Darüber hinaus gibt NIW Empfehlungen zu Aufgaben und Organisation der Wirtschaftsförderung.

Im Herbst 1999 begann die Umsetzungsphase des Regionalen Entwicklungskonzeptes. Nach Konsensgesprächen mit den Städten und Gemeinden wurden Handlungsempfehlungen konkretisiert und Empfehlungen zur Organisation und Ausgestaltung der Wirtschaftsförderung auf regionaler Ebene erarbeitet.

1. Diese sehen im Wesentlichen so aus:
 - Einbindung der Gemeinden in die Wirtschaftsförderung.
 - Intensivierung und personelle Verstärkung der Wirtschaftsförderung.
 - Konzentration auf Kernkompetenzen, mit der Folge, dass die Tourismusförderung in die Lüneburg Marketing GmbH ausgegliedert wurde.
 - Bündelung der Wirtschaftsförderungskompetenzen statt auf der Gemeinde- auf der Samtgemeindeebene.

3. Für den Fremdenverkehr im Landkreis von Bedeutung sind die Lüneburger Heide, die Elbtalau und die 1000-jährige Stadt Lüneburg. Die Stadt Lüneburg wird im Bereich Städtetourismus weiter an Bedeutung gewinnen, nicht zuletzt auch durch die inzwischen getätigten Investitionen in entsprechende Einrichtungen, wie z. B. Salü. Einen weiteren herausragenden Fremdenverkehrsschwerpunkt stellt die Samtgemeinde Amelinghausen dar, was durch die jährlich zu registrierenden Übernachtungszahlen und Besucherzahlen bei entsprechenden Veranstaltungen zu belegen ist. Wichtige Aufbauleistungen sind von den Gemeinden/Samtgemeinden zu leisten, die Anteil an der Elbtalau haben. Das 1997 von der UNESCO anerkannte Biosphärenreservat "Flusslandschaft Elbe" kann einen hervorragenden Ansatz zur Förderung des Fremdenverkehrs bieten.

Trotz unterschiedlicher Strukturen müssen die fremdenverkehrlichen Attraktionen gemeinsam präsentiert werden, was z. Z. eine der Aufgaben der Wirtschaft und Touristik GmbH Stadt und Landkreis Lüneburg ist.

4. Im gesamten Landkreis besteht bei der Schaffung von Erholungseinrichtungen die Möglichkeit der Förderung aus dem Förderfonds der Gemein-

samen Landesplanung Hamburg/Niedersachsen/Schleswig-Holstein. Mit dem Handlungsrahmen zum Regionalen Entwicklungskonzept für die Metropolregion Hamburg von 1996 wurden die Aufgaben der Fonds neu bestimmt. Zwischenzeitlich wurden die neuen Förderrichtlinien durch den Planungsrat beschlossen. Danach soll eine Förderung gewährt werden, wenn die Maßnahme zur

- Realisierung der im REK verankerten gemeinsamen Entwicklungsvorstellungen,
 - Lösung der in der Metropolregion verbundenen drängenden Fragen,
 - Stärkung der Zusammenarbeit in der Metropolregion beiträgt.
5. Das Angebot an qualifizierten Ausbildungs- und Arbeitsplätzen soll in allen Teilräumen des Landes insbesondere für Frauen qualitativ und quantitativ verbessert werden. In der auf die Region gerichteten Struktur- und Arbeitsmarktpolitik muss der Ausbau von Erwerbsmöglichkeiten für Frauen besondere Förderung erfahren.

Zu D 3.2 Landwirtschaft

1. Die Landwirtschaft ist im Landkreis ein bedeutender Wirtschaftsfaktor und wird dies - insbesondere wegen des rechtselbischen Gebietes - auch in Zukunft bleiben. Die Volkszählung 1970 weist aus, dass 10,5 % der Erwerbstätigen (Land Niedersachsen: 10 %) in der Land- und Forstwirtschaft tätig waren. Seit 1970 ist die Zahl der Beschäftigten in diesem Wirtschaftszweig ständig gesunken. Bei der VZ 1987 lag der Anteil im Landkreis Lüneburg bei 5,3 %, im Land Niedersachsen bei 6,2 %, bei insgesamt leicht angesteigender Gesamtbeschäftigtenzahl. Für 1997 lauten die Zahlen 4,0 % (Landkreis) bzw. 3,7 % (Land), und zwar bei stagnierender Beschäftigtenzahl im Landkreis bzw. abnehmender Beschäftigtenzahl in Niedersachsen.
2. Der Wandel der Landwirtschaft lässt sich am Besten in der Veränderung der Betriebsgrößenstruktur erkennen. Wie im ganzen Land Niedersachsen sank die Zahl der Betriebe insgesamt. Innerhalb der Betriebsgrößenklassen war die Entwicklung unterschiedlich: Im Landkreis hatten 1976 52 % der Betriebe mehr als 20 ha landwirtschaftliche Nutzfläche, im Regierungsbezirk Lüneburg 51 % und im Land 34 %; 1983 war dieser Anteil im Landkreis 50,5 %, im Regierungsbezirk auf 48,5 % zurückgegangen, stieg im Land aber auf 43,8 %. Die Zahlen für 1998 lauten: Landkreis 51,1 %, Regierungsbezirk 53,2 %, Land 52,7 %.

Im Landkreis bewirtschafteten diese Betriebe 1983 rd. 90 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), 1998 waren es über 95 %. Die Zahlen für den Regierungsbezirk lauten: Rd. 76 % (1983) bzw. 93 % (1998).

Ein Blick auf die Zahl der Betriebe mit 200 ha und mehr LF zeigt, dass es in keinem anderen Landkreis in Niedersachsen 1998 so viele Betriebe gab wie im Landkreis Lüneburg, nämlich 55. Im Landkreis Uelzen wurden 54 gezählt, im Landkreis Wolfenbüttel 52, danach folgen die Landkreise Gifhorn und Göttingen mit je 39. Die Summe der vg. Betriebe beträgt genau 1/3 der in Niedersachsen mit 200 ha LF.

3.

Aufgrund der gerade für Frauen in ländlichen Räumen eingeschränkten Mobilitätsmöglichkeiten sind dezentrale und mobile Beratungs- und Qualifizierungsangebote aufzubauen. Insbesondere geht es Informationen über Art und Umfang von Unterstützungsangeboten bei der Eröffnung neuer Zuerwerbsmöglichkeiten bzw. Beschäftigungsalternativen außerhalb der Landwirtschaft.

Zu D 3.3 Forstwirtschaft

1. Nach den Ergebnissen der Flächenerhebung 1997 befinden sich im Landkreis Lüneburg 40.638 ha Waldfläche, was einem Anteil von 30,7 % entspricht. Der Waldflächenanteil im gesamten Land Niedersachsen liegt 21,0 %, im Regierungsbezirk Lüneburg bei 23,6 %. Der Landkreis kann daher als überdurchschnittlich bewaldet bezeichnet werden (ab 35,0 % wird von "waldreich" gesprochen).

Gemeindeweise betrachtet bietet sich folgendes Bild:

Als extrem waldarm sind die Gemeinden Artlenburg, Echem, Handorf, Hittbergen, Hohnstorf (Elbe) und Wittorf anzusehen (unter 10 % Waldflächenanteil). Die Gemeinde Vögelsen ist waldarm (10 bis 15 %), die Gemeinden Barum und Brietlingen unterdurchschnittlich bewaldet (15 bis 20 %). Durchschnittlich bewaldet (20 bis 29 %) sind Adendorf, Amt Neuhaus, Bardowick und Stadt Bleckede. Mit einem Waldflächenanteil von 29 bis 35 % sind die Gemeinden Amelinghausen, Dahlem, Lüdersburg, Neetze, Reppenstedt, Wendisch Evern und die Stadt Lüneburg überdurchschnittlich bewaldet. Die Gemeinden Barendorf, Barnstedt, Betzendorf, Boitze, Dahlenburg, Deutsch Evern, Embsen, Kirchgellersen, Mechtersen, Melbeck, Nahrendorf, Oldendorf (Luhe), Radbruch, Rehlingen, Reinstorf, Rullstorf, Scharnebeck, Soderstorf, Südergellersen, Thomasburg, Tosterglope, Vastorf und Westergellersen sind als waldreich (35 % und mehr Waldflächenanteil) zu bezeichnen.

Die Waldfläche (rd. 76 % Nadelwald und 24 % Laub- und Mischwald) ist zu rd. 60 % Privatwald und 5 % Körperschaftswald, rd. 2 % "Treuhandwald" (Amt Neuhaus) sowie rd. 33 % Wald im Eigentum des Landes und des Bundes. Der Privatwald befindet sich im Eigentum von rd. 3.000 Waldbesitzern.

2. Die verschiedenen Funktionen des Waldes sollen grundsätzlich auf der selben Fläche erfüllt werden, weil andernfalls Abgrenzungen wie z. B. Holzproduktionsflächen, Naturschutz- oder Erholungswälder höhere Kosten verursachen und die verfügbare Fläche darüber hinaus für eine Nutzungseinteilung zu klein ist. Wenn es auf einzelnen Flächen zu Konflikten zwischen den Waldfunktionen kommt, müssen Lösungen gesucht werden, bei denen die Gesamtleistung des Waldes nach dem Prinzip der Gemeinnützigkeit am höchsten ist.
Die Erzeugung des Naturproduktes Holz wird der Ökologie und der Ökonomie gleichermaßen gerecht. Die Zufuhr von Fremdenergie sowie von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist verschwindend gering.
Wälder binden in großen Umfange CO² und mindern damit den Treibhauseffekt. Der Verbrauch von Holz auch zur Energiegewinnung ist deshalb CO²-neutral.

3. Die Bewirtschaftung eines artenreichen Wildbestandes muss im Einklang mit einer ökologischen Waldentwicklung stehen. Die im Vergleich zum Urwald wesentlich höheren Schalenwildbestände der Kulturlandschaft beeinträchtigen durch Verbiss der jungen Bäume, Kräuter und Gräser sowie durch Abschälen der Rinde die Waldlebensgemeinschaft in vielen Waldteilen so stark, dass sie sich nicht ohne Schutz natürlich regenerieren kann. Ziel ist es, die Hauptbaumarten ohne Zaunschutz zu verjüngen. Daher ist auf die Einhaltung der für einzelne Teilräume des Landkreises festgelegten Schalenwildichte konsequent hinzuwirken. Der im Landes-Raumordnungsprogramm festgelegte Abstand zwischen Wald und Bebauung von 100 m sollte beachtet werden. Ein Mindestabstand von 30 m dagegen muss eingehalten werden. Die Stürme der letzten Jahre haben gezeigt, dass auch auf stabilen Standorten Bäume geworfen worden sind. Bei durchschnittlichen Endhöhen der Randbäume von 30 m muss bei Unterschreitung der Mindestbauabstände daher mit Gefährdungen von Menschen, Gebäuden und anderen Sachwerten gerechnet werden. Müsste der Waldeigentümer aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht Randbäume entfernen, würde der schützende Waldmantel aufgerissen und der gesamte Waldbestand durch Windwurf gefährdet werden.

Der Waldrand spielt nicht nur eine wichtige Rolle für die Sicherung von Waldbeständen, sondern gleichermaßen auch für den Naturschutz und den Erlebniswert der Landschaft. In der Regel sollen Waldränder in angemessener Tiefe aus heimischen Kraut-, Strauch- und Baumarten abwechslungsreich aufgebaut und entwickelt werden. Der Waldrand stellt eine breit gefächerte biotopreiche Übergangszone zwischen Wald und angrenzenden Flächen dar. Der Mindestbauabstand muss weiterhin zur Verhinderung von Waldbränden durch Funkenflug eingehalten werden.

2. Die ab Mitte der 70er Jahre auch in industriefernen Landesteilen zu beobachtenden neuartigen Waldschäden werden ab 1984 durch bundeseinheitliche Prüfmethoden erhoben und haben im Wuchsgebiet "Ostniedersächsisches Tiefland", in welchem der Landkreis liegt, einen Schädigungsgrad von 12 % (1993: 4 %) an deutlichen Schäden sowie von 39 % (1993: 35 %) in der Vorwarnstufe über alle Holzarten erreicht. Die Waldschäden sind damit zwar geringer als im Durchschnitt des Landes (17 % sowie 41 %) und des Bundes, geben aber dennoch durch eine zunehmende Tendenz sowie durch die neuerdings vor allem bei Laubbäumen festzustellenden Schäden zu großer Sorge Anlass. Das Ökosystem wird zunehmend geschwächt und damit anfälliger für Folgeschäden, wie z. B. Windwurf und Massenvermehrung von Schadinsekten. Der Eintrag von Luftschadstoffen in das Waldökosystem schädigt aber nicht nur die Waldbäume auf der rd. 40.000 ha großen Waldfläche des Landkreises, sondern auch den Boden durch Versauerung sowie letztlich auch das Grundwasser. Durch die vereinheitlichende Wirkung des Säureeintrages besteht zudem die Gefahr der Artenverarmung bei Tieren und Pflanzen.

Um eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft aufrecht zu erhalten, werden die Forstbetriebe in den Schadensgebieten gezwungen, ihren Betriebsvollzug ganz oder zu einem wesentlichen Teil auf den Schadensverlauf auszurichten. Dies gilt nicht nur für die Holznutzungen, sondern auch für waldbauliche Maßnahmen, insbesondere für die Verjüngung der Wälder und für den Forstschutz gegen tierische und pflanzliche Schädlinge. Dadurch wird die planmäßige Wirtschaftsführung sowohl im Jahresablauf als auch im Bezug auf mittelfristige und langfristige Zielsetzungen teilweise erheblich beeinträchtigt. Die schadensbedingten Holznutzungen haben sich bisher in einem Mengenrahmen gehalten, bei dem Störungen des Rohholzmarktes noch nicht zu erwarten sind. Im Allgemeinen sind die zwangsweisen Holznutzungen in den Gesamteinschlagsprogrammen der Forstbetriebe aufgefangen und damit marktunwirksam gemacht worden. Die Verwertbarkeit der Hölzer, die aus dem Einschlag erkrankter, da absterbender Bestände geliefert werden, ist nicht eingeschränkt, da sich die Eigenschaften des Holzes gesunder und erkrankter Bäume nicht unterscheiden.

Die Verbesserung der gegenwärtigen – allgemein durch erhebliche Ertragsschwäche gekennzeichneten -Situation hängt ganz wesentlich von der Herabsetzung des Schadstoffgehaltes in der Luft ab.

Diesen Gesichtspunkten ist bei Entscheidungen auf allen Ebenen, sowohl für den Bereich der Industrie, des Handwerks, des Verkehrs als auch des privaten Bereiches mehr Rechnung zu tragen.

5. Fast 2/3 der landwirtschaftlichen Betriebe bzw. der Forstbetriebe im Landkreis bewirtschafteten 1998 jeweils weniger als 20 ha Waldfläche. Lediglich 33 Betriebe verfügten über 100 oder mehr ha WF.
6. Waldkalkungen sind weiterhin erforderlich, um einer zunehmenden Versauerung der Böden entgegenzuwirken und negative Folgen für das Grundwasser zu vermeiden.

Zu D 3.4 Rohstoffgewinnung

1. In Anbetracht des ständig steigenden Bedarfes an Steinen und Erden und des begrenzten inländischen Rohstoffangebotes ist eine langfristige Sicherung der bekannten und vermuteten Vorkommen im Rahmen der Raumordnung notwendig. Dabei ist eine Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen vorzunehmen. Das Nds. Landesamt für Bodenforschung hat Karten über Rohstoffsicherungsgebiete erarbeitet, die die Grundlage für diesen Abwägungsprozess darstellen. Aufgrund der geologisch-lägerstättenkundlichen Gegebenheiten sind bestimmte Rohstoffe, wie z. B. kieshaltige Sande und Sande, im Planungsraum weit verbreitet. Es kann davon ausgegangen werden, dass auf etwa 1/3 der Landkreisfläche entsprechende Rohstoffvorkommen anstehen. Der gegenwärtige Kenntnisstand lässt es allein noch nicht zu, aus diesem Rohstoffpotential diejenigen wieder herauszufiltern, die aufgrund ihrer quantitativen (z. B. hohe Mächtigkeiten) und qualitativen (z. B. höhere Kiesgehalte) Eigenschaften aus volkswirtschaftlicher Sicht besonders wertvoll sind. Die bisher als Rohstoffsicherungsgebiete gekennzeichneten Flächen sind daher nur ein kleiner, aufgrund vorliegender Untersuchungsergebnisse dargestellter Teil des Gesamtrohstoffpotentials. Im Planungsraum werden verschiedene Stein- und Erdenbetriebe (Kiessand, Sand) betrieben. Daher müssen entsprechende Rohstoffflächen ausgewiesen werden. Weiterhin ist auch künftig davon auszugehen, dass Bodenabbauanträge außerhalb von ausgewiesenen Rohstoffsicherungsgebieten gestellt werden.

Gemäß den Vorgaben des LROP wird im RROP zwischen Vorsorgegebieten und Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung unterschieden. Dabei handelt es sich im Landkreis nur um oberflächennahe Rohstoffe; eine Sicherung von Bereichen zur Förderung tiefliegender Rohstoffe an der Erdoberfläche kommt erst in Betracht, wenn eine Entdeckung wirtschaftlicher Lagerstätten bzw. eine Nutzung der im Landkreis bekannten Salzstöcke und Kohlenwasserstoffvorkommen zu bergbaulichen Aktivitäten führt. Die Aufsuchung tiefliegender Lagerstätten erfolgt ohne wesentliche Rauminanspruchnahme.

2. Die zeichnerische Darstellung enthält Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung bei Kirchgellersen (Ton), zwischen Heiligenthal und Rettmer (Ton), bei Barendorf und bei Häcklingen (kieshaltiger Sand). Hierbei handelt es sich um Gebiete 1. Ordnung nach den Unterlagen des Nds. Landesamtes für Bodenforschung, deren exakte Abgrenzung nach Abwägung mit den übrigen Belangen erfolgte. Zum Teil ist diese Abwägung bereits im Verfahren zur Erteilung der erforderlichen Bodenabbaugenehmigung durchgeführt worden.

Diese Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung sind einerseits von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten, andererseits bedürfen konkrete Anträge auf Bodenabbau - wie auch in den übrigen Bereichen – einer weiteren Abstimmung, insbesondere mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Grundwasserschutzes.

Rohstoffsicherungsgebiete sind Gebiete, in denen in Oberflächennähe volkswirtschaftlich wichtige Rohstoffreserven nachgewiesen sind, Bei der Planung raumbedeutsamer Vorhaben in diesen Gebieten ist das Nds. Landesamt für Bodenforschung, ggf. auch das zuständige Bergamt Celle, von Anfang an zu beteiligen.

3. Für den Planungsraum liegen Bodenkarten des Nds. Landesamtes für Bodenforschung, Hannover, vor. Bei der Planung raumbedeutsamer Vorhaben sind diese unbedingt zur Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche heranzuziehen.

Im Landkreis liegen weiterhin folgende Salzstöcke oder Teilbereiche derselben: Rosenthal, Horndorf, Lüneburg, Egestorf-Soderstorf, Kolkhagen, Wettenbostel und Rosche-Thondorf sowie im rechtselfischen Gebiet der relativ hoch liegende Salzstock Gülze-Sumte-Klein Kühren. Die Salzstöcke haben wirtschaftliche Bedeutung für die Salzgewinnung im Tiefsohlverfahren wie für die Anlage für Speicherkavernen. Aus dem Salzstock Lüneburg wird, nach Einstellung des Betriebes der Saline Lüneburg, Sole für den Kurbetrieb gewonnen. Eine Nutzung der übr-

gen Salzstöcke ist derzeit noch nicht vorgesehen. Nördlich des Landkreises liegen einige Erdölfelder und südlich mehrere Erdgasfelder. Mit weiteren Explorationsstätigkeiten auf Erdgas - vor allem im südwestlichen Kreisgebiet - und auf Kohlenwasserstoffe im gesamten Kreisgebiet ist zu rechnen.

Auf die beim Landesamt für Bodenforschung vorliegenden Baugrundplanungskarten wird hingewiesen.

Zu D 3.5 Energie

1. Ein weiterer Ausbau des Hochspannungs-Freileitungsnetzes für die über- bzw. regionale Versorgung ist von den Elektrizitäts-Versorgungsunternehmen in den nächsten Jahren nicht beabsichtigt. Auch die Zahl der vorhandenen Umspannwerke wird für ausreichend gehalten.
Abgebaut wurde die 110 kV-Freileitung zwischen Lüneburg und Alt Garge. Auf eine weitere raumordnerische Absicherung der geplanten 110 kV-Ringleitung um Lüneburg im Abschnitt Lüneburg-Hafen - Anschlusspunkt Adendorf muss im Einvernehmen mit dem EVU verzichtet werden, da die entsprechenden Raumordnungsverfahren vor bereits fünf bzw. 15 Jahren durchgeführt wurden.

Durch Umgestaltung des Freileitungsnetzes im Bereich Häcklingen/Rettmer konnten die Leitungen, die über Häuser führten, abgebaut werden. Zur Zeit führt nur noch eine 110 kV-Bahnstromleitung über Wohnsiedlungen (Reppenstedt), die aber ebenfalls abgebaut werden sollte.
2. Der 4. Satz des Absatzes 05 bezieht sich auf die Trassierung von neuen Hochspannungs-Freileitungen bzw. auf die Planung von neuen Baugebieten in Bereichen mit vorhandenen Hochspannungs-Freileitungen.
Die EVU weisen zu Recht darauf hin, dass die VDE-Bestimmungen (VDE 0210/5.69) eine Überspannung von Wohngebieten und Gewerbestandorten bzw. das Bauen unter Hochspannungsleitungen zulassen. Aus regionalplanerischer Sicht kann es sich dabei aber nur um eng begrenzte Einzelfälle handeln, bei denen eine Verkabelung ausscheidet.
3. Mit dem LROP 1994 hat das Land auf die bisherige Zuständigkeit bei der räumlich näheren Festlegung von Vorrangstandorten für eine nicht nukleare Energiegewinnungsanlage verzichtet. Gegenüber dem RROP 1990 ist nunmehr eine Abgrenzung des Vorrangstandortes vorgenommen worden. Diese ist deckungsgleich mit den Aussagen des Flächennutzungsplanes der Stadt Bleckede.

4. Neu ist die Festlegung von Vorrangstandorten für Windenergienutzung. Festgesetzt werden Standorte mit einer Flächengröße von 20 ha und mehr, weil dies der Flächenbedarf von raumbedeutsamen und raumbeeinflussenden Anlagen - mehr als fünf Einzelanlagen - ist. Zugleich wird textlich festgelegt, dass derartige an anderer Stelle im Landkreis ausgeschlossen sind.

Basis für die Festlegung dieser Vorrangstandorte ist die "Feststellung geeigneter Flächen als Grundlage für die Standortsicherung von Windparks im nördlichen Niedersachsen und im Harz - 1.000 MW-Programm -" des Nds. Umweltministeriums. Die Ermittlung entsprechender Potentialflächen wurde vorgenommen vom Deutschen Windenergie-Institut (DEWI), Wilhelmshaven.

Die für den Landkreis Lüneburg ermittelten 167 Potentialflächen mit einer geschätzten Gesamtleistung von 1.016 MW wurden auf der Maßstabsebene des RROP (1 : 50.000) flächendeckend mit den im Runderlass des MI vom 11.06.1996 aufgeführten Restriktionen (Ausschlussgebiete, besondere Abwägungserfordernisse, Abstandsempfehlungen) überlagert. Die so ermittelten Eignungsflächen wurden den für die Flächennutzungsplanung zuständigen Städten, Samtgemeinden und Gemeinden in geeigneter Form übermittelt. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung konnten die Gemeinden somit einen doch erheblich eingeschränkten Flächenumfang für Windenergieanlagen der weiteren Prüfung unterziehen.

Lediglich im rechtseibischen Gebiet - Gemeinde Amt Neuhaus und Stadt Bleckede führte das Verfahren zur Feststellung, dass hier keinerlei Eignungsflächen vorhanden sind. Mit Ausnahme der Samtgemeinde Dahlenburg wurden die Eignungsflächen in den verbleibenden neun Verwaltungseinheiten (ohne Gemeinde Amt Neuhaus) überprüft, in der Regel im Rahmen einer Flächennutzungsplan-Änderung. Soweit die Überprüfung und Abwägung zur Darstellung von Vorrangstandorten für Windenergie führte, deren Größe 20 ha und mehr beträgt, wurden diese in die Zeichnerische Darstellung übernommen.

Die im Gebiet der Samtgemeinde Dahlenburg festgestellten Eignungsflächen wurden durch ein externes Büro vergleichbar dem Verfahren beim Flächennutzungsplan genauer untersucht. Die Abwägung mit den Belangen "Landschaftsbild" und "Avifauna" erfolgte durch Mitarbeiter der Naturschutzbehörde. Auch in diesem Bereich erfolgte eine Übernahme in das RROP nur bei einer Fläche von 20 ha oder mehr.

Vorrangstandorte für Windenergienutzung befinden sich im Landkreis Lüneburg auf dem Gebiet

- der Stadt Bleckede (Anteil an einem Standort),
- Samtgemeinde Amelinghausen (ein Standort),
Samtgemeinde Dahlenburg (ein Standort, Anteil an einem weiteren Standort ,)
- Samtgemeinde Gellersen (ein Standort) und
- Samtgemeinde Ilmenau (ein Standort).

In jüngster Zeit werden die beantragten Windenergieanlagen aus wirtschaftlichen und technischen Gründen immer höher, inzwischen sind Nabenhöhen bis zu 100 m und Gesamthöhen bis zu ca. 150 m gebräuchlich. Damit können auch Einzelanlagen raumbedeutsam sein und je nach Landschaftstyp eine mehr oder minder starke Belastung des Landschaftsbildes darstellen, zumal ab einer Gesamthöhe von 100 m über Gelände eine Nachtbefeuerung aus Gründen der Flugsicherung notwendig wird.

5. Neben der Nutzung der Windenergie und der Deponiegase sowie Biomassenkraftwerke stehen zur Gewinnung alternativer Energien auch Holzschnitzelkraftwerke, Biogasanlagen und die Sonnenenergie zur Verfügung.

D 3.6.1 Öffentlicher Personennahverkehr

1. Im Zuge der Neuordnung des Eisenbahnwesens und unter Beachtung EU-rechtlicher Vorgaben hat der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates das Gesetz zur Neuordnung des Eisenbahnwesens (Eisenbahnneuordnungsgesetz - ENeuOG), vom 27.12.1993 als Artikelgesetz beschlossen. Das Gesetz zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs - Regionalisierungsgesetz - (Art. 4 ENeuOG) sieht vor, die Zuständigkeiten für Planung, Organisation und Finanzierung des ÖPNV auf regionaler Ebene zusammen zu führen. Gleichmaßen erklärt es die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr zu einer Aufgabe der Daseinsvorsorge.

Mit Art. 6 Abs. 116 ENeuOG ist zugleich das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) geändert worden. Nach Abs. 3 des neu gefassten § 8 PBefG hat die Genehmigungsbehörde im Zusammenhang mit dem Aufgabenträger des ÖPNV und mit den Verkehrsunternehmern im Sinne einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im ÖPNV sowie einer wirtschaftlichen

Verkehrsgestaltung für eine Integration der Nahverkehrsbedienug, insbesondere für Verkehrskooperationen, für die Abstimmung oder den Verbund der Beförderungsentgelte und für die Abstimmung der Fahrpläne zu sorgen.

Das Nds. Nahverkehrsgesetz (NNVG) vom 28.06.1995, das in wesentlichen Teilen am 01.01.1996 in Kraft getreten ist, hat die Definition von ÖPNV aus dem durch das ENeuOG geänderte PBefG übernommen; danach ist

ÖPNV die allgemein zugängliche Beförderung von Personen mit Verkehrsmitteln im Linienverkehr, die überwiegend dazu bestimmt sind, die Verkehrsnachfrage im Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr zu befriedigen. Das ist im Zweifel der Fall, wenn in der Mehrzahl der Beförderungsfälle eines Verkehrsmittels die Reiseweite 50 km oder die gesamte Reisezeit 1 Stunde nicht übersteigt. Dazu zählt auch der Verkehr mit Taxen, Mietwagen oder Rufbussen, der Linienverkehr ersetzen, ergänzen oder verdichten soll.

Das NNVG bestimmt grundsätzlich das Land zum Aufgabenträger für den Schienen-Personennahverkehr und die Landkreise und kreisfreien Städte zu Aufgabenträgern für den übrigen ÖPNV. Diese kommunalen Aufgabenträger haben gemäß NNVG für ihren Bereich einen Nahverkehrsplan jeweils für den Zeitraum von fünf Jahren aufzustellen.

Der Nahverkehrsplan für den Landkreis Lüneburg wurde erarbeitet von der Verkehrsgesellschaft Nord-Ost-Niedersachsen mbH (VNO), die Verkehrsmanagementgesellschaft der Landkreise Cuxhaven, Harburg, Lüneburg, Rotenburg, Soltau-Fallingb., Stade und Lüchow-Dannenberg. In Kraft gesetzt wurde der Nahverkehrsplan durch Kreistagsbeschluss vom 09.02.1998.

Der Nahverkehrsplan wird z.Z. fortgeschrieben. Auf der Grundlage des Nahverkehrsplanes gewährt das Land Zuwendungen für Investitionen nach dem GVFG und Zuwendungen, insbesondere zur Investitionsförderung, aus den dem Land nach § 8 Abs. 2 des Regionalisierungsgesetzes zufließenden Mitteln. Für die nach PBefG zuständige Genehmigungsbehörde stellt der Nahverkehrsplan einen abwägungserheblichen Belang dar, kann sie doch gemäß § 13 (2 a) PBefG die Genehmigung versagen, wenn der beantragte Verkehr mit einem Nahverkehrsplan i. S. v. § 8 (3) Satz 2 PBefG nicht in Einklang steht. Der Nahverkehrsplan ist kürzlich um sogenannte "Linienbündel" ergänzt worden, wobei in den dadurch gebildeten Teilnetzen die Konzessionen einheitlich auslaufen sollen. Dies wird in Zukunft von der Genehmigungsbehörde bei der Beantragung von Konzessionen durch Busunternehmen berücksichtigt.

2. Die im straßengebundenen ÖPNV bestehende Verkehrsbedienung hat einen hohen Standard, bedarf aber ständiger Optimierung.
Ganz anders ist die Situation im schienengebundenen Personennahverkehr (SPNV). Das derzeit mögliche Angebot im SPNV auf der DB-Strecke Lüneburg-Hamburg reicht wegen der sehr dichten Zugfolge auf dieser Strecke in seiner Attraktivität nicht aus, um den Pendlerverkehr im Ordnungsraum Hamburg/Lüneburg auf die Schiene zurück zu holen. Nur der seit über 10 Jahren von allen Akteuren in diesem Raum geforderte Bau eines 3. Gleises kann hier Abhilfe schaffen. Die Bundesregierung hat angekündigt, dass dieses Projekt durch den Verzicht des Baus der Transrapid-Strecke Hamburg-Berlin und die Umsetzung des Anti-Stau-Programms nunmehr schneller einer Verwirklichung zugeführt wird. Mit den Vorbereitungen für das Planfeststellungsverfahren wurde begonnen, die Gesamtmaßnahme soll 2008 fertiggestellt sein.
Letztlich förderlich war auch die Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg im Rahmen des REK-Projekts.

3. Mobilitätswänge können durch eine wohnstandortnahe Erreichbarkeit der Versorgung mit Gütern des täglichen Gebrauch und des sozialen und kulturellen Bedarfs (Kinderbetreuung, Freizeit- und Bildungsangebote, ambulante/soziale Versorgung, Verwaltungseinrichtungen) abgebaut werden. Siedlungsnah und integrierte qualifizierte (Teilzeit-)Arbeitsplätze tragen zur Verminderung/Vermeidung zeitaufwendiger Pendlerverkehre bei.

Durch Maßnahmen des ÖPNV, wie möglichst kurze, direkte Verbindungen, flexible Beförderungsangebote sowie Nahbereicherschließungen erhöhen sich die Mobilitätschancen von Frauen.

Bei Planungen von Haltestellen und deren Zu- und Abgängen, Gestaltung von Knotenpunkten, Rad- und Fußwegen ist den Sicherheitsbedürfnissen von Frauen Rechnung zu tragen.

Zu D 3.6.3 Straßenverkehr

1. Sowohl für die Verlängerung der B 404 über die B 4 hinaus zur BAB A 250 als auch für die Ortsumgehung Dahlenburg im Zuge der B 216 liegen inzwischen rechtskräftige Planfeststellungsbeschlüsse vor. Mit dem Bau wurde begonnen.

Im Zuge der anstehenden Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplans hat die Region über das Land Niedersachsen die Aufnahme der A 39 als wichtigstes Projekt für die Entwicklung Nordostniedersachsens sowie die Verlegung

der B 209 von Lauenburg nach Lüneburg in den vordringlichen Bedarf gefordert. Mit der letztgenannten Maßnahme ist gleichzeitig eine Ortsumgehung Adendorf verbunden.

Eine Aufnahme der vg. Planungen in dieses RROP ist unterblieben, da keine raumordnerisch abgestimmte Trasse vorliegt.

2. Eine der wichtigsten Planungen für die regionale Erschließung ist die für den Bau einer Elbrücke bei Darchau/Neu Darchau. Das erforderliche Raumordnungsverfahren ist abgeschlossen. Das hierfür erforderliche Verkehrsgutachten belegt, dass die neue Elbrücke Teil einer regional bedeutsamen Straßenverbindung ist, was für die weitere Planung bedeutet, dass weder der Bund noch das Land als Planungsträger auftreten werden. Der Bau dieser Brücke ist für die beiden beteiligten Landkreise nur dann möglich, wenn neben den in Aussicht gestellten Zuschüssen durch den Bund auch das Land eine finanzielle Unterstützung in einer Größenordnung zusagt, die den kommunalen Eigenanteil finanzierbar gering hält.

Das Planfeststellungsverfahren hätte bereits im Sommer 2002 eingeleitet werden können, leider hat jedoch bisher der Kreistag Lüchow- Dannenberg seine Zustimmung zu der erforderlichen Abstufung der L232 zur Kreisstraße nicht erteilt. Es ist dringend zu hoffen, dass dies Mitte 2003 nachgeholt wird. Mit der Fertigstellung kann bis 2006 gerechnet werden.

4. Die in den bisherigen RROP enthaltene Verlegung der K 28 südlich der Ortslage Scharnebeck wird nicht weiter verfolgt. Der geringe Güterverkehr auf der OHE-Strecke Lüneburg-Bleckede macht eine Aufhebung des höhengleichen Bahnüberganges nicht erforderlich.

Neu aufgenommen ist die im Rahmen der Ortsentwicklungsplanung Barendorf angedachte Teilverlegung der K 28 an den westlichen Ortsrand.-Die Maßnahme ist im Mehrjahresprogramm des Landkreises für 2004 vorgesehen.

Unverändert bestehen bleibt die Planung einer Ortsumgehung für Amelinghausen im Zuge der B 209. Mit dieser unveränderten Übernahme der Aussagen des LROP ist eine endgültige Entscheidung über ihre Verwirklichung noch nicht getroffen. Dies bedarf einer entsprechenden Aussage im Bedarfsplan; eine konkrete Trasse muss in einem noch durchzuführenden Raumordnungsverfahren gefunden werden.

Der Verlauf der B 209 ist von der Kreuzung Elba aus so zu führen, dass eine Entlastung der Ortslage Bardowick erreicht wird.

Ebenfalls dargestellt ist eine Ortskernentlastungsstraße Reppenstedt im Zuge der L 216, die angesichts der außergewöhnlich starken Belastung der Ortsdurchfahrt regionalplanerisch für erforderlich gehalten wird.

Zu D 3.6.4 Schifffahrt

1.

Der Ausbau des Schifffahrtsnetzes im Landkreis ist abgeschlossen. Wegen der Länge neuartiger Schubverbände sind Veränderungen am Trog des Schiffshebewerkes in Scharnebeck vorgesehen. Nach dem Planungsstand des zuständigen Wasser- und Schifffahrtsamtes Uelzen können dann 105 m lange Großmotorgüterschiffe geschleust werden, indem bei einem der beiden Tröge die Stoßschutzanlagen verändert werden. Konkret bedeutet dies, dass die Fangseile des Stoßschutzes dichter an die Trogtore versetzt werden, um mehr Raum für die Schiffe zu gewinnen. Eine Verlängerung der Tröge scheidet aus, da die statische Auslegung des SHW derzeit keine größeren Gewichtszunahmen erlauben. Die konstruktiven Änderungen an Trog, Gegengewichtstürmen und Trogwanne hierfür wären nicht wirtschaftlich.

Von der gewerblichen Schifffahrt werden die Elbe und der Elbe-Seitenkanal genutzt; die Ilmenau oberhalb der Ladestelle Fahrenholz (Landkreis Harburg) nicht mehr. Mit einer Wiederbelebung dürfte kaum zu rechnen sein, da die geringen zulässigen Schiffsgrößen einen wirtschaftlichen Verkehr nicht mehr zulassen.

Die Ilmenau ist oberhalb der Lüner Mühle Bundeswasserstraße, die Einstufung sollte erhalten bleiben.

Für die Ilmenau oberhalb der Schleuse Fahrenholz bestehen seitens der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost Überlegungen, diese Bundeswasserstraße dem tatsächlichen Verkehrsbedürfnis anzupassen. Die WSD schließt einen Verzicht auf Schleusen für die Zukunft nicht aus, so dass langfristig nur ein Sportbootverkehr mit geringerem Tiefgang stattfinden könnte.

Zu diesen Planungen hat der Landkreis bereits ablehnend Stellung genommen. Es werden erhebliche negative Auswirkungen aus Sicht der Wasserwirtschaft, der Erholung und des Natur- und Landschaftsschutzes gesehen. Im Übrigen wäre hiermit die bestehende Fahrgastschifffahrt zwischen Lüneburg und Bardowick in Frage gestellt.

2. Eine weitere Verbesserung der Fahrgastschifffahrt wird als Möglichkeit gesehen, den Fremden- und Erholungsverkehr auf der Elbe bzw. dem Elbe-Seitenkanal zu intensivieren. Derzeit wird lediglich die Gemeinde Hohnstorf von Lauenburg aus im Rahmen des normalen Verkehrs zwischen Lauenburg und Geesthacht auf besonderen Wunsch angefahren.

Verbesserungen in der Fahrgastschifffahrt auf der unteren Mittelelbe sind nicht nur für den Landkreis Lüneburg, sondern auch für die Kreise Herzogtum Lauenburg und Ludwigslust von Bedeutung, da sie den Gemeinden aller drei Kreise an der Elbe dienen. Die Zusammenarbeit der Elbanlieger-Landkreise im UNESCO-Biosphärenreservat "Flusslandschaft Elbe" lässt eine Belebung der Fahrgastschifffahrt auf einer langen Strecke, bis hin zur ganzen Länge der Elbe möglich erscheinen.

Durch die Ausbaumaßnahmen an der Oststrecke des Mittellandkanals, den Neubau der Schleuse Sülfeld Süd sowie die Bautätigkeiten zur Verbesserung der Anbindung an die Wasserstraßen im östlichen Bundesgebiet ist längerfristig eine weitere Belebung der Schifffahrt auf dem Elbe-Seitenkanal auch im Bereich des Landkreises Lüneburg zu erwarten.

Dies gilt sowohl für den gewerblichen Güterverkehr als auch für die Fahrgast- und die Freizeitsportschifffahrt. Hierbei unterstützt der wirtschaftliche und umweltfreundliche Weg über die Wasserstraße die Belange des Natur- und Umweltschutzes.

Zu D 3.6.7 Information und Kommunikation

Wegen der physikalischen Ausbreitungseigenschaften der Funkwellen sind die Richtfunktrassen zwischen den Sende- und Empfangsanlagen grundsätzlich durch Schutz-zonen von 200 m (100 m beiderseits der Sichtlinie - Fresnelzone -) zu sichern, die von störender Bebauung freizuhalten sind. Dies bedeutet in aller Regel keine völlige Freihaltung von Bebauung, sondern lediglich eine Einschränkung der Bauhöhen.

Auskünfte über Einzelheiten hierüber erteilt - für den Bereich der Telekom AG - die Niederlassung 5 Hamburg, Postfach 90 50 00, 21071 Hamburg, die Niederlassung Uelzen, Postfach 20 00, 29523 Uelzen und die Niederlassung Schwerin, Postfach 01 10 33, 19010 Schwerin. Die Städte und Gemeinden im Landkreis Lüneburg haben bei der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung darauf hinzuwirken, dass Störungen und Nutzungskonflikte vermieden werden. Die vorhandenen und geplanten Richtfunktrassen sind in ausreichendem Maße von störender Bebauung freizuhalten.

Der Flächenbedarf für Fernmeldeeinrichtungen ist im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften sicher zu stellen. Bei der Standortwahl von Anlagen ist die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, insbesondere mit der Bauleitplanung und den Erfordernissen der Landschaftspflege und des Naturschutzes sicher zu stellen.

Zu 3.7 Bildung, Kultur und Soziales

1. Der 1995 (Teil I: Allgemeinbildende Schulen) bzw. 1996 (Teil II: Berufsbildende Schulen) aufgestellte Schulentwicklungsplan des Landkreises enthält mittelfristige Zielaussagen, die auf das Schuljahr 2003 bezogen sind, und langfristige Zielpläne für das Jahr 2008. Die Prognose der Schülerzahlen zum 01.08.2003 bzw. 01.08.2008 gingen seinerzeit - wie bei der Prognose der Gesamtbevölkerung auch - von deutlich geringeren Wanderungsgewinnen für den Landkreis Lüneburg aus.
2. Der Anteil der Auszubildenden an den Beschäftigten spiegelt die Ausbildungsanstrengungen der Wirtschaft wider. Der Anteil, der Mitte der 80er Jahre im Bundesdurchschnitt bei 8,9 % lag, ist seit dem fast durchgehend gesunken und liegt mittlerweile bei 5,6 % (1997). Mit etwa 2.800 Auszubildenden liegt die Auszubildendenquote im Landkreis Lüneburg mit 6,4 % 1997 um etwa 1/7 über dem Bundesdurchschnitt und etwa 1/9 über dem landesdurchschnittlichen Niveau. Bis in die 90er Jahre hinein lag die Ausbildungsleistung der Wirtschaft im

Landkreis Lüneburg noch weiter über dem Bundesdurchschnitt; erst seit 1994 ist sie stärker als im Bundestrend zurückgegangen. Von 1989 bis 1996 sind insgesamt die Auszubildendenzahlen um über 24 % gesunken, von 1996 auf 1997 wieder leicht um etwa 2 % gestiegen.

Der Landkreis Lüneburg hat auch als Standort der beruflichen Ausbildung eine herausragende Bedeutung. Die Berufsbildenden Schulen des Landkreises haben mit insgesamt 6.400 Schülern (2001) eine zentrale Bedeutung für das gesamte nordöstliche Niedersachsen. Von den Schülern insgesamt entfallen 4.650 auf Teilzeit-Berufsschulen und 1.650 auf sonstige berufsbildende Schulen, darunter knapp 1.000 auf Berufsfachschulen, 300 auf Fachschulen und mehr als 450 auf Fachgymnasien.

3. Die Hochschulen haben - neben ihren überregional bedeutsamen Aufgaben in der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Lehre und Studium - zugleich eine Bedeutung für die regionale Wirtschaft sowie für die kulturelle Attraktivität des Hochschulstandortes.

Die seit 1989 existierende Universität Lüneburg ist heute eine mittelgroße Universität. Im WS 2000/01 wurden 6.886 Immatrikulationen gezählt. Die wirtschaftliche Bedeutung der Universität für die Region ist vergleichsweise hoch. Die Gesamtausgaben der Universität Lüneburg betragen 2000 rd. 44,6 Mio. DM, zusätzlich wurden ca. 2,5 Mio. DM Drittmittel verausgabt. Mit ca. 400 hauptberuflichen Mitarbeitern kann die Universität als Anbieter von Arbeitsplätzen durchaus mit einem der mittelständischen Unternehmen in der Region verglichen werden. In 2000 bestanden weiterhin zusätzlich 1.085 Beschäftigungsverhältnisse von studentischen Hilfskräften etc.. Das Bruttoeinkommen der hauptberuflich Beschäftigten betrug 1997 insgesamt rd. 29.3 Mio. DM, daraus ergab sich ein verfügbares Einkommen von 17,9 Mio. DM. Etwa 8,26 Mio. DM der Ausgaben verbleiben in der Region, was einer Verbleibsquote von 54 % entspricht. Das gesamte verfügbare Einkommen der im WS 1996/97 eingeschriebenen Studierenden betrug knapp 95 Mio. DM. Die Verbleibsquote der studentischen Einkommen betrug rd. 70 %.

An der Fachhochschule Nordost-Niedersachsen waren im WS 2000/01 knapp 2.600 Studenten eingeschrieben.

4. Eine gute Bildungsinfrastruktur zeichnet sich durch Vielfalt und durch ergänzende Abstimmung von schulischen, außerschulischen und berufsbezogenen Bildungseinrichtungen und -angeboten aus. Bei der Planung und Ausgestaltung der Bildungsangebote ist die Erreichbarkeit für mobil eingeschränkte Nutzergruppen (z. B. Kinder, Jugendliche, Frauen) zu berücksichtigen. Dann können die Berufschancen für Jugendliche, insbesondere für Mädchen erhöht und die von Begleitdiensten entlasteten Frauen in allen Lebenssituationen Lernangebote und Qualifizierungsmöglichkeiten eröffnet werden.

Für Frauen ist entscheidend, dass interessengerechte kulturelle Angebote existieren und auch in den späten Abendstunden sicher und mit zumutbarem zeitlichem und finanziellem Aufwand wahrgenommen werden können.

Familientlastende Einrichtungen/Angebote (z. B. Kindertagesstätten, Jugendzentrum, Spielplätze) sind bedarfsgerecht wohnstandortnah zu planen. Der Bau von Betreuungs- und Pflegeangeboten ist zu berücksichtigen. Die Einrichtung und die Zusammenarbeit sozialer Hilfs- und Beratungsdienste sind zu fördern (u. a. Sozialkonferenzen, Nachbarschaftshilfen, Selbsthilfegruppen). Bei der Siedlungsentwicklung sind günstige Voraussetzungen für möglichst dezentrale, wohnortbezogene Dienstleistungsangebote des öffentlichen und privaten Gesundheitsbereiches, der Verwaltung (u. a. Post, Bank), des Handwerks sowie des Einzelhandels zu schaffen.

Zu D 3.8 Erholung, Freizeit, Sport

Das N.I.T., Institut für Tourismus- und Bäderforschung in Nordeuropa GmbH, Kiel, realisierte im Rahmen eines Leitprojektes zum Regionalen Entwicklungskonzept für die Metropolregion Hamburg zwischen Oktober 1997 und März 1999 eine Studie zum Freizeitverhalten der Einwohner und Einwohnerinnen in der Metropolregion. Auftraggeber war die Gemeinsame Landesplanung Hamburg/Niedersachsen/ Schleswig-Holstein, vertreten durch die Unterarbeitsgruppe Tourismus.

Hinsichtlich der Freizeitaktivitäten in der Metropolregion Hamburg ergeben sich die folgenden Trends:

- Tagesfreizeitaktivitäten werden von 83 % im Laufe eines Jahres ausgeübt,
- Tagesausflüge (Hauptaktivität des Tages) werden im Verlaufe eines Jahres von 36 % vom Wohnsitz aus gemacht und
- Kurzreisen (2 bis 4 Tage Dauer) werden im Verlaufe eines Jahres von 20 % der Einwohner der Metropolregion gemacht.

Auf die gesamte Bevölkerung der Metropolregion hochgerechnet ergeben sich für die Dauer eines Jahres:

- rd. 202 Mio. Tagesfreizeitaktivitäten,
- rd. 21 Mio. Tagesausflüge und
- rd. 8 Mio. Kurzreisen.

Noch am Ehesten hält es die Einwohner/Einwohnerinnen der Landkreise Harburg, Cuxhaven und Lüchow-Dannenberg am eigenen Herd. Die aktivsten Freizeitakteure wohnen im Kreis Pinneberg, in Hamburg und im Kreis Herzogtum Lauenburg. Mit 81,7 % Tagesfreizeitintensität liegt der Landkreis Lüneburg knapp unter dem Gesamtwert für die Metropolregion Hamburg.

Mit zusammen fast 2/3 aller Ausflüge bestätigt die Studie Samstag und Sonntag als die klassischen Ausflugstage. Die Ausflüge dauern im Durchschnitt 9 Stunden. Sieben von 10 Tagesausflügen werden mit dem PKW unternommen. Mehr als die Hälfte aller Tagesausflüge haben ihr Ziel innerhalb der Metropolregion Hamburg. Die Elbe und Hamburg trennen klar die Ströme der Tagesausflüge aus dem schleswig-holsteinischen und niedersächsischen Landkreisen. Die Gesamtbewertungen (Skala 1 - 3) für das Angebot der Zielorte schwanken zwischen 1,3 und 1,8, liegen also alle zwischen gut und mittelmäßig. Am Besten schneidet Bad Bevensen ab, am Schlechtesten der Sachsenwald. Rd. 55,- DM entspr. 27,50 € pro Person und Ausflug geben die Bewohner der Metropolregion auf Tagesausflügen aus. Bei den Angebotsnutzungen an den Zielorten überwiegen die Nennungen von Gastronomie, Einkaufen und Natur.

2. Bei der Planung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen und Freizeitangeboten ist die Wohnstandortbindung und -orientierung vieler Frauen und ihre eingeschränkte Mobilität zu berücksichtigen. Angebote sollen so konzipiert sein, dass sie gleichermaßen von Frauen und Männern genutzt werden können.

3. Bei der Nutzung der Fließgewässer für Wassersport ist die Empfindlichkeit der Tallandschaften sorgfältig mit den Freizeitbedürfnissen abzuwägen.
Für das Luhe-Lopau-System gibt es eine Befahrensregelung. Die Neetze ist aus ökologischer Sicht oberhalb des Durchlasses ESK nicht befahrenswürdig. Die unregelte Situation auf der Ilmenau führt zu zunehmenden Belastungen. Die Entwicklung ist im Hinblick auf die FFH-Schutzwürdigkeit zu beachten, ggf. sind entsprechende Regelungen in Betracht zu ziehen.

Zu D 3.9.1 Wasserversorgung

1. Der Gewässerkundliche Landesdienst hat zum 01.01.1999 die bis dahin gültige Tabelle "Nutzbares Grundwasserdargebot im Landkreis Lüneburg" vom 17.08.1990 für ungültig erklärt und eine aktualisierte Grundwasserbilanz auch für den Landkreis Lüneburg vorgelegt. Die Aktualisierung war erforderlich geworden aufgrund der Ergebnisse neuerer Untersuchungen zum Wasserhaushalt im Einzugsgebiet der Ilmenau und speziell zur Grundwasserneubildung sowie der jüngsten Erkenntnisse zum langfristigen Grundwasserstandsgang. Zur nachstehend abgedruckten GW-Bilanz wurden vom Gewässerkundlichen Landesdienst u. a. folgende Erläuterungen gegeben:
 - Die früheren Bilanzräume Neetze-West (5 a), Neetze-Mitte (5 b) und Neetze-Ost (5 c) sind zum Bilanzraum "Neetze" zusammengefasst worden.
Der Bilanzraum "Amt Neuhaus" ist neu hinzugekommen.
 - Aufgrund neuerer Untersuchungen zum Wasserhaushalt im Einzugsgebiet der Ilmenau und spezieller Ermittlungen zur Grundwasserneubildung nach zwei verschiedenen Verfahren wurde die mittlere jährliche Grundwasserneubildung im Kreisgebiet zu 180 mm/a festgelegt.
 - Das "Nutzbare GW-Dargebot" stellt einen nicht zu überschreitenden Grenzwert dar, ist jedoch durchaus nicht als ein Festwert anzusehen.
 - In allen Bilanzräumen sind noch ausreichende Entnahmepotentiale für die nahe Zukunft vorhanden. Größere Entnahmepotentiale für die fernere Zukunft können nicht vorgehalten und durch diese Grundwasserbilanz nicht festgeschrieben werden; ggf. ist die Grundwasserbilanz nach einigen Jahren erneut zu aktualisieren.

Abgedruckt sind ebenfalls die Erläuterungen zum Begriff des "Nutzbaren Grundwasserangebots".

2. Zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung von nachteiligen Einwirkungen sind die Einzugsgebiete der Trinkwassergewinnungsanlagen als Wasserschutzgebiete festzusetzen.

Bereits festgesetzt sind die Wasserschutzgebiete Adendorf, Amelinghausen, Lüneburg und Westergellersen. Entsprechende Verordnungen fehlen noch für die Gebiete Breetze, Lüdershausen und Neuhaus (Elbe).

Zu D 3.9.2 Abwasserbehandlung

Nach der Novellierung des WHG und der Anpassung des NWG ist das Abwasser zukünftig nach dem "Stand der Technik" zu reinigen.

Erfüllt werden diese Anforderungen durch die neu errichteten Kläranlagen in Bleckede und Zeetze und die nachgerüstete Kläranlage der Stadt Lüneburg. Bei allen anderen Klärwerken werden erhebliche Nachrüstungen notwendig. Kleinere Anlagen, bei denen Nachrüstungen entweder nicht möglich und/oder unrentabel sind, werden in Zukunft stillgelegt werden müssen. Hierbei handelt es sich um die Kläranlagen Boitze und Molkerei Neuhaus sowie die Klärteichanlagen Holzen, Oerzen und Pommoißel.

Sobald der vorgesehene Anschluss einiger Ortschaften in der Gemeinde Amt Neuhaus an die Kläranlage Zeetze erfolgt ist, werden rd. 90 % der Landkreisbevölkerung (ohne Stadt Lüneburg) an eine zentrale Kläranlage angeschlossen sein.

Die Abwasserbeseitigung mittels Kleinkläranlagen, durchs NWG der zentralen Beseitigung gleichgestellt, erfolgt im Gebiet des Landkreises z. Z. auf ca. 3.000 Wohngrundstücken, davon gut die Hälfte in der Gemeinde Amt Neuhaus. Die Gemeinden bzw. Samtgemeinden haben in Abwassersatzungen festgelegt, welche Grundstücke zukünftig mit Kleinkläranlagen entsorgt werden dürfen.

Im Kleineinleiterkataster des Landkreises sind z. Z. ca. 1.100 Grundstücke erfasst, die über Anlagen entsprechend der DIN 4261 entsorgt werden.

Zu D 3.9.3 Küsten- und Hochwasserschutz

1. Die noch fehlende Erhöhung und Verstärkung der linkselbischen Hochwasserdeiche hat eine Gesamtlänge von gut 3,2 km, davon etwa 0,7 km in der Ortslage Hohnstorf. Für den Abschnitt Artlenburg (ESK-Kreisgrenze WL) hat der Artlenburger Deichverband vor kurzem den Antrag auf Durchführung einer Planfeststellung bei der Bezirksregierung Lüneburg gestellt.

2. Mit der Eingliederung der rechtselbischen Gebiete in den Landkreis wurden ein Elbedeich in einer Gesamtlänge von 46,6 km sowie Sude-, Krainke- und Rößnitzdeiche mit 11,9 km Länge übernommen. Bis zur Gründung des Neuhäuser Deichverbandes zum 01.01.1998 hatte der Landkreis kommissarisch die Aufgabe der Deichunterhaltung übernommen.

Der Zustand des rechtselbischen Deiches ist wie folgt zu beurteilen:

- Der Deich verläuft über große Strecke ohne nennenswerte Vorländer mehr oder weniger parallel zur Elbe. Teilweise liegt der Außendeichfuß unmittelbar am Ufer der Elbe; diese scharliegenden Abschnitte sind nur unzureichend gegen mechanische Beanspruchung gesichert. Bei Eisgang, insbesondere bei Eisversetzung, ist der Hochwasserschutz durch in den Deich einschneidende und einfräsende Eisschollen nicht gewährleistet.
- Die aus Sicht des Hochwasserschutzes notwendige Freibordhöhe ist nicht vorhanden; streckenweise liegt nur ein Freibord von 30 cm vor.
- Der Aufbau des Deichkörpers entspricht nicht den technischen Erfordernissen der Standsicherheit. Das Deichmaterial ist überwiegend sandig und hat trotz seines Alters keine ausreichende Lagerungsdichte.
- In weiten Bereichen verlaufen die Böschungen zu steil; teilweise liegen landseitig Böschungsneigungen von 1 : 1 und wasserseitig von 1 : 1,5 vor. Die nach DIN 4084 geforderte Sicherheit gegen Böschungsbruch wird nicht erfüllt.
- Nahezu auf der gesamten Deichlinie fehlt eine erosionsstabile Grasnarbe.
- Vielfach treten Qualm- und Kuverwasser auf. Bei Hochwasser musste wiederholt gefährdendem Kuverwasseranfall durch Aufbringen von Auflast begegnet werden.
- Bei drohender Gefahr des Deichbruches ist eine wirkungsvolle Deichverteidigung nicht möglich. Der vorhandene Deich ist weder über ein ausreichend dichtes Wegenetz, noch über Deichverteidigungswege erschlossen.
- Die fehlende Auelehmaddeckung begünstigt die Besiedlung mit Bisam und Kaninchen. Bevorzugt sind eindeutig Deichstrecken aus sandigem Deichmaterial. Röhren und Gänge dieser Wühltiere können von Außen nach Innen ansteigend durch den Deichkörper verlaufen und stellen bei Hochwasser eine akute Gefahr für die Deichsicherheit dar.
(Abschlussbericht der "Arbeitsgruppe Elbedeich im ehemaligen Amt Neuhäuser", 11.05.1995)

Da der Deich zu DDR-Zeiten militärische Anlage war, ist zu vermuten, dass er auch an anderen als bislang bekannten Stellen von Leitungs- und Kabeltrassen o. ä. durchquert wurde. Auch alte Sielanlagen mussten festgestellt und beseitigt werden.

Zwischenzeitlich planfestgestellt wurde der Deichneubau zwischen Bohnenburg und Strachau.

Hier ist auch bereits die Bauausführung erfolgt. Das Planfeststellungsverfahren für den 2. Abschnitt von Strachau bis Pommau steht, außer für einen Bereich Bitter und Rassau kurz vor dem Abschluss. Es wurde für mehrere Abschnitte vorzeitiger Baubeginn erteilt. Der Abschnitt Strachau – Herrenhof ist fertig gestellt.

Für den Deichbau im rechtselbischen Gebiet des Landkreises sieht das Bau- und Finanzierungsprogramm des MU jährlich bis zu 3 Mio € vor. Bis 2000 konnte der gesamte 1. Abschnitt fertiggestellt werden.

Zu D 3.10 Abfallwirtschaft

1. Der Landkreis Lüneburg hat als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Pflicht sicherzustellen, dass Abfall aus privaten Haushaltungen vorrangig verwertet und gemeinwohlverträglich beseitigt wird. Diese Pflicht gilt auch für Abfall zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit der Entsorgungspflichtige diesen nicht selbst verwerten kann.

Zur Erfüllung seiner Pflicht bedient sich der Landkreis beauftragter Dritter für die Einsammlung und Beförderung sowie für die Behandlung und Ablagerung des Abfalls. Die Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichten sowie sein Verhältnis zu den Anschlussnehmern regelt der Landkreis im Detail durch die Abfall- und die Abfallgebührensatzung.

2. Der Landkreis Lüneburg und die Stadt Lüneburg haben die Gesellschaft für Abfallwirtschaft Lüneburg mbH mit Sitz in Bardowick gegründet. Diese Gesellschaft entsorgt den ihr angelieferten Abfall aus den privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen. Am Standort Bardowick baut und betreibt die Gesellschaft die Zentraldeponie und andere Entsorgungsanlagen. Sie wird bis 2005 umgebaut und erweitert und erfüllt dann die Anforderungen

der Verordnung über die umweltverträgliche Ablagerung von Abfällen. Eine Befristung der Betriebsdauer der Deponie ist dann nicht mehr vorgesehen.

Eine Besonderheit ist die Anlage zur mechanisch-biologischen Vorbehandlung von Rest-Siedlungsabfällen (MBV). Diese Anlage wird eingesetzt, um nach einer mechanischen Aufbereitung die organischen Bestandteile im angelieferten Restabfall abzubauen zu können, bevor er auf der Deponie abgelagert wird. Auf einer umbauten Fläche von rd. 10.000 m² (Aufbereitungshalle, Rottehalle, Biofilter) werden pro Jahr 29.000 t mechanisch aufbereitet, 4.000 t/Jahr werden als Stör- und Wertstoffe entnommen, so dass der jährliche Rotteinput 25.000 t beträgt. Nach 16 Wochen hat das Material die Rottehalle durchlaufen, wobei sich das Volumen fast um die Hälfte verringert hat. Der Rotteoutput beträgt 17.000 t/Jahr.

Die Vorteile einer Abfallvorbehandlung in der MBV sind:

- Abfallvorbehandlung in einem geschlossenen, kontrollierbaren System mit beherrschbarem Emissionsverhalten in einem kurzen Zeitraum
- Abfallvolumenreduktion durch den Abbau organischer Masse
- Höhere Einbaudichte in der Deponie
- Höhere Stabilität des Deponiekörpers
- Längere Laufzeit der Deponie
- Ca. 80 % weniger Deponiegas
- Geringere Schadstoffbelastung des Deponiesickerwassers
- Geringere Nachsorgekosten für die Deponie

Mit der Inbetriebnahme der MBV wurde 1998 die Genehmigung der Deponie bis zum Jahre 2020 verlängert. Die gesamte Restlaufzeit bei ausschließlicher Deponierung von Abfällen aus Stadt und Landkreis Lüneburg geht deutlich über 2020 hinaus.

3. Altablagerungen, kontaminierte Betriebsflächen und Rüstungsaltpasten sind bzw. werden erfasst. Im Landkreis Lüneburg sind 254 Altablagerungen bekannt, jedoch keine Altpasten. Zwei Rüstungsaltpasten (Ölhof Bleckede, Standortübungsplatz Deutsch Evern/Wendisch Evern) sind noch näher zu untersuchen, ohne besondere Dringlichkeit.

Soweit diese Altpasten bekannt sind, wird auf deren Existenz bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sowie bei sonstigen Planungen hingewiesen.

Zu D 3.11.1 Katastrophenschutz, zivile Verteidigung

Das Atomkraftwerk Krümmel bei Geesthacht hat im September 1983 den Betrieb aufgenommen und wurde im März 1984 offiziell seiner Bestimmung übergeben.

Gemäß der Rahmenempfehlung des Bundes hat der Landkreis Lüneburg einen Katastrophenschutz-Sonderplan - Kerntechnischer Unfall - aufgestellt. Hierin sind insbesondere die Zusammensetzung des Katastrophen-Stabes, das Alarmierungsverfahren, die im Katastrophenfall zu treffenden Alarmmaßnahmen sowie die Einsatzkräfte und -mittel ausgewiesen.

D 3.11.2 Militärische Verteidigung

Die militärischen Anlagen Munster-Nord und Deutsch Evern/Wendisch Evern sind in der zeichnerischen Darstellung einheitlich als Sperrgebiete dargestellt. Im Bereich Munster-Nord wird die Darstellung "Sperrgebiet" entlang der äußeren Begrenzungslinie durch die Darstellung "Vorsorgefläche für die Forstwirtschaft" überlagert. Hiermit wird das Ziel verfolgt, den Wald als Abschirmung zu den angrenzenden Flächen zu erhalten.